

Vorwort

Über die Frauenbewegung in der Wilhelminischen Zeit gibt es eine Reihe allgemeiner Darstellungen, Lücken gibt es vor allem bei einzelnen Gruppen und führenden Personen. Eine solche Lücke füllt die Studie von Christiane Himmelsbach, indem sie auf Grundlage archivarischer und zeitgenössischer publizistischer Quellen den Lebensweg und den Wirkungskreis von Lida Gustava Heymann gründlich aufarbeitet. Vor allem für die Entwicklung der Frauenbewegung in der Freien und Hansestadt Hamburg, dem ersten großen Tätigkeitsfeld L.G. Heymanns, ist die Studie sehr ergiebig - und damit für eine deutsche Großstadt im Kaiserreich, in der noch eine relativ liberale Gesinnung und Weltaufgeschlossenheit herrschte.

L.G. Heymann ist nicht nur eine interessante Figur der bürgerlichen Frauenbewegung, sondern vielleicht auch eine exemplarische. Ihre Biographie gibt eine Antwort auf die sich immer wieder aufdrängende Frage, was Frauen mit ihrer Intelligenz und Energie eigentlich anfangen, als ihnen der Zugang zu qualifizierten Berufen und zur politischen, kulturellen Öffentlichkeit als Mitwirkende noch weitgehend blockiert war. Die Antworten auf diese Frage fallen von Hildegard von Bingen bis in die 50er Jahre des 20. Jahrhunderts gewiß sehr unterschiedlich aus. Sie werden jedoch häufig die Merkmale aufweisen, die bei L.G. Heymann so auffallend sind: Auf einer Ebene soziale Vorurteilsbarrieren durchbrechend, steht sie im Dienste des emanzipatorischen Fortschritts, auf einer anderen Ebene die Vorurteile der Epoche teilend, trägt sie zu deren Fortdauer bei. So hatte L.G. Heymann offensichtlich ein wenig aufgeklärtes Verhältnis zumindest zur Heterosexualität und überwindet nur gelegentlich ihre sozialen Klassenschranken, aber gleichwohl hatte ihr mutiger Kampf gegen die Erniedrigungen der Prostitution und gegen die Ausgrenzung der Frauen aus der bürgerlichen Gleichheit sehr positive Signalwirkungen. Dieses bleibt ihr großes Verdienst.

Oldenburg, im Juli 1996

Gerhard Kraiker

1 Einleitung

Die Frauenbewegung im Kaiserreich war der zweite Versuch von Frauen in Deutschland, ihre Situation der Rechtlosigkeit und des Ausschlusses aus dem öffentlichen Leben zu ändern.¹ Dabei spielte Lida Gustava Heymann eine wichtige Rolle.

Die Bewegung war in eine bürgerliche und eine proletarische gespalten, wobei letztere wegen repressiver staatlicher Maßnahmen erheblich größere Schwierigkeiten bei ihrer Organisation hatte. Dies ist einer der Gründe, warum es nie zu einer Zusammenarbeit von proletarischen und bürgerlichen Frauen gekommen ist. Die Bürgerlichen befürchteten ebenfalls staatliche Gegenmaßnahmen und vertraten deshalb zunächst nur unverfängliche Forderungen wie die Verbesserung der Mädchenbildung und der Berufsmöglichkeiten für bürgerliche Frauen. Damit verstießen sie nicht gegen das Verbot der politischen Betätigung, wie es die Arbeiterinnen taten, denen durch diese Forderungen aber deutlich wurde, daß die bürgerlichen Frauen sich nur für ihre eigenen Standesinteressen einsetzen würden.

Das Verhältnis zwischen den proletarischen und den bürgerlichen Frauen soll hier jedoch weitgehend ausgeklammert werden. Damit soll die proletarische Frauenbewegung nicht marginalisiert werden; der Grund liegt darin, daß L.G. Heymann sich zu ihr kaum geäußert hat. Untersucht werden soll aber ihr Verhältnis zur Sozialdemokratie, der gegenüber sie eine ablehnende Haltung einnahm.

Die bürgerliche Frauenbewegung war seit den 1890er Jahren auch in sich gespalten in einen gemäßigten und einen zahlenmäßig kleinen radikalen Flügel. Der äußere Anlaß dieser Spaltung war die, von den Radikalen organisierte, Internationale Frauenkonferenz, die 1896 in Berlin stattfand. Sie wurde von den gemäßigten Frauen boykottiert, denen die in fünfjährigem Abstand erfolgenden Tagungen des *International Council of Women* ausreichend erschienen.² Dieser Kongreß, der schon allein wegen der ausführli-

1 Die Frauen der Revolution von 1848 hatten bereits ein Netz demokratischer Frauenvereine gegründet, die in der Zeit der Reaktion zerschlagen wurden. Weiland, 1983, S. 229f.

2 Ebd., S. 177.

chen Presseberichterstattung ein großer Erfolg war, zeigt bereits einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Flügeln: Große öffentlichkeitswirksame Aktionen entsprachen nicht der Vorgehensweise der Gemäßigten. Sie bevorzugten die 'stille Arbeit'.

Die Ursache für die Spaltung war aber die Tatsache, daß in den 90ern vor allem jüngere Frauen zur Bewegung hinzukamen, denen die Forderungen der älteren Generation nicht weit genug gingen. Zu ihnen gehörte auch L.G. Heymann. Sie wollten die bürgerliche Frauenbewegung zu einer politischen Bewegung machen, während die Gemäßigten sie als Kulturbewegung verstanden.³

Zwei Forderungen, die zuerst von den Radikalen formuliert wurden, waren besonders umstritten: Die Forderung nach der Abschaffung der staatlichen Reglementierung der Prostitution und die Forderung des Frauenstimmrechtes. Sie wurden innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung zu Kristallisationspunkten, an denen sich eine vorübergehende Radikalisierung der Bewegung festmachen läßt. Um keine Organisationsgeschichte des Bundes deutscher Frauenvereine (BDF) zu schreiben, wird die Politik der Radikalen in dieser Dachorganisation nur am Rande erwähnt. Einige grundsätzliche Unterschiede zwischen beiden Flügeln sollen aber dargestellt werden.

L.G. Heymann gehörte in beiden Fragen zu den Wegbereiterinnen; dieses Engagement soll hier geschildert werden. Zu allen Themengebieten waren ihre 1941 verfaßten Memoiren sehr hilfreich. Sie sind allerdings in großem Abstand zu den Ereignissen geschrieben worden, wobei L.G. Heymann nicht einmal auf eigene Unterlagen zurückgreifen konnte.⁴ Dieser Tatbestand schmälert nicht die Authentizität der Biographie, allerdings sind ihr einige Fehler unterlaufen.⁵ Deshalb habe ich mich bei Fakten wie Jahreszahlen nie allein auf diese Angaben verlassen.

3 Stoehr, 1983, S, 234f.

4 L.G. Heymann und A. Augspurg waren 1933 auf einer Auslandsreise von der 'Machtergreifung' Hitlers überrascht worden. Die beiden Frauen, die schon beim Hitlerputsch von 1923 auf der Liste der zu liquidierenden Personen gestanden hatten, kehrten nicht nach Deutschland zurück. Ihr Besitz einschließlich eines umfangreichen Frauenarchivs wurde konfisziert.

5 Z.B. verwechselte sie die Fortschrittliche Volkspartei mit der Freisinnigen Volkspartei. Heymann, 1972, S. 101.

Zum Thema der Bekämpfung der staatlichen Reglementierung waren die Akten des Hamburger Staatsarchivs besonders ergiebig. Auch hinsichtlich ihres Verhältnisses zum gemäßigten Flügel waren sie eine gute Ergänzung zu Heymanns Biographie. Da die Quellenlage bezüglich der Stimmrechtsfrage weniger gut ist, mußte ich hier mehr auf die Literatur zurückgreifen, die mir allerdings - anders als beim Thema Abolitionismus - in ausreichendem Umfang zur Verfügung stand. Insgesamt gesehen waren die Akten deshalb von großer Bedeutung für diese Arbeit, weil sie viele Fakten über die Frauenbewegung speziell in Hamburg beinhalten, die in der Literatur nicht enthalten sind.⁶

Im folgenden soll zunächst der Lebenslauf von L.G. Heymann, bis sie zur Frauenbewegung kam, geschildert werden. Darauf folgt eine kurze Beschreibung der bürgerlichen Frauenbewegung in Hamburg, die ebenfalls in einen gemäßigten und einen radikalen Flügel aufgespalten war. Zum Verständnis der abolitionistischen Bewegung schließt sich ein Abriß über Prostitution im Kaiserreich und die spezielle Situation in Hamburg an. In zwei Hauptabschnitten folgt dann die Darstellung der abolitionistischen und der Frauenstimmrechtsbewegung.

⁶ Hier möchte ich zwei Ausnahmen erwähnen: Deutelmoser/Ebert (1981) und Evans (1976).

2 *Lebenslauf von Lida Gustava Heymann bis zur Jahrhundertwende*

Lida Gustava Heymann verfaßte im Züricher Exil zusammen mit ihrer Lebensgefährtin Anita Auspurg ihre gemeinsamen Memoiren. Ihre Biographie steht ganz unter dem Vorzeichen der Arbeit für die Frauen- und die Friedensbewegung. Die Frauenbewegung stand für sie in der Zeit des Kaiserreichs im Mittelpunkt ihres Lebens. Später in der Weimarer Republik sollte die Friedensbewegung diese Stellung einnehmen. Wie L.G. Heymann zur Frauenbewegung gekommen ist, soll im folgenden anhand ihrer Biographie beschrieben werden.

Lida Gustava Heymann wurde am 15. März 1868 in Hamburg als Tochter eines wohlhabenden Großkaufmanns geboren. Sie und ihre vier Schwestern wurden durch Gouvernanten und Hauslehrer erzogen. Mit 14 Jahren wurde sie in eine vornehme Hamburger höhere Töchterschule geschickt, die sie zwei Jahre lang besuchte. Sie hatte eine für Mädchen aus einem bürgerlichem 'guten Hause' typische unfreie Kindheit und war froh, wenn „die andauernde Kontrolle“ einmal „nicht ganz so scharf“ war.¹

Nach der höheren Töchterschule wurde sie auf ein internationales Pensionat nach Dresden geschickt, wo sie lernte, sicherer und selbständiger zu werden. In dieser Zeit erfuhr ihr „inneres Leben ... unendliche Bereicherung“ an Wissen und Bildung, wohingegen die höhere Töchterschule nur „kümmerliches Wissen“ gefordert und vermittelt hatte.²

Nach ihrer Rückkehr nach Hamburg ließ die permanente Aufsicht zwar nach, ihre persönliche Freiheit blieb jedoch begrenzt.³ In den folgenden elf Jahren, die sie in ihrem Elternhaus verbrachte, versuchte sie, sich ein eigenes Leben aufzubauen: Sie unterrichtete an einer Armenschule und richtete eine Nähschule ein. Sie bildete sich durch Eigenstudium weiter und suchte sich einen Freundeskreis. Dazu gehörte u.a. das Ehepaar Gieschen, mit dem sie auf Reisen nach Berlin und Italien ging. Dr. Gieschen, der der Freisinnigen

1 Heymann, 1972, S. 30.

2 Ebd., S. 30.

3 Ebd., S. 32.

Volkspartei angehörte, half ihr beim Redigieren ihrer ersten Artikel und sandte sie der Presse zu.⁴

Über diese Jahre schrieb sie, sie habe in „stetem Widerspruch“ zu ihrer Umgebung gestanden:

„Starke Bindungen zu Freunden und zum Vater ließen mich aber den Weg zur Selbständigkeit nicht finden. Es waren Jahre, wo jeder Mensch, ob Mann oder Frau, aus der Fülle seiner Kraft zu gestalten bestrebt ist, leben und schaffen will. Mir aber waren überall Grenzen gesteckt, und an diesen Grenzen rieb ich mich innerlich wund und krank; ich wußte nicht, wohin mit meiner überschüssigen Kraft, und war zeitweise tief unglücklich.“⁵

Ihren Vater - einen Freigeist - verehrte sie. In dieser Zeit ging sie ihm in geschäftlichen Angelegenheiten immer mehr zur Hand. Zu ihrer Mutter hat sie gar kein Verhältnis gehabt, solange sie im Elternhaus gelebt hat; danach „achteten wir uns, wenn auch verschiedene Lebensauffassungen und Weltanschauungen trennten.“⁶

So berichtet sie eine Anekdote über ihren ersten Ball: Am Morgen danach habe sie ihren Eltern erklärt:

„Einmal und nie wieder, eine solche Gesellschaft ist ja ekelhaft, der reinste Heiratsmarkt, und die Unterhaltungen der Männer zu albern und dumm. Zu einem solchen Blödsinn gebe ich meine Zeit nicht her, da bleibe ich lieber daheim und lese ein gutes Buch.’ Mein Vater schwieg, meine Mutter seufzte schwer und sagte: ‘Ich weiß nicht, auf was für ausgefallene Ideen du immer kommst, woher du das nur hast?’ Auf eine zweite Tanzgesellschaft bin ich nicht wieder gegangen.“⁷

Auch wenn die Mutter das Verhalten ihrer Tochter nicht verstehen konnte, so hat sie es inzwischen doch hingenommen.

4 Ebd., S. 37.

5 Ebd., S. 32f.

6 Ebd., S. 27.

7 Ebd., S. 35f.

Für ihre Selbstfindung war die Emanzipation von der Familie von großer Bedeutung. Zu allen anderen Familienangehörigen außer ihren Eltern löste sie von sich aus den Kontakt. Ihre Schwestern heirateten in den pommer-schen Landadel ein. Diese Gesellschaft empfand sie als abstoßend, beson-ders was die Behandlung von Frauen und Angehörigen niedrigerer Status-gruppen betraf. Nachdem sie einmal erlebte, wie einer ihrer Schwager einem Bediensteten gegenüber von seinem Züchtigungs'recht' Gebrauch machte, reiste sie ab und schlug alle weiteren Einladungen ihrer Schwestern aus.

Die Emanzipation vom Elternhaus gelang ihr erst, als sie wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangte und ihr Leben frei gestalten konnte, d.h. ihre Ener-gien in Tätigkeiten umsetze, die sie selbst bestimmen konnte. 1896 starb ihr Vater und hinterließ ein Vermögen, mit dessen Verwaltung er Lida Gustava, Dr. Gieschen und einen Grafen Schwerin, von denen im folgenden aber nie wieder die Rede ist, betraut hatte. Das Nachlaßgericht beanstandete zunächst die Berufung einer Frau als Nachlaßverwalterin. Erst nachdem ein Präze-denzfall aus dem 13. Jahrhundert bekannt wurde, mußte L.G. Heymann akzeptiert werden.⁸ Trotz der Trauer um den Vater fühlte sie sich „plötzlich frei“.⁹ Wirtschaftliche Unabhängigkeit sei „die erste Voraussetzung für Selbstbehauptung und unbeeinflusste Weiterentwicklung nicht nur der Frau, sondern überhaupt jedes Menschen.“¹⁰

Das Jahr 1896 wurde zu einem bedeutsamen Jahr für L.G. Heymann. End-lich konnte sie ihre „jahrelang aufgespeicherte Kraft“ und die neugewonnene wirtschaftliche Unabhängigkeit nutzbringend verwenden. Sie errichtete als erstes einen billigen Mittagstisch für arbeitende Frauen und einen koedukati-ven Kinderhort.¹¹ Im Hafenarbeiterstreik vom Winter 1896/97 organisierte L.G. Heymann ein kostenloses Mittagessen für hundert Frauen und Kinder der betroffenen Arbeiter.

1896 wurde in Hamburg eine Ortsgruppe des *Allgemeinen Deutschen Frau-ervereins* (ADF) gegründet, zu deren Gründungsmitgliedern sie zählte. Damit begann ihre Aktivität in der organisierten Frauenbewegung.¹² So kam

8 Ebd., S. 43f.

9 Ebd., S 38.

10 Ebd.

11 Ebd., S. 38f.

12 Hagemann/Kolossa, 1990, S. 19.

sie dazu, im September 1896 den Internationalen Frauenkongreß in Berlin zu besuchen, wo sie ihre spätere Lebensgefährtin Anita Augspurg kennenlernte.

Ihr Schwerpunkt blieb zunächst die soziale Tätigkeit in Hamburg. Sie kaufte ein Haus in der Hamburger Innenstadt, in dem sie 1897 ein Frauenzentrum errichtete. Dort hatten ihren Sitz: Der Verein *Industria*, eine Organisation für weibliche Handelsangestellte mit Stellenvermittlung und einer Handelsschule, eine Berufsorganisation für weibliche Bühnengehörige, ein Verein für Kleiderreform. Später kamen der Verein „*Frauenwohl*“ und der *Hamburger Zweigverein der Internationalen Abolitionistischen Föderation (IAF)* dazu. Der Mittagstisch und der Kinderhort blieben bestehen. Außerdem wurde eine Beratungsstelle für Rechtsschutz- und Sozialberatung eingerichtet, die vor allem von Frauen aber auch von Männern genutzt wurde. Frauen konnten aber auch mit Problemen in allen anderen Lebensfragen hierherkommen und sich aussprechen. Sie kamen nicht nur mit ihren Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, sondern auch mit Familienproblemen und Konflikten mit ihren Ehemännern. L.G. Heymann darüber: „Nichts in meinem Leben hat mir einen besseren Einblick in die Ausbeutung der Frau durch den Mann im allgemeinen, den Ehemann und Arbeitgeber im besonderen, verschafft wie diese Sprechstunden.“¹³ Sie sprach mit jungen Frauen, die völlig ahnungslos in die Ehe gegangen waren und sich nun darüber empörten, daß ihre Ehemänner ihnen die Verfügbarkeit über den eigenen Körper nahmen. L.G. Heymann lernte durch die Beratungsgespräche

„die korrupten Einrichtungen der sogenannten guten Gesellschaft, der Familie und des Staates gründlich kennen. Der Wille in mir wurde immer stärker zu tun, was in meinen Kräften stand, um Aufklärung zu verbreiten, welche Bewandnis es mit der sogenannten guten Gesellschaft, der Heiligkeit der Familie und den Einrichtungen des Staates habe ... Ausbeutung durch den Arbeitgeber war wenig erfreulich, aber die durch den Ehemann geradezu verzweiflungsvoll.“¹⁴

Bis zu diesem Zeitpunkt beschränkte sich ihr Engagement, das gerade erst begonnen hatte, auf soziale Arbeit. Sie wollte aber auch in der Frauenbewegung als politischer Bewegung für die Rechte der Frauen eintreten. Dies erhoffte sie sich von der ADF-Ortsgruppe, von der sie jedoch schnell ent-

13 Heymann, 1972, S. 40.

14 Ebd., S. 40f.

täuscht wurde. Ihre politische Arbeit begann erst mit der Gründung des ersten Zweigvereins der IAF 1898 und konzentrierte sich dann auf diesen Verein sowie die später gegründeten Organisationen *Verein „Frauenwohl“* (1900) und den *Deutschen Verein für Frauenstimmrecht* (1902). Dieser Verlauf soll im folgenden beschrieben werden.

Schon in dem ersten Teil ihrer Autobiographie fällt L.G. Heymanns negatives Verhältnis zu Männern auf. Positiv traten nur ihr Vater und Dr. Gieschen in Erscheinung. Ob ihre ungünstige Beurteilung nun auf persönlichen Bekanntschaften, wie z.B. bei ihren Schwägern oder den Männern auf dem Ball, auf Berichten der Frauen aus der Sozialberatung oder auf allgemeinen Betrachtungen der Gesellschaft beruhte, sie blieb immer negativ und fügt sich zu einer ablehnenden Haltung der männlich dominierten Gesellschaft zusammen.

„Schon als ganz junger Mensch ... empörte mich die Selbstüberschätzung und eitle Überheblichkeit der Männer. Ihre galante ebenso wie mißachtende Art, Frauen - besonders ihren Ehefrauen - zu begegnen, beide widerten mich an. Erwachsen, meiner selbst bewußt, schwor ich, mir meine persönliche Freiheit niemals durch Männer beeinträchtigen zu lassen, d.h. soweit das eben unter den gegebenen Umständen im Männerstaat möglich ist. Den Schwur habe ich gehalten, konnte es ohne große Schwierigkeiten, weil ich nach dem Tode meines Vaters wirtschaftlich völlig unabhängig war.“¹⁵

Dies scheint mir eine Antriebsfeder für L.G. Heymanns Engagement in der Frauenbewegung und ein Grund für ihre Radikalität zu sein. Im Gegensatz zu den Gemäßigten wollte sie sich nicht mit einem Männerstaat arrangieren, den sie ablehnte.

15 Ebd., S. 36.

3 Die Frauenbewegung in Hamburg

Die Geschichte der organisierten Frauenbewegung begann in Hamburg 1896 mit der Gründung einer Ortsgruppe des ADF. Dies war im Vergleich zu anderen deutschen Städten relativ spät. Zu den Initiatorinnen gehörten Lida Gustava Heymann und Helene Bonfort, die die Ortsgruppe von 1896-1900 und 1904-1916 leitete.¹ Wie in der deutschen Frauenbewegung generell, so tat sich auch in Hamburg bald ein Riß zwischen der gemäßigten und radikalen Richtung auf. Der Konflikt personifizierte sich hier in der Ortsgruppenvorsitzenden Bonfort und dem Vorstandsmitglied Heymann.

Für die Gemäßigten galt es, die Bildungsmöglichkeiten zu verbessern (z.B. Mädchenschulbildung, Zulassung von Frauen zum Studium), um eine Erweiterung der Berufsfelder für (bürgerliche) Frauen zu erreichen.² Statt politische Rechte anzustreben, stand für sie soziale Wohlfahrtsarbeit im Mittelpunkt, die sie als „spezifisch weibliche Kulturarbeit“ ansahen.³

Die Radikalen forderten früh die volle staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen und beschäftigten sich auch in ihren Aktivitäten, d.h. auf Vereinssitzungen und in öffentlichen Versammlungen mit politischen Tagesfragen. Auch in ihrer Vorgehensweise unterschieden sie sich von den Gemäßigten. Die Radikalen setzten mehr Wert auf öffentlichkeitswirksame Tätigkeit, was von Gemäßigten wie Helene Lange und Helene Bonfort als bloßes Spektakel, das kontraproduktiv sei, abgelehnt wurde. H. Bonfort verstand die Ortsgruppe als einen „Verein, der demagogische und sensationelle Agitationsmittel unbedingt ausschließt“.⁴ L.G. Heymann schrieb 1903 über den Konflikt in der Ortsgruppe, die Kluft habe sich weniger der Ziele wegen gebil-

1 Hagemann/Kolossa, 1990, S. 29.

2 Hier fanden sie z.T. Unterstützung bei bürgerlichen Männern, die ebenfalls ein Interesse daran hatten - wenn auch aus anderen Motiven - die Situation der ledigen bürgerlichen Frauen zu ändern.

3 Hagemann/Kolossa, 1990, S. 20.

4 StAH, PP S 16653, Hbg. Correspondent, 6.11.1910.

det, als vielmehr wegen den verschiedenen Vorstellungen, mit welchen Mitteln man diese erreichen wollte.⁵

Besonders in Hamburg war diese Spaltung auch eine zwischen älteren und jüngeren Frauen. Heymann und andere Frauen ihrer Generation empfanden die „älteren Damen“ als bevormundend.⁶ Heymann, die mit Enthusiasmus angefangen hatte, schrieb über die Ortsgruppe:

„Schwere Enttäuschung stellte sich beiderseits bald ein. Außer Charlotte Engel-Reimers, Martha Zietz und mir gab es im Vorstande nur ältere gesetzte Damen ... Uns Jungen bürdete man die langweiligen Arbeiten auf: Adressen schreiben, Wege besorgen. Unseren Vorschlägen, sich tatsächlich für die Frauenbewegung einzusetzen, begegnete man immer wieder mit der Behauptung, das geschehe ja. Man müsse aber, um Erfolge zu haben, vorsichtig vorgehen, dürfe maßgebliche Kreise nicht vor den Kopf stoßen (dies ist bezeichnend für die oben beschriebene Vorgehensweise der Gemäßigten und ihren Vorbehalten gegenüber denen der Radikalen, d. Verf.) und schloß wieder mit der Litanei: bei unserer Jugend hätten wir keine Erfahrungen, keine Einsicht und kein Urteil. Es kochte in uns vor Zorn! Wahrlich, wir hatten uns nicht aus den Familienfesseln befreit, um uns von diesen alten Damen schulmeistern zu lassen ...“⁷

Dem gegenüber stand H. Bonforts Vorstellung, wie die Frauenbewegung vorgehen sollte:

„Geduld wird das erste Opfer sein, das die arbeitsfreudig bereitstehenden Frauen sich auferlegen. Es kann sich nicht darum handeln, möglichst rasch unreife Früchte brechen zu wollen. Es kommt vielmehr darauf an, mit dem vollen Bewußtsein der ungeheuren Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Aufgabe, mit Sachlichkeit und Gründlichkeit in wohlorganisierten Schaaren, die strenge Selbstdisziplin üben, eine Verwirklichung der neuen Gedanken und Ideale zu erstreben.“⁸

5 BT, 15.8.1903.

6 Heymann, 1972, S. 55f, StAH, PP SA 593/I, Hbg. Corr. vom 22.12.1902.

7 Heymann, 1972, S. 55. Zu Heymanns Aufgaben gehörte z.B. das Organisieren von Unterkünften für die Gäste der 3. Generalversammlung des BDF, StAH, S 5808, „*Einladung zur Dritten Generalversammlung des BDF in Hamburg*“.

8 StAH, PP S 5808, Hbg. Correspondent vom 18.10.1896.

Bei einer der folgenden Auseinandersetzungen mit Bonfort kritisierte Heymann, „es sei bedauerlich, daß sie das Schulmeistern nicht lassen könne ... sie habe keine Schulklasse vor sich, sondern erwachsene Menschen, die alle gleichberechtigt seien.“ Daraufhin erklärte sie, daß sie kein Interesse habe, „weiter mit ihnen in ihrem Damenkränzchen zu arbeiten“, legte ihr Amt nieder und verließ die Sitzung.⁹

Es gab noch einen weiteren Grund, der L.G. Heymann zum Austritt aus der Ortsgruppe veranlaßt haben könnte. Genau zu diesem Zeitpunkt begann L.G. Heymann sich für den Abolitionismus zu interessieren: Sie war in den Vorbereitungen zur Gründung eines Zweigvereins der IAF in Hamburg. Von der Ortsgruppe konnte sie dabei nicht auf Unterstützung hoffen. Diese hatte zwar seit der Generalversammlung des BDF von 1898 in Hamburg, die Wichtigkeit der ‘Sittlichkeitsfrage’ erkannt und nahm sie in ihr Aufgabengebiet auf. Die Abschaffung der Reglementierung sollte aber nicht gefordert werden. Außerdem fand L.G. Heymann es unzumutbar, daß Frauen erst ab dem 25ten Lebensjahr in dieser Frage mitarbeiten durften.¹⁰

Zusammen mit L.G. Heymann verließen Ende 1898 noch weitere Frauen der radikalen Richtung die Ortsgruppe. Für das Jahr 1899 organisierten sie sich zunächst als *Comité für Frauenbewegung 1899/1900*, das 1900 in eine Ortsgruppe des radikalen Berliner *Vereins „Frauenwohl“* umgewandelt wurde.¹¹

Er unterschied sich nicht nur in den Zielen und Inhalten von den Organisationen der Gemäßigten, sondern auch in der Arbeitsweise. Er setzte auf Breitenwirkung und betrieb eine Öffentlichkeitsarbeit durch Agitation, d.h. mehr öffentliche Versammlungen mit Referaten zu aktuellen auch politischen Themen, durch Flugblätter, durch die Presse, etc. So beschrieb Heymann den Unterschied zur Ortsgruppe des ADF: Es

„war die völlig andere Art des Vorgehens und des Eingreifens in die politischen Tagesfragen. Im Verein Frauenwohl gab es niemals vorsichtige Wenss und Abers, es wurde niemals gefragt, ob jenes oder

9 Heymann 1972, S. 55f.

10 StAH, PP S 5808, Hbg. Echo vom 2.11.1898 und PP SA 593/I, Hbg. Correspondent vom 22.12.1902.

11 Hagemann/Kolossa, 1990, S. 22, StAH, PP S 5808, Hbg. Nachrichten, 29.10.1899.

dieses Anstoß bei den Behörden oder in den vornehmen Hamburger Kreisen und Familien hervorrufen würde.“¹²

1902 kritisierte sie,

„daß bei den jetzigen bei Tage stattfindenden Versammlungen Thee und Kuchen gereicht wird, wodurch sie gewissermaßen den Charakter eines Damenkränzchens erhalten; ... Die Ortsgruppe will im Namen der Frauenbewegung niemals eine politische Wirksamkeit enthalten. Nun denn, gerade deshalb gehen unsere Ziele weit, weit auseinander.“¹³

Der Erfolg dieser Vorgehensweise zeigte sich in den überfüllten Versammlungen. Die Radikalen konnten gemessen an ihrer geringen Anzahl so eine größere Breitenwirkung erzielen als die Ortsgruppe des ADF, die zahlenmäßig viel größer war.¹⁴

12 Hagemann/Kolossa, 1990, S 56.

13 StAH, PP SA 593/I, Hbg. Correspondent vom 22.12.1902.

14 Der Verein „Frauenwohl“, Hamburg hatte 1908 ca. 120 Mitglieder, der Ortsverein des ADF mit Zweigvereinen ca. 800. Ebd., S. 22.

4 *Frauenbewegung und Prostitution*

4.1 **Die Prostitution im Deutschen Kaiserreich unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Hamburg**

Die (freie) Prostitution war im Deutschen Kaiserreich laut § 361.6 RStGB grundsätzlich unter Strafe gestellt, und wurde nur unter der Bedingung der staatlichen Reglementierung zugelassen. Der § 361.6 lautete nach der Fassung von 1876:

„Mit Haft wird bestraft: ... eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt ...“.¹

Damit war die Prostitution nur dann straffrei, wenn sich die Frauen in polizeiliche Kontrolllisten eintragen ließen und die Vorschriften einhielten. Diese Reglementierung wurde in Städten ab 20.000 Einwohnern praktiziert.² Die Einschreibung erfolgte zwangsweise oder, überwiegend in Süddeutschland, auch freiwillig. Der Grund dafür, in kleineren Orten keine Kontrolllisten zu führen, dürfte darin gelegen haben, daß der Reglementierungs'bedarf' durch die gestiegene illegale Straßenprostitution entstanden ist, die vor allem in Großstädten auftrat. Für die eingeschriebenen Frauen bedeutete dies regelmäßige Gesundheitskontrollen und die Einschränkung des gesellschaftlichen Lebens sowie der persönlichen Freiheit (s.u.). Die Kontrollvorschriften wurden von den örtlichen Behörden festgelegt.

In Hamburg bestand bis 1876 das Kasernierungssystem, nach dem die Prostitution offiziell auf die staatlich konzessionierten Bordelle beschränkt war. Eine illegale Prostitution hat es allerdings auch immer gegeben. Die Kasernierung bedeutete gegenüber der einfachen Reglementierung, wie sie in

1 Liszt/Delaquis, StGB für das Deutsche Reich, 1927, S. 382f.

2 Bargon, 1982, S. 73.

anderen Städten üblich war, eine verschärfte Form der staatlichen Kontrolle. Erst nach einem Beschluß des Bundesrates vom 14. Juni 1876, der die Aufhebung der Bordelle in Hamburg verfügte, wurden diese offiziell geschlossen.³ Der Grund dafür war, daß das Kasernierungssystem gegen den § 180 RStGB verstieß, nach dem Kuppelei - und als solche galt „insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes“ - unter Strafe gestellt wurde.⁴ Damit machte sich der Hamburger Senat der Kuppelei strafbar.

In der Praxis bestanden die Bordelle jedoch weiter. In den Kontrollvorschriften für Prostituierte hieß es: „§ 1. Es wird derselben verboten: a. in anderen als von der Sittenpolizei genehmigten Häuser Wohnung zu nehmen; ...“⁵ Offiziell bestand zwischen Bordellwirten und Prostituierten ein normales Mietverhältnis, faktisch änderte sich an dem Abhängigkeitsverhältnis nichts. Die „von der Sittenpolizei genehmigten Häuser“ waren Bordelle, auch wenn sie keine Konzession besaßen und ohne Erlaubnis des Schankbetriebes arbeiteten.

Weitere Kontrollvorschriften waren u.a. die Verbote, sich bei der Börse und auf bestimmten Promenaden und öffentlichen Plätzen aufzuhalten, „öffentliche Tanz- und Belustigungslokale zu besuchen“ und auf der Straße Männer anzusprechen. Die Bestimmungen betrafen die Kleidung, die zwangsweisen ärztlichen Untersuchungen einschließlich der Folgen im Fall einer festgestellten Krankheit, sowie die Auflagen, unter welchen Bedingungen die Kontrollvorschriften aufgehoben werden konnten.⁶

Einige Zeit nach der offiziellen Aufhebung der Bordelle wurden Erstein-schreibungen in die Kontrolllisten nur vorgenommen, wenn eine gerichtliche Bestrafung wegen Gewerbsunzucht vorlag. Von diesem Grundsatz ging man später wieder ab. Ab 1894 wurden „weibliche Personen, welche offenkundig der Prostitution“ nachgingen, unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt. Dies bedeutete in der Mehrzahl der Fälle die Einweisung in ein Bordell.⁷

3 Deutelmoser/Ebert, 1981, S. 146.

4 § 180 RStGB. Zit. nach: Ebermayer/Lobe/Rosenberg, 1929.

5 Zit. nach: Urban, 1927, S. 86.

6 Kontrollvorschriften bei Urban, 1927, S. 86-88 (siehe Anhang, Dokument 1).

7 Ebd., S. 99.

Einer breiteren Öffentlichkeit wurde das Hamburger Bordellwesen erst durch eine Rede August Bebels im Reichstag bekannt, die er 1898 im Rahmen einer der „Lex Heinze“-Debatten hielt.⁸ Obwohl es der § 180 RStGB verbiete, so Bebel, gebe es in einer Reihe von deutschen Städten polizeilich geduldete öffentliche Häuser: „In Hamburg wird das Bordellsystem seit langem geduldet.“⁹

Als Begründung für das Reglementierungssystem wird in der Regel die Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral und die Verhinderung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten genannt. Agnes von Zahn-Harnack nennt vier Gründe:

1. Die Prostitution sollte in eine legale und eine illegale getrennt werden. Die illegalen Prostituierten sollten keine Wohnungen erhalten und sich nirgendwo zeigen können. Kurz, die illegale Prostitution sollte möglichst „ausgerottet“ werden.
2. Die legale Prostitution sollte, dadurch daß die eingeschriebenen Prostituierten zu Gesundheitskontrollen herangezogen wurden, weitgehend frei von Geschlechtskrankheiten gehalten werden.
3. Durch die Bekämpfung der illegalen Prostitution sollte die öffentliche Moral aufrecht gehalten werden. Das heißt, die Prostituierten sollten aus dem Straßenbild verschwinden, sie sollten nicht sichtbar sein.
4. Die Reglementierung sollte dem Schutz der „anständigen“ Frauen dienen. Indem man die Prostitution auf bestimmte Straßen oder Häuser begrenzte, sollten sich die Frauen in der übrigen Stadt bewegen können, ohne Gefahr zu laufen „unsittlich“ angesprochen und belästigt zu werden.¹⁰

Dieser Handhabung der Prostitution lag ein Frauenbild zugrunde, das die Frauen in die käufliche Prostituierte und die „anständige“ und sittsame bürgerliche Frau aufteilte. Die Gesellschaft sanktionierte den vorehelichen

8 „Lex Heinze“: Nach dem Zuhälterehepaar Heinze benannt. Der 1891 in Berlin gegen die Eheleute geführte Mordprozeß hatte in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit erregt. Die Auseinandersetzungen um die, in den verschiedenen Gesetzesentwürfen geforderten Strafverschärfungen, zogen sich über mehrere Jahre hin. Die Strafverschärfungen betrafen das Zuhältertum, schwere Kuppelei u.a. Sittlichkeitsdelikte, aber auch „unzüchtige“ Schriften und Abbildungen sowie Theateraufführungen. Huber, 1969, S. 283-285

9 Reichstagsdebatte vom 13.1.1898, zit. nach: BT vom 14.1.1898.

10 Zahn-Harnack (1928), S. 108f.

Geschlechtsverkehr des bürgerlichen Mannes, sofern es sich um Prostituierte oder Angehörige unterer Klassen handelte. Die sittliche Reinheit und Unbescholtenheit der jungen Frauen des Bürgertums sollten so bewahrt bleiben. Das Idealbild der sittlich hochstehenden bürgerlichen Frau konnte durch die außerehelichen Sexualkontakte des Mannes auch in der entsexualisierten Ehe aufrecht erhalten bleiben. Die Prostitution stellte damit eine von der Gesellschaft tolerierte Ventilfunktion für die bürgerlichen Männer vor und während der Ehe dar.¹¹

Die Reglementierung konnte jedoch diese Erwartungen, die an sie gestellt wurden, nicht erfüllen. Sie führte weder zu einer Abnahme bei den Geschlechterkrankungen noch zu einem Rückgang der illegalen Prostitution. Im Gegenteil; die Straßenprostitution stieg sogar erheblich an.¹² Auch die Sicherheit der öffentlichen Straßen wurde dadurch nicht erhöht. Es war eine alltägliche Erfahrung von bürgerlichen Frauen, daß sie von Männern belästigt wurden oder versehentlich von der Polizei wegen des Verdachts der illegalen Prostitution festgenommen wurden, wie zahlreiche Pressemeldungen über solche „Mißgriffe“ zeigten.¹³

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebten viele deutsche Städte einen erheblichen Bevölkerungsanstieg. Die Zahl der Prostituierten stieg dabei überproportional zum Bevölkerungswachstum an. Über die nichtregistrierten Prostituierten können dabei nur Schätzungen angestellt werden. Ihre Anzahl war aber deutlich höher als die der registrierten. In Berlin gab es z.B. 1869 1709 registrierte und 1871 ca. 15.000 nichtregistrierte Prostituierte.¹⁴ Das Verhältnis von eingeschriebenen zu illegalen Prostituierten dürfte trotz der Kasernierung in Hamburg ähnlich gewesen sein.¹⁵ Der Chef der Hamburger Kriminalpolizei schrieb 1895: Es sei offensichtlich,

„daß in einer Stadt von der Größe und dem Fremdenzufluß Hamburgs die etwa 1000 eingetragenen Controllmädchen die Nachfrage auch nicht zum vierten Teile deckten und sich daher Privatunternehmen

11 Deutelmoser/Ebert, 1981, S. 144.

12 Bargon, 1982, S. 73.

13 Schulte, 1979, S. 27.

14 Ebd., S. 20.

15 Ebd., S. 20 und 23; Urban, 1927, S. 59.

daneben ausgebildet haben; diese aber unterscheiden sich in nichts von den gleichgestellten freien Prostituierten anderer Städte.“¹⁶

Zeitgenössische polizeiliche Schätzungen gingen davon aus, daß die Anzahl der nichtregistrierten Prostituierten die der registrierten für das gesamte Deutsche Reich mindestens um das Zehnfache überstieg.¹⁷

In Großstädten wie Berlin und Hamburg bildete sich eine illegale Straßenprostitution, die sich an bestimmten Verkehrspunkten wie Flaniermeilen, Geschäfts- und Verkehrszentren konzentrierte, wodurch sich das Straßenbild veränderte. Andere Orte, an denen Prostitution vermehrt auftrat, waren ebenfalls öffentliche Plätze: Wirtschaften, Cafés, Restaurants, Tanzsalons, Cabarets, Pferderennen u.ä.

Aus den Kontrollvorschriften kann man auf das Verhalten der illegalen Prostituierten schließen, die auf den Promenaden flanierten und auf „offener Straße“ ihre Kunden ansprachen oder auch angesprochen wurden. Die meisten kleideten sich „elegant“ und „fein“, dabei aber auch „einfach“ und „unauffällig“. Auffallen durften sie schließlich nicht, weil sie sonst Gefahr liefen, von der Sittenpolizei aufgegriffen zu werden. Damit unterschieden sie sich kaum noch von den bürgerlichen Frauen, was, wie schon erwähnt, zur Folge hatte, daß auch „anständige Frauen“ von Männern auf der Straße angesprochen und belästigt wurden.¹⁸

Wegen der Gesundheitskontrollen und der Einschränkung der persönlichen Freiheit vermieden es viele, sich in die Kontrolllisten einzutragen. Besonders für Gelegenheitsprostituierte¹⁹ bedeutete die Erfassung in der Regel den Abstieg zur Berufsprostituierten, denn wer einmal durch das Kontrollsystem erfaßt war, konnte nur unter schwierigen Umständen die Rückkehr zu einem bürgerlichen Leben schaffen.²⁰

16 Zit. nach: Urban, 1927, S. 114.

17 Vorwärts vom 1.10.1907, Nr. 229, „Fünfte deutsche Nationalkonferenz der internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels“.

18 Schulte, 1979, S. 27.

19 Die Löhne für Frauen waren z.T. so gering, daß sie zur Existenzsicherung auf zusätzliche Einnahmen angewiesen waren. Besonders betroffen waren u.a. Saison- und Heimarbeiterinnen. Ebd., S. 88-99.

20 § 5 der Kontrollvorschriften nach: Urban, 1927, S. 87, (s. Anhang, Dokument 1). Es wurden z.B. viele ehemalige „Kontrollmädchen“ entlassen, nachdem sich die Sittenpolizei

Die Ablehnung der Kasernierung war noch größer: Keine Prostituierte ging freiwillig in ein Bordell, was die Aufgabe ihrer persönlichen Freiheit bedeutete. Deshalb wurden Bordelle hauptsächlich von Frauen bewohnt, die zwangseinquartiert oder mit falschen Versprechungen angeworben worden waren.²¹ Den größten Teil ihres Nachwuchses bezogen die Bordelle aus dem internationalen Mädchenhandel.²²

4.2 Die Anfänge der abolitionistischen Bewegung im Deutschen Kaiserreich

Seinen Ursprung hat der Abolitionismus in England. Er forderte die Abschaffung der Reglementierung der Prostitution. Der Name wurde abgeleitet von „to abolish“ - „abschaffen“ und bezieht sich auf die amerikanische Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei.

1875 gründete die Engländerin Josephine Butler den *Britischen, kontinentalen und allgemeinen Bund zur Bekämpfung des staatlich regulierten Lasters*. Der Bund wurde 1901 in *Fédération abolitionniste internationale - Internationale Abolitionistische Föderation (IAF)* umbenannt.²³

Die IAF wandte sich gegen die Reglementierung, weil durch sie die Prostitution zu einer vom Staat geduldeten Institution wurde, gegen die Zwangsuntersuchungen der Prostituierten sowie gegen die damit verbundenen geteilten Moral, nur die Frauen zu behelligen, die Männer aber nicht:

„Die Internationale Föderation ... verfolgt den Zweck, durch eine propagandistische Thätigkeit die Reglementierung der Prostitution als gesetzliche oder geduldete Institution zu beseitigen. Sie verwirft die gesetzliche Regelung der Prostitution, weil dieselbe ihren Zweck, die Gesundheit des Volkes zu schützen, nicht erfüllt, und weil jede sittenpolizeiliche Ausnahmemassregel eine soziale Ungerechtigkeit, eine moralische Ungeheuerlichkeit und ein gesetzliches Verbrechen ist. ... Die Föderation strebt, speziell auf dem Gebiet der Sittengesetze, die Anerkennung der persönlichen Freiheit an, welche in der persönlichen Verantwortung ihr Gegengewicht findet. Sie verwirft darum

bei ihren Arbeitgebern nach ihrem 'Lebenswandel' erkündigt hatten, wodurch diese erst den früheren Beruf erfahren hatten. Schulte, 1979, S. 203.

21 Schmackpfeffer, 1989, S. 19.

22 Schulte, 1979 S. 50.

23 Pappritz, 1902, S. 161-163.

jede Ausnahmemassregel auf diesem Gebiet; denn, indem der Staat eine Regelung einsetzt, welche dem Manne Sicherheit und Unverantwortlichkeit in der Unsittlichkeit zu verschaffen sucht und mit den gesetzlichen Konsequenzen eines gemeinsamen Aktes nur die Frau belastet, verbreitet er die unheilvolle Idee, als ob es für jedes Geschlecht eine besondere Moral gäbe.“²⁴

In Deutschland war Gertrud Guillaume-Schack die erste Vertreterin der abolitionistischen Bewegung. Der 1880 von ihr gegründete *Deutsche Kulturbund* lehnte sich inhaltlich stark an die IAF an und vertrat die gleichen Ziele wie sie.²⁵ In der kurzen Zeit seines Bestehens petitionierte der Bund im Reichstag (1883) und an die Kultus- und Justizminister (1884). Gertrud Guillaume-Schack ging auf Vortragsreisen durch Deutschland, wo sie am 23.3.1882 in Darmstadt erleben mußte, wie die Versammlung nach einer Viertelstunde von der Polizei geschlossen wurde, weil ihr Vortragsthema als ‘unsittlich’ eingestuft wurde. Guillaume-Schack wurde wegen groben Unfugs angeklagt, dann allerdings freigesprochen.²⁶ Der Bund gab außerdem eine Reihe von Flugschriften heraus und war auch in der Praxis für ‘gefährdete’ Mädchen und Frauen tätig.²⁷ Wegen ihres abolitionistischen Engagements und ihrer Nähe zum Sozialismus den Behörden ein Dorn im Auge, wurde Guillaume-Schack 1886 ausgewiesen und ging nach England ins Exil.²⁸ Der *Deutsche Kulturbund* löste sich daraufhin auf.

Auch wenn der Bund klein war und sein Wirken erfolglos blieb, so gebührt ihm doch der Verdienst, sich als erster in Deutschland an das Tabuthema Prostitution und Reglementierung herangewagt zu haben. Ein Thema, das in anderen europäischen Ländern schon länger in der öffentlichen Diskussion stand, und für das der Bund in Deutschland eine Vorreiterrolle gespielt hat.

24 Ausschnitte aus der Satzung von 1901, zit. nach: Ebd., S. 163.

25 Sie lehnte z.B. die Zwangsuntersuchungen und die doppelte Moral ab und erkannte den Zusammenhang zwischen schlechtbezahlter Frauenarbeit und Prostitution. Schmackpfeffer, 1989, S.38f.

26 Pappritz, 1902, S. 169f. Das Vortragsthema lautete: „Unsere sittlichen Verhältnisse und die Bestrebungen und Arbeiten des British-Continentalen und Allgemeinen Bundes“.

27 Es wurden die Reinickendorfer Anstalt für minderjährige Mädchen und ein Asyl für Dienstboten am Bahnhof Börse gegründet. Pappritz, 1902, S. 172.

28 Schmackpfeffer, 1989, S. 42; Gerhard, 1984, S. 85.

Eine andere Richtung innerhalb der Sittlichkeitsbewegung vertrat der 1889 gegründete *Verein Jugendschutz*. Die Vereinsgründerin und Hauptexponentin dieser Richtung, Hanna Bieber-Böhm lehnte die Prostitution aus einer konservativen Grundeinstellung heraus ab. Sie sah die Prostitution als Unsittlichkeit, die die Hauptursache für die Übertragung von Geschlechtskrankheiten darstellt und so eine „Feindin des Familienglücks“ sei.²⁹ Als Hauptursache für die Prostitution sah H. Bieber-Böhm die „künstlich hervorgerufene, krankhafte Steigerung des Fortpflanzungstriebes“³⁰ an und forderte die Ursachen dieser Steigerung zu bekämpfen. Als solche sah sie u.a. unsittliche Bücher und Bilder, den Alkoholkonsum, das „Schlafstellenunwesen“³¹ und zweideutige „Mädelskneipen“. Als Ursache für die Prostitution sah sie im Gegensatz zum abolitionistischen Ansatz die mangelnde Moral an und forderte die Bestrafung der Prostituierten und ihrer Kunden. Minderjährige Prostituierte sollten in Erziehungs- und Besserungsanstalten eingewiesen werden.³²

Übereinstimmend mit der abolitionistischen Richtung wurde die Prostitution grundsätzlich bekämpft. Damit wurde der weit verbreiteten Ansicht widersprochen, die Prostitution sei zwar ein Übel, aber notwendig als Korrelat zur Einehe und Sicherung der Moral in der bürgerlichen Gesellschaft.

Wie Gertrud Guillaume-Schack half auch Hanna Bieber-Böhm, das Thema Prostitution in die Öffentlichkeit zu bringen und innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung zum Thema zu machen. Sie trug mit dazu bei, bei anderen Frauen die Scheu, sich mit diesem „schmutzigen“ Thema zu beschäftigen, abzubauen.

Zu der ersten großen Protestversammlung, in der das Vorgehen der Sittenpolizei kritisiert wurde, kam es 1898. Wie bereits erwähnt, kam es häufiger vor, daß Frauen von der Sittenpolizei fälschlicherweise aufgegriffen und der illegalen Prostitution bezichtigt wurden. Das erste Mal, daß eine breite

29 Dementsprechend forderte sie eine ärztliche Anzeigepflicht von Geschlechtskrankheiten und die Bestrafung von deren Verbreitung. Schmackpfeffer, 1989, S. 33/36.

30 Zit. nach: Ebd., S. 34.

31 Arbeiterfamilien nahmen aus wirtschaftlicher Not häufig „Schläfänger“ auf, die ihre Schlafstelle zu festgelegten Zeiten nutzen konnten. Im Bürgertum galten diese beengten Wohnverhältnisse als „entsittlichend“.

32 StAH, PP S 5808, HF vom 6.10.1898.

Öffentlichkeit von einem derartigen „Mißgriff“ der Sittenpolizei erfuhr, war Ende des Jahres 1897, als in Berlin eine Minderjährige irrtümlich festgenommen und sofort einer Gesundheitskontrolle unterzogen wurde. Als sich die Unschuld der jungen Frau herausstellte, griff die Frauenbewegung die, als „Fall Köppen“ bekannt gewordene Affäre, auf. Er war der Anlaß für jene Protestversammlung, die unter dem Titel „Die Schutzlosigkeit der Frau im öffentlichen Leben“ stand. Sie wurde von Minna Cauer, der Vorsitzenden des *Vereins „Frauenwohl“*, für den 9.1.1898 einberufen.³³ Die Tatsache, daß diese Versammlung überfüllt war und daß innerhalb der nächsten Wochen zahlreiche weitere Fälle bekannt wurden und sich Frauen zu Wort meldeten, denen das gleiche passiert war,³⁴ zeigte, daß hier ein Thema von sehr großem Öffentlichkeitsinteresse erstmals angesprochen wurde. Es wurde deutlich, daß diese Fälle eben keine Ausnahmen sondern die Regel waren. Der Vorwurf, der an die Sittenpolizei gerichtet wurde, lautete, daß sie keinen Unterschied zwischen „unbescholtenen“ und „bescholtenen“ Frauen machte.

Diese Fälle widersprachen dem Ziel der Reglementierung, daß „unbescholtene“ Frauen auf öffentlichen Straßen und Plätzen vor Belästigungen sicher sein sollten. Sie zeigten, daß der Schutz der Frauen in der Öffentlichkeit besonders nachts oder ohne männliche Begleitung nicht gewährleistet und damit ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt war. Daß sie ein Recht darauf hatten, dürfte gesellschaftlich nicht einmal konsensfähig gewesen sein.

In der Versammlung sprach u.a. Anita Augspurg. Sie kritisierte die Sittenpolizei und forderte die Einstellung von „Polizeimatronen“.³⁵ Obwohl A. Augspurg bereits die Sittenpolizei insgesamt in Frage stellte,³⁶ vertrat sie

33 FB vom 15.1.1898, Nr. 2.. BT vom 10.1.1898, Nr. 15.

34 Bei der Redaktion der FB gingen zahlreiche Zuschriften von Frauen ein, die bisher nicht gewagt hatten, darüber zu sprechen. FB vom 15.1.1898.

35 Diese Forderung, wurde später vor allem von Gemäßigten wiederholt, während die Abolitionistinnen keine Reform der Sittenpolizei wollten, sondern deren Abschaffung forderten. Es ist ein Beispiel dafür, wie politische Forderungen verknüpft wurden mit der Forderung nach einem neuen Frauenberuf.

36 Die gesamte Rede liegt nicht vor, dies geht aber aus dem Brief J. Butlers hervor, den sie an „Die Frauenbewegung“ schrieb. Darin heißt es: „Es war mir eine ganz besondere Freude, aus Ihrem Bericht zu erfahren, daß Dr. jur. Anita Augspurg von den Resultaten gesprochen hat, welche wir in England und in der Schweiz erzielt haben und daß die völlige Abschaffung der Sittenpolizei eine Wohltat und ein Segen für ein Land sind und

noch keine abolitionistischen Ansätze. Die Prostitution an sich wurde nicht thematisiert, auch das Verhalten der Sittenpolizei gegenüber den Prostituierten wurde nicht in Frage gestellt. Zur Debatte standen ausschließlich die „unbescholtenen“ Frauen, denn hier konnte jede Frau zur Betroffenen werden, auch die aus bürgerlichen gutsituierten Kreisen. Hier zeigt das allgemein große Interesse die Angst der Frauen, selbst einmal Opfer eines „Mißgriffes“ zu werden.³⁷ So erklärte auch M. Cauer das ungewöhnliche Aufsehen, das dieser Fall erregt hat:

„Der Bürger, der sich sonst nicht so leicht gewinnen lasse, wenn es sich um Frauenrechte handle, habe diesmal gespürt, daß seine eigene Frau und seine eigene Tochter in Gefahr seien, und das habe ihn aus seiner Gleichgültigkeit aufgerüttelt.“³⁸

Als Reaktion auf einen Bericht der Frauenbewegung über die Protestversammlung schrieb Josephine Butler an „Die Frauenbewegung“. Sie berichtete über ihre Arbeit „gegen das ungerechte System der Sittenpolizei“, deren völlige Aufhebung nötig sei. Anzunehmen, „daß die Sittenpolizei jemals reformiert werden könnte“, sei ein Irrtum, denn der „Grundsatz dieses Systems ist völlig falsch ...“. Sie forderte die Herausgeberin und ihre Mitstreiterinnen dazu auf, ihre Arbeit gegen die Sittenpolizei fortzuführen und zum internationalen Kongreß der IAF, der vom 12. bis 16.7.1898 in London stattfand, Delegierte zu entsenden.³⁹ Minna Cauer und Anita Augspurg nahmen die Einladung an und besuchten im Juli den Kongreß der IAF. Dort trafen sie Josephine Butler, der sie zusagten, in Deutschland die Verbreitung abolitionistischer Ideen zu fördern.⁴⁰ Nach der Rückkehr aus London fingen die beiden mit den organisatorischen Vorbereitungen für die Gründung von deutschen Zweigvereinen der IAF an.⁴¹

nicht, wie einige Mediziner uns glauben machen wollen, eine Gefahr.“ FB vom 15.3.1898.

37 Was nicht heißen soll, daß zu dieser Zeit nicht schon einzelne Frauen weitergehende Kritik vertraten, z.B. die doppelte Moral anprangerten oder Niedriglöhne für Frauenarbeit als Ursache für die Prostitution ausmachten und hier Änderungen forderten, statt „Seelenrettungen“ zu betreiben. „Umdenken“, FB vom 1.2.1898.

38 Wiedergegeben nach: BT vom 10.1.1898, Nr. 15.

39 „Brief an die Herausgeberin“, FB vom 15.3.1898, Nr. 6.

40 Heymann, 1972, S. 50, FB vom 15.8.1905, S. 125.

41 FB vom 15.8.1905, S. 125.

Aber nicht nur das Problem der Mißgriffe und der Besuch der Londoner Konferenz hatte M. Cauer und A. Augspurg dazu veranlaßt, die abolitionistische Bewegung im Deutschen Reich aufzubauen, wobei sie sich ganz bewußt in der Tradition von Gertrud Guillaume-Schacks Bemühungen sahen. Der andere äußere Anlaß war die Verhandlung der „Lex Heinze“ im Reichstag.⁴²

4.3 Die IAF in Hamburg

4.3.1 Die Anfänge des Hamburger Zweigvereins der IAF

L.G. Heymann kam durch ihren Kontakt zum Berliner *Verein „Frauenwohl“* mit der abolitionistischen Bewegung in Berührung.⁴³ Minna Cauer und Anita Augspurg, die sie 1896 in Berlin kennengelernt hatte, hatten, wie gesagt, 1898 den Kongreß der Föderation in London besucht und brachten von dort abolitionistische Ideen mit, die sie in der deutschen Frauenbewegung weitergeben wollten.

In ihren Memoiren schrieb Heymann über ihren Zugang zur abolitionistischen Bewegung:

„Bordelle? Ich war 27 Jahre alt geworden, ohne zu wissen, was ein Bordell ist. Ich ging den Dingen nach und erfuhr, daß die Männer unter dem Vorwand hygienischer Notwendigkeit zur Befriedigung ihres überzüchteten Sexuallebens wahre Lasterhöhlen schufen, in denen Frauen mißhandelt, zur Ware gestempelt, ausgebeutet und obendrein als Paria gebrandmarkt wurden. Ich las von dem heldenhaften Kampf einer Josephine Butler in England, von gleichen leider erfolglosen Bestrebungen der Gräfin Guillaume-Schack in Deutschland und von den sehr unähnlichen frauenrechtlerisch-muckerischen einer Hanna Bieber-Böhm.“⁴⁴

Anita Augspurg habe ihr ausführlich über den Kongreß in London erzählt, wo sie Josephine Butler das Versprechen habe geben müssen, in Deutschland ebenfalls die Reglementierung zu bekämpfen. Im Herbst begannen die Vorbereitungsarbeiten zu den Vereinsgründungen. Die Verhandlungen fan-

42 FB vom 15.8.1905, Schmackpfeffer, 1989, S. 43.

43 Deutmoser/Ebert, 1981, S. 149.

44 Heymann, 1972, S. 50.

den zwischen Augspurg, Cauer, Heymann und Anna Pappritz in Berlin statt.⁴⁵ Bald darauf, am 18.1.1899 gründete L.G. Heymann mit dem *Hamburger Zweigverein der internationalen Föderation* den ersten Zweigverein der IAF in Deutschland.⁴⁶ Noch im selben Jahr gründete A. Pappritz mit der Unterstützung des *Vereins „Frauenwohl“* in Berlin den zweiten Zweigverein. Es folgten weitere Vereinsgründungen in Dresden, München, Bremen und weiteren Städten. Sie wandten sich gegen die staatliche Reglementierung der Prostitution, gegen die Bestrafung der Prostituierten, gegen die ärztlichen Zwangsuntersuchungen und sie klagten die doppelte Sexualmoral der Männer an.⁴⁷

Die Grundsätze des *Hamburger Zweigvereins der britischen, kontinentalen und allgemeinen Föderation* wurden in den Satzungen vom 18.1.1899 festgelegt. Sie lehnen sich sehr stark an die Satzung der Dachorganisation an:

„§ 1. Der Zweigverein der Föderation gegründet den 18. Januar 1899 verfolgt den Zweck, die Prostitution als gesetzliche oder geduldete Institution abzuschaffen.

In Anbetracht, daß die gesetzliche Regelung der Prostitution als ein gesundheitlicher Irrtum, als eine sociale Ungerechtigkeit, als eine moralische Ungeheuerlichkeit und als ein förmliches Verbrechen gegen jedes Recht zu gelten hat, sucht der Hamburger Zweigverein, gegen diese Institution eine allgemeine Verurteilung hervorgerufen.

§ 3. Der Zweigverein beansprucht speziell auf dem Gebiete der Gesetzgebung über Vergehen gegen die Sittlichkeit das Selbstbestimmungsrecht des Individuums, welches die Basis der persönlichen Verantwortung ist.

Es verwirft einerseits jede unter dem Vorwande der Sittenpolizei angewendete Ausnahmeregel, andererseits behauptet er, daß der Staat den Begriff der Verantwortlichkeit, der die Grundlage aller Sittlichkeit ist, umstürzt, indem er eine Regelung einsetzt, welche dem

45 FB vom 15.8.1905.

46 Oft, auch bei Heymann selbst, wird das Jahr 1898 als Gründungsjahr angegeben, was wohl damit zusammenhängt, daß die Vorbereitungen zur Vereinskstituierung Ende 1898 schon so weit waren, daß die Verabschiedung der Satzung vom 18.1.1899 als reine Formalität angesehen wurde. Außerdem war es später in der Auseinandersetzung mit A. Pappritz wichtig, daß die Radikalen die erste Vereinsgründung vollzogen hatten. StAH, PP SA 593/1, FB vom 15.8.1905.

47 Schenk, 1980, S. 33.

Manne Sicherheit und Unverantwortlichkeit in der Unsittlichkeit zu verschaffen sucht.

Indem der Staat mit den gesetzlichen Konsequenzen eines gemeinsamen Aktes einzig die Frau belastet, verbreitet er die unheilvolle Idee, als ob es für jedes Geschlecht eine besondere Moral gäbe.“⁴⁸

Die Aktivitäten der IAF bestanden in Hamburg darin, die Praxis der Kaser-
nierung öffentlich zu machen und über das Vorgehen der Sittenpolizei auf-
zuklären. Das Ziel war, Empörung in der Gesellschaft zu erregen und
dadurch Druck zu erzeugen. Es wurden öffentliche Versammlungen abge-
halten und als Propagandamittel Flugblätter eingesetzt. Sie dienten dazu, die
Föderation zunächst einmal bekannt zu machen, über ihre Ziele zu informie-
ren und ihre Ideen zu verbreiten. Das erste Flugblatt erschien im Februar
1900 und hatte zur Folge, daß bei der ersten öffentlichen Versammlung der
IAF die im Anschluß geplante Diskussion von der Politischen Polizei verbo-
ten wurde.⁴⁹

So heißt es dann auch schon im II. Jahresbericht des Hamburger Zweigver-
eins (ZV):

„Es liegt in der Art der Arbeit begründet, daß wir von keinen großen
Fortschritten reden können. Die ungeheuren Schwierigkeiten ... sind
nicht in kurzer Zeit zu überwinden. Auf den Behörden stellt man sich
uns direkt feindlich gegenüber. ... Dass die Polizeibehörde unserer
Arbeit wenig sympathisch gegenüber steht, kann uns Anhänger der
Föderation, die wir der Ansicht sind, dass unsere ganze Sittenpolizei
fallen muss, nicht wundern, sondern zeigt uns, dass wir in der richti-
gen Weise arbeiten.“⁵⁰

Im ersten Jahr der Vereinsarbeit veranstalteten die Abolitionistinnen „Hygie-
nekurse“ für Jugendliche, verteilten 500 Flugblätter und 300 Broschüren und
richteten eine Bibliothek ein.⁵¹ In dem Flugblatt vom Februar 1900 wurde

48 StAH, PP SA 593/I (s. Anhang, Dokument 2).

49 Ebd., Versammlungsbericht vom 10.2.1900 (Flugblatt „An Hamburgs Männer und Frauen!“ s. Anhang, Dokument 3).

50 Ebd., II. Jahresbericht der Hauptversammlung vom 16.2.1901.

51 Eine Aufgabe der Föderation bestand darin, die Ursachen der Prostitution und ihre Aus-
wirkungen wissenschaftlich zu untersuchen. Ebd., § 5 der Satzung (s. Anhang, Dokument
2).

die Aufklärung der Jugend, die Bekämpfung der Ursachen der Prostitution und deshalb ein bessere Schul- und Berufsausbildung von Frauen gefordert.⁵²

Die sexuelle Aufklärung der schulentlassenen Jugend, im Jahresbericht als „Hygienekurse“ bezeichnet, gehörte zu den ersten Aktivitäten des ZV. Sie fanden zum ersten Mal im April 1899 in Form von nach Mädchen und Jungen getrennten Vorträgen statt. Sie wurden danach jedes Jahr wiederholt. Die Oberschulbehörde war von Anfang an dagegen und behinderte das Mitwirken von Volksschullehrerinnen.⁵³

Die ungewöhnlichste und zugleich schwierigste Aktion im Jahr 1900 war eine Befragung von Prostituierten. Es wurden Fragebogen erstellt, in denen die Frauen nach ihrer Lebensweise, Gesundheit und Behandlung befragt wurden. Was die Aktion so schwierig machte, war das Problem, wie man den Prostituierten die Bogen zukommen lassen sollte. So wurden z.B. auf dem jährlich stattfindenden Prostituierten-Ball die Bogen von einem Mitglied der IAF in der Garderobe in die Manteltaschen der Frauen gesteckt. Anderen Prostituierten wurden die Bogen zugesteckt, als sie sich zur Gesundheitskontrolle meldeten. Die Rückmeldung war gering: „Nur wenige Bogen kamen zurück, diese wenige reichten aber, um uns ein Bild von der entsetzlichen Lebensweise dieser Mädchen zu geben.“⁵⁴

4.3.2 „Der Kampf gegen die öffentlichen Häuser“

Eine Aktion, die von L.G. Heymann persönlich betrieben wurde, ging als „Kampf gegen die öffentlichen Häuser“ durch die Presse.⁵⁵ Am 5.11.1900 erstattete L.G. Heymann bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Hamburg Strafanzeige gegen einen Hamburger Bordellbesitzer aufgrund des § 180 RStGB. Als sie von der Staatsanwaltschaft am 7.11.1900 ein Schreiben mit einer kurzgefaßten Ablehnung erhielt, wandte sie sich an die nächst-

52 Ebd., Flugblatt vom Februar 1900 (s. Anhang, Dokument 3).

53 Ebd., Hbg. Echo vom 19.4.1899. Die Oberschulbehörde drohte den Lehrerinnen disziplinarische Strafen an, wenn sie ihre Schülerinnen über „geschlechtliche Dinge“ aufklärten oder auf die Kurse des ZV hinwiesen. Parlamentarische Angelegenheiten und Gesetzgebung. Beilage der FB vom 1.9. 1901.

54 StAH, PP SA 593/I, II. Jahresbericht.

55 FB u.a., StAH, PP S 8004.

höhere Instanz und wiederholte ein Jahr später die Anzeige beim Oberstaatsanwalt. Als Resultat ihrer Hartnäckigkeit erhielt sie diesmal einen sehr ausführlichen Ablehnungsbescheid. Darin hieß es, durch den § 361.6 versuche der Staat der Prostitution, „diesem unvermeidlichen sozialen Uebel“, mit „polizeilicher Kontrolle zur Verhütung oder Minderung von Ärgernis und Gefährlichkeit“ entgegenzutreten. Dies bedeute, daß es für die staatlich konzessionierte Prostitution angemietete Räumlichkeiten geben müsse, auch mit Wissen der Vermieter. Es sei nicht im Sinne des Gesetzgebers, die „Beherberger“ strafrechtlich zu verfolgen.⁵⁶

Darauf forderte L.G. Heymann die Hamburgische Justizverwaltung in einem Schreiben vom 25.2.1901 auf, die Staatsanwaltschaft zu einer Klage gegen den Bordellbesitzer anzuweisen. Nachdem auch die Senatskommission der Justizverwaltung ihr Anliegen abwies, schöpfte L.G. Heymann die letzte Möglichkeit aus, und appellierte im April 1901 an den Bundesrat: Da die Hamburger Behörden Reichsgesetze wissentlich nicht anwendeten, liege hier ein Fall der Justizverweigerung auf Grund des Artikels 77 der Reichsverfassung vor.⁵⁷

Am 8. März 1902 erhielt sie einen Bescheid, daß ihre Eingabe abgewiesen wurde, da ein „Fall der Justizverweigerung nicht vorliegt, auch sonst ... die Eingabe von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht.“⁵⁸ L.G. Heymann verlangte daraufhin die Angabe der Gesetzesbestimmungen, nach denen die Eingabe ablehnt worden war. Sie erhielt jedoch nur noch ein Schreiben vom Reichsjustizamt, in dem ihr mitgeteilt wurde, daß der Bundesrat sich nicht noch einmal mit dieser Sache befassen könne.⁵⁹

Aus dieser Angelegenheit, die sich neunzehn Monate hingezogen hatte und ohne sichtbaren Erfolg endete, zog L.G. Heymann folgendes Fazit:

Durch den von ihr verfolgten Rechtsweg sei in „maßgebenden Kreisen“ Staub aufgewirbelt worden. Damit verknüpfte sie die Hoffnung, daß eben jene Stellen in Zukunft ein wachsameres Auge auf die Bordelle haben würden, und dadurch Extremfälle wie die Einweisung Minderjähriger nicht mehr vorkommen würden.

56 FB vom 1.1.1902.

57 Ebd.

58 FB vom 15.6.1902.

59 Schreiben vom 1.5.1902, abgedruckt in: Ebd.

Außerdem kündigte sie an, nachdem sie auf dem gesetzlichen, von Männern beherrschten Weg erfolglos geblieben war, nun mit ihren Mitstreiterinnen von der IAF verstärkt Propagandaarbeit zu leisten und zu versuchen, auf diesem Weg ihr Ziel zu erreichen.⁶⁰

Dabei hatte sie mit ihrem Vorgehen in diesem Sinne schon viel geleistet, denn die ganze Angelegenheit ging durch die Presse, wodurch das Hamburger Bordellsystem in weiten Kreisen des Deutschen Reiches bekannt wurde.

4.3.3 Die Versammlungsverbote gegen den Hamburger Zweigverein

Der Hamburger Zweigverein hielt am 10. Februar 1900 seine erste öffentliche Versammlung ab und mußte gleich beim ersten Mal polizeiliche Restriktionen erfahren. Die im Anschluß an den Vortrag geplante Diskussion über das Thema „Sittlichkeitsfrage und Frauenbewegung“ wurde schon bei der Anmeldung nicht genehmigt.⁶¹

Das gleiche passierte bei der nächsten öffentlichen Versammlung, die ein Jahr später am 11.1.1901 stattfand. Wiederum mußte L.G. Heymann zu Beginn der Veranstaltung dem Auditorium mitteilen, daß die anschließende Diskussion verboten wurde: Die Erörterung des Themas „Die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der Moral und Gesundheitspflege“ sei „gefährlich und der Unsittlichkeit Vorschub leistend“.⁶² L.G. Heymann legte über ihren Rechtsanwalt erfolglos Beschwerde gegen das Verbot ein. Die Versammlungen wurden außerdem, wie auch alle folgenden, polizeilich überwacht. Über den Versammlungsverlauf und die Referate wurden Protokolle angefertigt.

Das zweite Diskussionsverbot war einer der beiden aktuellen Anlässe zu einer Protestversammlung gegen das Vereinsrecht, die der Verein *Frauenrecht* im Februar 1901 in Berlin veranstaltete. L.G. Heymann kritisierte dort die Handhabung des eigentlich freieren Hamburger Vereinsrechtes durch die

60 Ebd.

61 StAH, PP SA 593/I, Polizeibericht vom 12.2.1900, Hbg. Echo vom 13.2.1900. Versammlungen mußten nach dem Vereinsgesetz (s. Anhang, Dokument 4) vorher bei der Polizeibehörde angemeldet werden.

62 L.G. Heymann zitierte die Begründung des Verbotes aus einem Brief der Polizeibehörde, nach: Ebd., Hbg. Echo vom 21.2.1901.

Polizeibehörde. Es werde mißbraucht, sobald „man gegen beliebte und geschützte Mißbräuche kämpfen“ wolle.⁶³

In Hamburg galt zwar nicht das Preußische Vereinsgesetz, das Frauen generell von öffentlichen politischen Versammlungen ausschloß, aber das Hamburger Vereinsgesetz von 1893 bot dennoch Handhabe gegen unliebsame Versammlungen. Im § 2 hieß es:

„Bei dringender Gefahr für den öffentliche Frieden oder die öffentliche Sicherheit ist die Polizeibehörde berechtigt, jede öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung zu untersagen.“⁶⁴

Aufgrund dieses Paragraphen, sowie § 1, wurden in den nächsten Jahren noch zahlreiche Versammlungen der IAF verboten.

Die nächste öffentliche Versammlung vom 15.12.1901 war die erste und einzige, die ohne polizeiliche Restriktionen - abgesehen von der üblichen Überwachung - in Hamburg stattfinden konnte. L.G. Heymann hielt einen Vortrag zum Thema: „Wie können wir Frauen uns im Sinne der internationalen Föderation auf dem Gebiete der Sittlichkeitsfrage bethätigen?“ Damit sprach zum ersten Mal eine Frau für den ZV öffentlich über die 'Sittlichkeitsfrage' - die ersten beiden Vorträge waren von Männern gehalten worden. Das Hamburger Echo kommentierte die Ankündigung:

„Die Referentin betritt hier ein Gebiet, welches bisher den Frauen so gut wie verschlossen war, das zu betreten als unerquicklich und gefährlich galt.“⁶⁵

Auch L.G. Heymann sprach dieses Problem in ihrem Vortrag an: Obwohl die Männer es inzwischen gewöhnt seien,

„Frauen sich an allen Tagesfragen beteiligen zu sehen, (könnten sie) es immer noch nicht vertragen ..., wenn das weibliche Geschlecht zu der Sittlichkeitsfrage Stellung nimmt.“⁶⁶

63 Hiermit meinte sie die Hamburger Bordelle. Vorwärts vom 12.2.1901, Nr. 36, StAH, PP 593/I, Hbg. Echo vom 3.2.1901.

64 Gesetzessammlung der freien und Hansestadt Hamburg, 1893 (s. Anhang, Dokument 4).

65 StAH, PP SA 593/I, Hbg. Echo vom 12.12.1901.

66 Zit. nach: Ebd., Hbg. Nachrichten vom 15.12.1901.

Sie führte dann weiter aus, daß zur 'Sittlichkeitsfrage' nicht nur die Abschaffung der Prostitution gehöre, auch wenn dies die Hauptaufgabe der Föderation sei, „sondern auch jede Konvenienzehe⁶⁷, schlechte Behandlung der Dienstboten“ und dergleichen als brutale Unsittlichkeit zu bezeichnen sei. Der ZV „hat es sich zur Aufgabe gemacht, das hiesige Bordellsystem zu erforschen und dabei die entsetzlichen Zustände kennen gelernt.“⁶⁸ In der Resolution, die am Ende der Veranstaltung verabschiedet wurde, hieß es u.a., das Bordellwesen sei vom Standpunkt der Gerechtigkeit her verwerflich, „weil die in den Bordellen wohnenden Frauen unter ein Ausnahmegesetz gestellt werden“.⁶⁹ Hiermit wurde eine Solidarität mit den Prostituierten formuliert, die sich qualitativ von der Empörung gegen die Mißgriffe unterschied, sofern sich diese gegen „anständige“ Frauen richteten.

Diese „entsetzlichen Zustände“ kannte sie nicht nur vom Hörensagen. Zusammen mit einer Mitstreiterin aus dem ZV und einem Hafenarbeiter hatte sie im ersten Jahr nach der Vereinsgründung einen nächtlichen Gang durch die Kneipen und Tanzlokale des Hafenviertels unternommen. Dort sahen sie

„widerliche Zuhälter, freche Dirnen, Verbrechertypen aller Art, aber auch Menschen, denen man sofort anmerkte, daß sie bessere Zeiten gekannt hatten. Tiefes Mitleid mit diesen unglücklichen Existenzen packte uns, Ekel, Zorn und Abscheu über einen Staat, in dem solche 'Vergnügungslokale' für eine Schicht seiner Bürger möglich waren ... Wir haben die Nachtwanderung nicht bereut, wir hatten unser Wissen bereichert, ... Vor diesem Männerstaat mit seinen unwürdigen Einrichtungen verloren wir den letzten Schimmer von Achtung.“⁷⁰

Obwohl die letzte Versammlung ohne Auflagen stattfinden konnte, hatte L.G. Heymann nach den Erfahrungen mit den Diskussionsverboten die Befürchtung, daß auch bei dem nächsten Vortrag die anschließende Erörterung nicht genehmigt werden könnte. Deshalb meldete sie die nächsten beiden Vorträge unter Titeln an, die völlig nichtssagend waren und keine Rückschlüsse auf das eigentliche Thema zuließen. Käthe Schirmachers Vortrag

67 Dies waren Ehen, bei denen nur auf den Einklang des gesellschaftlichen Ranges und des Vermögens geachtet wurde und nicht auf Zuneigung oder gegenseitige Achtung. Diese Ehen wurden von der bürgerlichen Frauenbewegung abgelehnt.

68 Zit. nach: StAH, PP SA 593/I, Hbg. Nachrichten vom 15.12.1901.

69 Ebd., Hbg. Fremdenblatt vom 15.12.1901.

70 Heymann, 1972, S. 53.

vom 3.2.1902 über Josephine Butler wurde von ihr unter dem Titel „Unser Vorbild“ angekündigt.⁷¹ Als Reaktion auf das Versammlungsprotokoll hieß es in einem behördeninternen Schreiben, mit diesem unverfänglichen Titel sei das eigentliche Thema verschleiert worden, es seien jedoch zunächst keine weiteren polizeilichen Maßnahmen zu ergreifen, „solange keine Unzuträglichkeiten auftauchen“.⁷² Für den April 1902 meldete sie eine Versammlung mit den Vorträgen „Unsere Vaterstadt“, „Der Arzt“ und „Der Jurist“ an.⁷³ Durch den störungsfreien Ablauf der Versammlungen wollte sie zeigen, daß die Vorträge mit Diskussionen stattfinden könnten, ohne daß der „öffentliche Frieden“ gefährdet würde.

In der Versammlung, die sehr gut besucht war, begann L.G. Heymann selbst mit dem Vortrag „Unsere Vaterstadt“, in dem sie über die Hamburger Bordellstraßen sprach. Zu dem Problem, als Frau in der Öffentlichkeit über Prostitution zu sprechen, sagte sie ausdrücklich, moderne Frauen seien nicht der Meinung, daß diese Frage nur hinter Schloß und Riegel verhandelt werden solle und sie selbst dabei zu schweigen hätten.⁷⁴ Inhaltlich führte sie dann über die moralische Ungeheuerlichkeit der Prostitution aus: Der Staat bereicherte sich an ihr, indem er die Prostituierten verpflichtete, Gewerbescheine zu lösen. Außerdem machte es die Polizei den Prostituierten fast unmöglich, zu einem normalen Leben zurückzukehren. Sie wandte sich gegen die Behauptung, das Bordellsystem schütze die „anständigen Frauen“: Diese wollten keinen Schutz, der zu Lasten der „Töchter des Volkes“ gehe. Statt dessen sei es notwendig, die Frauenlöhne zu erhöhen und die Jugend über sexuelle Dinge aufzuklären.⁷⁵

71 StAH, PP SA 593/I, L.G. Heymann an die Polizeibehörde vom 31.1.1902.

72 Ebd., behördeninternes Schreiben vom 22.2.1902.

73 Eine Hamburger Zeitung schrieb: „Die Prostitution in Hamburg in dem Gesichtsfelde der Menschlichkeit, der Hygiene und der deutschen Rechtsprechung hieß eigentlich das Thema, das gestern abend in einer gutbesuchten ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNG ... sehr eingehend behandelt wurde.“ (Hervorhebung im Orig., d. Verf.). StAH, PP SA 593/I, NHZ vom 19.4.1902.

74 Dieses Problem sprach sie in Versammlungen häufiger an. Vgl. ebd., Hbg. Nachr. vom 15.12.1901. Es ist anzunehmen, daß sie deshalb kritisiert worden ist, vermutlich nicht nur von männlicher Seite sondern auch von Frauen, z.B. aus dem gemäßigten Flügel der Frauenbewegung. So beurteilten z.B. die Hamburger Nachrichten die Forderung nach Abschaffung des § 361. 6: „Mit solchen Dingen fangen also die radikalen Frauenrechtlerinnen ihre 'Hebung des Frauenstandes' an. Die Materie ist zu vielseitig und zu peinlich, um öffentlich discutiert zu werden.“ StAH, PP SA 593/II, HN vom 25.3.1902

75 StAH, PP SA 593/I, Hamburger Fremdenblatt vom 20.4.1902.

Der nächste Referent sprach über den gesundheitlichen Aspekt der Reglementierung. Es sei ein Irrtum anzunehmen, man könne die Prostitution durch regelmäßige Untersuchungen frei von Geschlechtskrankheiten halten. In dem dritten Vortrag behandelte A. Augspurg die rechtliche Seite. Sie erläuterte die Unvereinbarkeit der §§ 180 und 361.6 RStGB und behauptete, daß der § 361.6 die Frauen auf der Straße für vogelfrei erkläre.⁷⁶

Die oben angesprochene Taktik Heymanns sollte nicht aufgehen. Obwohl beide Versammlungen ohne Zwischenfälle abliefen, wurde der nächste Vortrag von Katharina Scheven verboten. Diesen hatte sie für den 25.11.1902 unter dem Titel „2. internationale Konferenz in Brüssel und die Reglementierung der Prostitution“ angemeldet.⁷⁷ Daraufhin änderte sie das Thema in „Das Hamburger Vereinsgesetz und die Frauen“; über das sie selbst referieren wollte. Die Versammlung wurde nun genehmigt. Kurz vor dem Termin brachten einige Hamburger Zeitungen die Falschmeldung, die Versammlung sei verboten worden,⁷⁸ was zur Folge hatte, daß weniger Zuhörerinnen und Zuhörer als sonst erschienen.⁷⁹

L.G. Heymann begann mit einem Überblick über die Geschichte des Hamburger Zweigvereins der Föderation. Im ersten Jahr hätten sie „im Stillen“ gearbeitet und sich über die Zustände in Hamburg informiert, ohne an die Öffentlichkeit zu treten. Sie hätten erfahren, „in welcher Erniedrigung Hunderte von unseren Mitschwestern in unserer Vaterstadt wohnten ...“ Bei diesen Ausführungen wurde sie zum ersten Mal vom überwachenden Polizeibeamten ermahnt, sich an das Thema zu halten. Sie erzählte dann von den beiden Diskussionsverboten und daß sie beim zweiten Mal sogar beim Senat dagegen Einspruch eingelegt hätten. Sie hätten daraufhin einen Senatsbescheid erhalten, in dem es hieß, daß „eine Diskussion über die Prostitution in einer öffentlichen Versammlung gefährlich für die Sittlichkeit sei.“ Sie schilderte weiter den Verlauf der nächsten erfolgreich verlaufenen Vorträge. Die „harmlosen“ Titel habe sie nur angegeben, um den Behörden den Beweis lie-

76 Ebd.

77 Die Begründung lautete: Nach dem Verlaufe derartiger Versammlungen, sei die Annahme begründet, daß durch eine solche öffentliche Versammlung der öffentliche Friede gestört werde. FB vom 1.12.1902.

78 StAH, PP SA 593/I, Altonaer Nachrichten vom 24.11.1902 und Hamburger Neueste Nachrichten vom 25.11.1902, HF vom 25.11.1902.

79 Laut FB vom 1.12.1902 ca. 700. StAH PP SA 593/I, laut Polizeibericht vom 26.11.1902 waren es nur ca. 350.

fern zu können, daß Frauen in sachlicher Form über die Reglementierung der Prostitution diskutieren könnten, ohne den öffentlichen Frieden zu gefährden. Trotzdem sei der Vortrag von K. Scheven, den sie nun unter seinem „richtigen“ Titel angemeldet hatte, verboten worden. Zur Vorgeschichte des Verbots erzählte sie, daß einen Tag nach der Anmeldung ein Polizeibeamter bei ihr erschienen sei und sie gefragt habe, ob sie „ungefähr sagen könne, was auf dem zweiten internationalen Kongreß in Brüssel verhandelt wäre, er wäre beauftragt, seinen Vorgesetzten darüber zu unterrichten.“⁸⁰ L.G. Heymann nahm dies zum Anlaß, sich ausführlich über die Unwissenheit der Beamten zu mokieren. Sie endete damit, daß es kaum zu glauben sei, daß man auf der Polizeibehörde nichts über die Brüsseler Konferenz wissen sollte, auf der Männer der Wissenschaft erklärt hätten, daß das Reglementierungssystem verwerflich sei und ein Teilnehmer ausgerufen hatte: „Versuchen sie nicht die Polizei zu reformieren, la police est irréfornidable!“ Als sie dann auf die Resolution der Konferenz zu sprechen kam, schloß der Beamte die Versammlung.⁸¹

Als offizieller Grund für die Auflösung der Versammlung wurde angegeben, sie habe sich nicht an ihr Thema gehalten, sondern über das nicht genehmigte referiert. Die Beschwerde, die Heymanns Rechtsanwalt bei der Polizei einlegte, wurde abgewiesen.⁸²

Es war die vorerst letzte öffentliche Versammlung, die der ZV in Hamburg abhalten konnte. Als L.G. Heymann im April 1903 den nächsten Vortrag zum Thema „Geschlechtskrankheiten und Prostitution“ anmeldete, erhielt sie einen ablehnenden Bescheid.⁸³ Dies war das erste Versammlungsverbot gegen den ZV, das schon bei der Anmeldung ausgesprochen wurde. Der Verein hielt seitdem seine Versammlungen im preußischen Altona ab, wo es nie Probleme mit der Polizei geben sollte. Am 5.2.1903 wurde hier der Vortrag von K. Scheven nachgeholt, der in Hamburg verboten worden war. A. Augspurg eröffnete die Versammlung mit den Worten, man habe

80 Ebd., Polizeibericht vom 26.11.1902. Diese Anfrage erfolgte durch den Beamten, der auch die Versammlung überwachte.

81 Ebd.

82 Ebd., Polizei an Grallert & Mumssen vom 3.12.1902.

83 Ebd., Polizeibehörde an Heymann vom 11.4.1903 und 20.4.1903.

„sich auf preußischen Boden ... flüchten müssen, um ein Thema zu erörtern, das auf jeder Bierbank besprochen werde, dem Hamburger Staat aber für Frauen nicht diskutabel erscheine“.⁸⁴

Nach diesen Ereignissen ließ die Polizeibehörde auch die vereinsinterne Generalversammlung der Föderation am 6.2.1903 überwachen. Allein die Tatsache der Überwachung bot Anlaß zu öffentlichem Interesse an dieser Versammlung, die nur von Vereinsmitgliedern besucht wurde und sich nicht an die Öffentlichkeit wandte.⁸⁵ L.G. Heymann forderte die beiden Polizeibeamten auf zu gehen, da laut § 6 des Hamburger Vereins- und Versammlungsrechtes eine polizeiliche Überwachung nur statthaft sei, wenn in der Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten. Hier würden jedoch nur vereinsinterne Angelegenheiten behandelt. Die Beamten blieben mit dem Hinweis, daß sie im Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde handelten. Ein Beschwerdebrief an die Polizeibehörde blieb erneut erfolglos.⁸⁶ Heymann nahm es später einmal mit Sarkasmus: Die Polizeibehörde sollte doch wenigstens Beamte schicken, die vom Intellekt her in der Lage seien, den Versammlungen zu folgen.⁸⁷

Als 1903 auch noch die Versammlungen des unpolitischen Handelsgehilfenvereins *Industria* überwacht wurden, warf L.G. Heymann der Polizeibehörde vor, Willkür gegen ihre Person zu betreiben. *Industria* sei kein Verein, „durch welchen öffentliche Angelegenheiten“ erörtert werden; er dürfte deshalb nach dem Vereinsgesetz nicht überwacht werden.⁸⁸ Nach diesem Vorwurf erhielt sie eine Strafverfügung wegen ungebührlichen Verhaltens. Sie erhob dagegen Einspruch: Der Polizeiherr habe die Überwachung damit begründet, daß der Verein nun unter ihrer Leitung stünde. Außerdem habe sie mehrfach die Erfahrung gemacht, daß Versammlungen, welche die öffentlichen sittlichen Zustände Hamburgs behandelten, verboten wurden, wenn sie von ihr angemeldet wurden, bei anderen Veranstaltern aber zugelassen wurden. Erst am 6.4.1903 hatte die *Gesellschaft für Lebensreform*

84 Ebd., NHZ vom 7.2.1903. Der ZV benannte sich 1903 um in *Hamburg-Altonaer Zweigverein der internationalen Föderation*.

85 Ebd., HF vom 8.2.1903.

86 Ebd., Hamburger Nachrichten vom 8.2.1903.

87 StAH, PP S 8004, General-Anzeiger vom 17.6.1904.

88 Ebd., L.G. Heymann an die Polizeibehörde vom 14.4.1903.

einen Vortrag über „Siphillis und Prostitution“ veranstaltet. Die von ihr kurz darauf angemeldete Versammlung mit dem Thema „Geschlechtskrankheiten und Prostitution“ wurde jedoch verboten.⁸⁹

Im Juni 1903 hielt L.G. Heymann einen Vortrag über „Die Stellung der Frau zur sexuellen Frage“. Sie verglich die Situation der Frauen heute mit der von vor 50 Jahren. Die Frauen hätten früher im engbegrenzten Kreis der Häuslichkeit gelebt und die Welt draußen nur durch die Sicht ihrer Ehemänner wahrgenommen. Ihre Unwissenheit sei auf sexuellem Gebiet besonders groß gewesen. Sie seien durch ihre Ehemänner aufgeklärt worden, die ihnen dabei auch die doppelte Moral eingeprägt hätten. Prostituierte seien als „Abschaum der Menschheit“ betrachtet worden, die allenfalls noch durch christlich motivierte Rettungsarbeit bekehrt werden könnten.

Die moderne berufstätige Frau dagegen würde die sozialen Verhältnisse aus eigener Erfahrung kennen. Deshalb erkenne sie auch, daß die Prostitution ein Produkt dieser Verhältnisse sei. L.G. Heymann äußerte die Hoffnung, daß die modernen Frauen ihre Söhne so erziehen würden, daß in Zukunft die männliche Nachfrage an Prostitution gemindert würde. Zum Schluß des Vortrags erwähnte sie noch die Schwierigkeiten, die die Föderation durch die Polizei und bei den Vorträgen für die schulentlassene Jugend auch durch die Oberschulbehörde hätten.⁹⁰

Heymanns Frauenbild der Gegenwart scheint doch sehr unrealistisch zu sein. Längst nicht alle Frauen waren aus dem „eng begrenzten Kreis der Häuslichkeit“⁹¹ herausgetreten und vertraten derartige moderne Ansichten. Auch an dem allgemein anerkanntem Idealbild der bürgerlichen Frau hatte sich noch nicht viel geändert. Es wurde inzwischen eher akzeptiert, daß unverheiratete Frauen in angemessenen Berufen arbeiteten und in liberalen Kreisen vielleicht auch noch, daß Frauen sich öffentlich - auch zu politischen Fragen - äußerten. Aber gerade auf sexuellem Gebiet sollte die bürgerliche Frau immer noch eine Reinheit verkörpern, die die Unwissenheit in Dingen wie Prostitution voraussetzte.

Ende des Jahres 1903 verließ L.G. Heymann Hamburg und verlagerte ihren Lebensschwerpunkt nach München. Der Hintergrund dafür war eine Umori-

89 Ebd.

90 Ebd., Hamburger Zeitung vom 11.6.1903.

91 Zitat Heymanns, ebd.

entierung in ihrem Arbeitsschwerpunkt. Die Kenntnisse und Erfahrungen, die sie in der Sozialarbeit gesammelt hatte, empfand sie zwar als wichtig, sie sah aber auch, daß die private soziale Fürsorge die Ursachen für soziale Mißstände nicht änderte. Um die Ursachen beheben zu können, bedurfte es der Umgestaltungen auf wirtschaftlicher und politischer Ebene. L.G. Heymann entschloß sich, ihr Engagement ganz auf die politische Arbeit zu konzentrieren. Um sich dafür die Wissensgrundlagen zu verschaffen, begann sie, mit 35 Jahren zu studieren. Im Sommer lebte sie bei A. Augspurg im Isartal und besuchte Vorlesungen an der Münchener Universität, im Winter wohnte und studierte sie in Berlin.⁹²

Nach Hamburg kam L.G. Heymann nur noch zweimal im Jahr, um die Vereinsarbeit und die sozialen Einrichtungen zu begutachten und um sich um die Nachlaßverwaltung zu kümmern. Trotz der seltenen Besuche versuchte sie, noch Einfluß auf die Gestaltung der Vereinsarbeit zu nehmen.⁹³

Interessant ist nun die Reaktion der Polizeibehörde auf ihren Weggang aus Hamburg. In einem behördeninternen Schreiben heißt es:

„Bei der Gründung des Hamburger Zweigvereins der internationalen Föderation ... hat der damalige Polizeiherr, Herr Bürgermeister Dr. Hackmann am 28. August 1899 verfügt: öffentliche Versammlungen werden nicht zu gestatten, im übrigen aber dem Verein Beschränkungen nicht aufzuerlegen sein. Seit die Gründerin und Leiterin ... Fräulein L.G. Heymann, von hier nach München gezogen ist und durch die Verhandlungen im Reichstage, sowie in der hiesigen Bürgerschaft die Frage der Prostitution in Hamburg in ausgiebigster Weise erörtert worden ist, dürfte es sich empfehlen, das Verbot von öffentlichen Versammlungen ... in absehbarer Zeit aufzuheben. Ich gestatte mir daher vorzuschlagen, nach einiger Zeit, etwa in 6 Monaten, wenn das Thema 'Prostitution' in der Öffentlichkeit mit mehr Sachlichkeit und Ruhe behandelt wird, das Verbot zwar wieder aufzuheben, jedoch die überwachenden Beamten anzuweisen, die Versammlungen sofort aufzulösen, wenn das Thema in einer Weise behandelt wird welche in sittlicher Beziehung Anstoß zu erregen geeignet ist.“⁹⁴

92 Sie schrieb nicht, welche Fächer sie belegt hat. Mir scheint, daß sie quer durch die Fächer Vorlesungen besucht hat, die sie interessierten. Heymann, 1972, S. 59.

93 Ebd.

94 StAH, PP SA 593/II, behördeninternes Schreiben vom 15.2.1904.

Daß die Polizeibehörde die Praxis ihrer Überwachung von Vereinsversammlungen nach dem Wegzug L.G. Heymanns änderte, fiel bald auf. Im Rahmen des Internationalen Frauenkongresses, der 1904 in Berlin stattfand, hielt L.G. Heymann einen Vortrag über das Vereins- und Versammlungsrecht. Martha Zietz, fügte Heymanns Protestrede die Information hinzu, daß früher in Hamburg alle Versammlungen des *Vereins für Frauenstimmrecht* polizeilich überwacht worden seien, selbst die, die in Privathäusern abgehalten worden waren. Seit L.G. Heymann Hamburg verlassen hätte, sei dies nicht mehr geschehen. M. Zietz schloß daraus die Konsequenz, Heymanns Propaganda sei der Polizei wohl zu gefährlich geworden.⁹⁵ Die Versammlungsverbote waren ihrer Meinung nach also von der Person Heymanns abhängig und nicht von den Themen bzw. dem Verlauf früherer Versammlungen, wie es in den offiziellen behördlichen Begründungen regelmäßig hieß.

Für diese Annahme spricht auch, daß eine Versammlung des ZV am 17.10.1904 wieder überwacht wurde, kaum daß ein Bericht L.G. Heymanns über den internationalen Kongreß der IAF in Dresden angekündigt war.⁹⁶ Wenn es sich um einen öffentlichen Vortrag gehandelt hätte, wäre er mit Sicherheit verboten worden. Dafür sprechen die beiden Versammlungsverbote von 1905, als sie Referentin war (s.u.). In diesem Fall handelte es sich lediglich um eine Mitgliederversammlung, die normalerweise von geringem öffentlichen Interesse waren.⁹⁷

Über den Kongreß sagte sie, daß er keinen rückschrittlichen Eindruck gemacht hatte, fand aber, daß bei den Teilnehmerinnen die Religiosität als Motivation zu stark betont wurde. Es war schließlich gerade die christlich motivierte Seelenrettungsarbeit, die sie ablehnte. Da aber selbst für Josephine Butler die Religion als Antriebskraft diene, übte sie keine Kritik.⁹⁸

Auch 1905 wurden alle Versammlungen verboten und mußten nach Altona verlegt werden. Dies betraf die Vorträge über „Prostitution und Eigentums-ehe“, gehalten von Th. Lessing, „Was haben wir Frauen auf dem Gebiete der Sittlichkeit von dem Manne zu erwarten?“ und „Was ist bisher in Deutsch-

95 StAH, PP S 8004, General-Anzeiger vom 17.6.1904, Nr. 140.

96 StAH, PP SA 593/II, NHZ vom 19.10.1904, Nr. 491, General-Anzeiger vom 20.10.1904, Nr. 247.

97 Durch die Überwachung wurde das öffentliche Interesse erst geweckt, was schon die Berichterstattung in den Zeitungen zeigt. Ebd.

98 Ebd.

land für die sexuelle Aufklärung der Jugend geschehen?“, beide gehalten von L.G. Heymann.⁹⁹

Das Versammlungsverbot gegen die Föderation bestand bis zum Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes im Mai 1908.¹⁰⁰ Zu dieser Zeit hatte sich L.G. Heymann auf die Stimmrechtsfrage konzentriert. 1911, als der ZV sich den Gemäßigten anschloß, trat L.G. Heymann als Vorsitzende zurück.¹⁰¹

4.3.4 Die Prostitution in Hamburg als Thema im Reichstag

Auch wenn L.G. Heymanns Eingabe wegen Justizverweigerung im Bundesrat keinen Erfolg hatte, so hatte sie doch ein Nachspiel im Reichstag. Der Hamburger Bundesratsbevollmächtigte Schäfer rechtfertigte im Reichstag das Kasernierungssystem in Hamburg und gab damit überhaupt erst die Existenz offen zu. Er gab dabei, wie aus zahlreichen Pressereaktionen abzulesen ist, eine denkbar schlechte Figur ab.¹⁰²

Zunächst sprach der Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) von der Freisinnigen Volkspartei (FVP) über die Zustände in Hamburg: Man stelle Mädchen von unter 16 Jahren unter sittenpolizeiliche Kontrolle, um sie zu entlassen, bevor sie 18 werden.

„Hamburg ist ja durch seine Bordellwirtschaft ... berühmt ... Die Bordelle sind durch einen Bescheid der Hamburger Staatsanwaltschaft gleichsam zu einer Staatseinrichtung erklärt.“¹⁰³

Er wies darauf hin, daß die Anzeige wegen Kuppelei abgewiesen wurde, weil die polizeiliche Reglementierung gesetzlich zugelassen sei. Jetzt schikaniere sogar die Republik und freie Hansestadt seine Frauenbewegung.

„Wahrscheinlich haben die Hamburger ein schlechtes Gewissen, daß sie die Frauen diese Verhältnisse nicht erörtert lassen wollen. Man überwacht ihre Versammlungen und verbietet ihnen Lokale, Themata usw. Meine Herren aus Preußen! Sie können sich ja beinahe aufs

99 Ebd., Hamburger Echo vom 7.1.1905, Hbg. Echo vom 24.3.1905, NHZ vom 9.11.1905.

100 Deutelmoser/Ebert, 1981, S. 151.

101 Ebd., S. 157.

102 Vorwärts vom 29.1.1904, Nr. 24. Die Befragung Schäfers war laut Gerhard durch politische Freunde Cauers und Augspurgs zustande gekommen. Gerhard, 1990, S. 257.

103 Zit. nach: Vorwärts vom 29.1.1904.

hohe Pferd setzen. Gegenüber dieser Republik sind Sie doch bessere Menschen ... Eine Führerin der Frauenbewegung hat man so lange chikaniert, bis sie nach Bayern verzog.“¹⁰⁴

Danach sprach der Hamburgische Bundesratsbevollmächtigte Syndikus Dr. Schäfer. Er äußerte sich zunächst zu den Versammlungsverboten, wobei er den Hamburger Zweigverein der Föderation gar nicht erwähnte, sondern fast nur über L.G. Heymann sprach, allerdings ohne ihren Namen zu erwähnen.¹⁰⁵

Schäfer gab die Versammlungsverbote offen zu und rechtfertigte sie:

„Die betreffende Dame hatte den betreffenden Gegenstand (Heiterkeit) schon häufig behandelt, und zwar in einer Art und Weise, die erkennen ließ, daß die Dame nicht verstand, die Grenze einer sachlichen Erörterung innezuhalten. (Große Heiterkeit und Ohorufe bei den Sozialdemokraten.)“¹⁰⁶

Wenn die Altonaer Behörden besser informiert gewesen wären, hätten sie, nach Schäfers Meinung, die Versammlungen ebenfalls nicht zugelassen. Er warf L.G. Heymann vor, vor jüngeren Zuhörerinnen in unsittlicher Weise gesprochen zu haben.

„Diese Dame - ich wiederhole es - hat wiederholt (Heiterkeit) über dieses Thema gesprochen. Ihre Ausführungen konnten nicht gestattet werden, weil diese Versammlungen besucht wurden von Personen beiderlei Geschlechts, die zum Teil in einem Alter standen, in dem man solche Dinge noch nicht zu erfahren pflegt.“¹⁰⁷

Seine Vorwürfe gipfelten in der Behauptung, L.G. Heymann und ihre Mitstreiterinnen stellten eine sittliche Gefahr dar:

„Diese Damen bedeuten trotz ihrer wohlmeinenden Absichten eine weit ernstere Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit als alle diese öffentlichen Einrichtungen zusammen (Große Unruhe), deren Be-

104 Ebd.

105 Er sprach z.B. von der „Dame“, die die Versammlungen anmeldete, oder daß diese „Dame ... der Polizei bereits seit einer Reihe von Jahren bekannt war.“ Ebd.

106 Ebd.

107 Ebd.

kämpfung diese Damen (Heiterkeit) sich zur Aufgabe gemacht haben.“¹⁰⁸

Das vielleicht Bemerkenswerteste an Schäfers Rede waren seine Ausführungen über die Prostitution in Hamburg. Diese habe es schon immer gegeben, ob es einem gefalle oder nicht, deshalb sei es die Verpflichtung der Hamburger Polizeibehörde die Schäden dieser - notwendigerweise existierenden - Prostitution so gering wie möglich zu halten:

„Die Hamburger Polizei verfolgt daher mit vollem Bewußtsein das System der Kasernierung, der Lokalisierung der Prostitution. Ob sie das Bordelle nennen wollen, ist mir ganz gleich. (Heiterkeit.) ... Es würde die allerschwerste Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit in Hamburg entstehen, wenn die Hamburger Behörde das System aufgäbe, das sie nach reiflicher Ueberlegung und im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung eingeführt hat.“¹⁰⁹

Damit gab zum ersten Mal ein offizieller Vertreter Hamburgs im Reichstag zu, daß in Hamburg das Kasernierungssystem praktiziert wurde und es somit Bordelle im polizeitechnischen Sinn gab.¹¹⁰ Interessant ist auch, daß die ganzen Erklärungen zur Prostitution gar nicht notwendig gewesen wären, denn es ging ja ursprünglich nur um das von Müller kritisierte rückständige Vereinsrecht. Müller hatte zwar die Bordellwirtschaft in Hamburg erwähnt, aber nur im Zusammenhang mit bzw. als möglicher Grund für die Versammlungsverbote und -überwachungen. Möglicherweise hat sich Schäfer schon allein durch die Erwähnung der Hamburger Bordelle, die es offiziell ja gar nicht gab, unter Rechtfertigungszwang gefühlt und sich deshalb zu dieser unklugen und ungeschickt vorgetragenen Rede hinreißen lassen.¹¹¹

108 Ebd.

109 Ebd. Schäfer bringt hier zwei der üblichen Argumentationsmuster für die Notwendigkeit der Reglementierung bzw. Kasernierung: Den Schutz für die „*anständige Dame*“ und das Aufrechterhalten der öffentlichen Sittlichkeit. Die Prostitution mußte zwar existieren, durfte aber nicht auf offener Straße sichtbar sein.

110 Die bisherigen Vertreter der Hamburger Behörden hatten dies stets dementiert. Die deutschen Frauen und die Hamburger Bordelle., 1904, S. 7.

111 Seine Rede wurde wiederholt von „Heiterkeit“ unterbrochen. Im Protokoll heißt es: „Die folgenden Ausführungen Dr. Schäfers werden von steigender Heiterkeit des Hauses begleitet, da der Redner, die Hände meist über der Brust gekreuzt, fortwährend mit großen Schritten auf der Rednertribüne hin und her wandelt...“ Ebd. Die liberalen und sozialdemokratischen Zeitungen brachten höhnische Kommentare zu der Rede

Schäfer scheint wegen dieser Rede gemaßregelt worden zu sein, denn in der Reichstags-Debatte vom 5.2.1904 äußerte er sich nur sehr kurz und ausschließlich zu dem von Müller erwähnten Versammlungsverbot, das er als „rein landespolitische Frage“ bezeichnete.¹¹²

Die Rede Schäfers löste in der IAF einen Sturm der Entrüstung aus. Man sah in den Ausführungen eine Verunglimpfung sowohl der eigenen Arbeit als auch von L.G. Heymann als Person. Daß ihre Arbeit als unsittlich hingestellt wurde, wurde nicht nur als Infragestellung ihrer persönlichen Integrität, sondern der gesamten abolitionistischen Bewegung empfunden. Am 12.2.1904 fand in Berlin eine Protestversammlung statt, die von fast 500 Personen besucht worden ist. Anna Pappritz, die Vorsitzende des Berliner Zweigvereins, eröffnete die Versammlung. Sie wandte sich zunächst gegen die Rede des Syndikus Schäfer, weil diese eine völlig falsche Vorstellung über die Arbeit der Föderation gab. Anschließend kritisierte sie die Art und Weise, wie diese Frage im Reichstag behandelt wurde. Daß die Rede Schäfers immer wieder (laut Protokoll 17 Mal) von stürmischer Heiterkeit unterbrochen worden war, ließe sich noch mit seiner unbeholfenen und daher vielleicht unfreiwillig komischen Art erklären. Aber auch die Rede Müllers hatte Anlaß zu Heiterkeit gegeben. Hier setzte sich fort, was schon im Verlauf vorheriger „Lex-Heinze“-Debatten viele Frauen verletzt hatte: Die ‘Sittlichkeitsfrage’ wurde behandelt, als ob es sich um einen „pikanten Schwank“ handelte.¹¹³ Pappritz selbst hatte eine der Verhandlungen von der Zuschauertribüne aus erlebt und dabei mit ansehen müssen, wie diese Frage,

„von der doch in erster Linie die gesunde Fortentwicklung unseres Volkes abhängt ... in der frivolsten Weise, in Sonderheit von den konservativen Herren bespöttelt und belacht worden“ ist (Hervorhebung im Original, d. Verf.).¹¹⁴

Die Frauen mußten sich sogar die Unterstellung gefallen lassen, nur wegen der „pikanten Sachen“ gekommen zu sein. Damit hätten, so Pappritz, die

Schäfers. Vorwärts vom 6.2.1904. Der Hbg. Correspondent gab auch zu bedenken, daß zahlreiche Frauen anwesend waren und sich Schäfers detaillierte Schilderung des Hamburger Bordellwesens anhören mußten. StAH, PP SA 593/II, Hbg. Correspondent vom 29.1.1904.

112 StAH, PP SA 593/II, Hbg. Correspondent vom 29.1.1904.

113 Pappritz in: Die deutschen Frauen und die Hamburger Bordelle, 1904, S. 19.

114 Ebd., S. 18-20.

Reichstagsabgeordneten bewiesen, daß sie „nicht die sittliche Reife und den sittlichen Ernst besitzen“, um diese Frage angemessen zu behandeln. Es habe den Frauen gezeigt, daß sie die „berufenen Führer auf diesem Gebiete“ sind.¹¹⁵

Nach dieser Einleitung begann Regina Ruben, die Delegierte des Hamburger Zweigvereins, ihren Vortrag. Sie widerlegte Schäfers Vorwürfe, daß an den Versammlungen auch Minderjährige teilgenommen hätten und daß das Thema Prostitution in unsittlicher Weise behandelt worden sei. Dann legte sie ausführlich das Leben und die Arbeit von L.G. Heymann dar. An ihren Worten läßt sich ermessen, wie tief die Vorwürfe Schäfers speziell gegen Heymann die Frauen in Hamburg getroffen haben mußte.

„Wer ist denn eigentlich diese Frau und was hat sie denn eigentlich verbrochen, daß die Hamburgische Polizei sie so lange chikaniert hat, bis sie den Staub der von ihr geliebten Vaterstadt von ihren Füßen schüttelte und ausgewandert ist nach Bayern? Was hat sie verbrochen, daß der Vertreter Hamburgs es wagen durfte, so von ihr im deutschen Reichstag zu sprechen, wie er es getan hat?“¹¹⁶

R. Ruben trat dann dem Irrtum entgegen, die Hamburger Bordelle würden vor allem von ausländischen Seeleuten frequentiert. Auch Schäfers Aussagen, daß das Zuhältertum und die Geschlechtskrankheiten durch die Kasernierung fast völlig unterdrückt worden seien und daß Frauen abends unbehelligt ausgehen könnten, wurden von ihr dementiert.¹¹⁷

Nach Beendigung dieser Rede, verlas A. Pappritz einige Sympathie- und Solidaritätskundgebungen von anderen Vereinen. Es folgte noch ein kürzerer Vortrag über die Nutzlosigkeit der Reglementierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Nach der anschließenden Debatte wurde eine Resolution an den Reichstag verabschiedet.¹¹⁸

In der Broschüre über diese Protestversammlung befindet sich im Anhang der Abdruck eines Vortrags, den L.G. Heymann anlässlich der Generalversammlung des *Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine* am 29.9.1903 in

115 Ebd.

116 Zit. nach: Ebd., S. 25f.

117 Ebd., S. 31f.

118 Ebd., S. 33-35.

Altona¹¹⁹ gehalten hatte. Dieser Vortrag über „die rechtliche Grundlage und moralische Wirkungen der Prostitution“ soll hier mit aufgenommen werden, weil sie die einzige Rede Heymanns zu dem Thema ist, die mir vollständig vorliegt.

Über die rechtliche Seite führte sie aus, daß die Reglementierung der Prostitution ihr persönliches Rechtsempfinden verletzte. Durch den § 361.6 würden nur Frauen für eine Tat bestraft, die von Frauen und Männern gemeinsam begangen würden. Dies verstieße gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz. Damit entbehre die Reglementierung einer rechtlichen Grundlage, weil sie mit einem bestehenden Verfassungsgrundsatz kollidierte. Außerdem legte sie noch einmal die Unrechtmäßigkeit der Kasernierung dar, weil diese gegen den Kuppeleiparagraphen verstieße.¹²⁰

Sie stellte dann die These auf, daß die unmoralischen Auswirkungen der kasernierten die der freien Straßenprostitution weit überträfen. Die Frauen in den Bordellen würden schonungslos ausgebeutet und systematisch an Leib und Seele zugrunde gerichtet. Sie mußten jeden Besucher empfangen und konnten nicht wie die freie Prostituierten einen Freier auch ablehnen. Außerdem war der Alkoholkonsum in den Bordellen sehr hoch.¹²¹ Wenn argumentiert würde, durch die Kasernierung könne man das Zuhältertum bekämpfen, so hielt sie dem entgegen, daß die Bordellwirten ihnen in nichts nachstünden. Sie bezögen ihren 'Nachwuchs' von Mädchenhändlern oder holten ihn auf unlautere Art und Weise vom Land.

Die männliche Jugend würde schon allein durch das Vorhandensein der Bordelle angereizt. L.G. Heymann bezeichnete die Kasernierung sogar als „staatliche Reklame für die Prostitution“.¹²²

Sie kam zu dem Fazit, der freien Prostitution den Vorzug zu geben, da hier die Öffentlichkeit eine regulierende Wirkung gewährleistete:

„Für uns Frauen ... unterliegt es keinem Zweifel, daß die freie Straßen-Prostitution mit all ihren trostlosen Nachteilen der Bordellwirt-

119 Die Generalversammlung hatte eigentlich in Hamburg stattgefunden. Nur für die Vorträge über die Prostitution wurden in Altona abgehalten.

120 Ebd., S. 41f. Siehe Abschnitt: "Der Kampf gegen die öffentlichen Häuser."

121 Ebd., S. 46f.

122 Ebd., S. 54.

schaft unter allen Umständen vorzuziehen ist, da sie schon ein gewisses Regulativ gerade in der Öffentlichkeit findet.“¹²³

In dem zweiten Teil des Vortrags sprach L.G. Heymann über die moralischen Auswirkungen von Reglementierung und Kasernierung der Prostitution auf Staat und Behörden, auf Frauen und Männer sowie auf die Prostituierten selbst.

Der Staat habe mit der Reglementierung die Prostitution zu einem normalen Gewerbe gemacht, aus dem Steuereinnahmen gezogen würden. Der Staat machte sich also nicht nur der Kuppelei strafbar, sondern verdiente auch noch an ihr. In Hamburg verletzen die Behörden zur Verteidigung dieses Systems das Vereins- und Versammlungsrecht. Frauen, die gegen die Kasernierung aufträten, würden von der Polizei schikaniert werden.¹²⁴

Die Reglementierung bedeutete deshalb, daß die Frauen zur Ware degradiert würden, was zur Folge habe, daß die Männer sie auch als solche ansähen. Die Verachtung der Männer gegenüber dem weiblichen Geschlecht habe hierin seine Hauptursache. Außerdem hätten die vorehelichen Kontakte mit Prostituierten negative Auswirkungen auf das eheliche Geschlechtsleben, was wiederum der Grund für viele unglückliche Ehen sei.¹²⁵

Über die Prostituierten sagte L.G. Heymann, daß jede Rettungsarbeit sinnlos sei, wenn die Frauen nicht selbst den Willen hätten, wieder ein geregeltes Leben zu führen. Die Rückkehr würde allerdings durch die Sittenpolizei unmöglich gemacht. Kritik übte sie außerdem an den Gesundheitskontrollen, weil sie bei den Frauen den letzten Rest des Schamgefühls vernichteten.¹²⁶

4.3.5 Die „Blankeneser Notzuchtsaffäre“

Zwischen der bürgerlichen und der proletarischen Frauenbewegung bestand eine starke gegenseitige Abgrenzung. Dies galt auch für die Radikalen, obwohl diese besonders in der Stimmrechts- und der ‘Sittlichkeitsfrage’ programmatisch der proletarischen Frauenbewegung sehr nahe waren. Die

123 Ebd., S. 47.

124 Ebd., S. 49f.

125 Ebd., S. 51f.

126 Ebd., S. 54f. Zu den Zwangsuntersuchungen s. auch Anhang, Dokument 6.

Organisierung von Arbeiterinnen wurde von den Radikalen als wichtig und notwendig gesehen,¹²⁷ allerdings neigten die bürgerlichen Frauen dazu, diese zu bevormunden. Ihr Verhalten war nicht unbedingt als Herabsetzung gemeint. L.G. Heymann rief z.B. in der Frauenstimmrechtsfrage die besser gestellten Frauen dazu auf, den Kampf für „ihre weniger günstig gestellten Schwestern“ aufzunehmen. Die Problematik, daß sie sich als Privilegierte selbst zur Fürsprecherin für andere Frauen machte, sah sie offenbar nicht; im Gegenteil, sie sah es als eine „Ehrenpflicht“.¹²⁸ Ein weiteres Problem im Verhältnis zwischen den proletarischen und den bürgerlichen Frauen, war der Vorwurf, die Bürgerlichen würden die gemeinsamen Interessen immer ihrem Klasseninteresse unterordnen.

Trotzdem kam es in Hamburg einmal aus Anlaß der „Blankeneser Notzuchtsaffäre“ zu einer gemeinsamen Protestversammlung gegen das Urteil des Altonaer Schwurgerichts vom 13.1.1905. Das Gericht hatte vier junge Männer freigesprochen, die in Blankenese ein 15jähriges Dienstmädchen vergewaltigt hatten. An der 'Notzucht' gab es keinen Zweifel, das Urteil wurde jedoch damit begründet, daß das Mädchen nicht unbescholten gewesen sei und sich nicht genug gewehrt habe.¹²⁹

Die von Regina Ruben einberufene und gut besuchte Versammlung fand am 6.2.1905 in Hamburg statt. Die Referentinnen A. Augspurg und die Sozialdemokratin Steinbach sprachen von „Rechtsbeugung“ und „Klassenjustiz“.¹³⁰

Sie kritisierten Richter und Geschworene und forderten eine Reform der Schwurgerichte und die Zulassung von Geschworinnen. Ein großer Teil der Presse reagierte mit heftiger Kritik auf die Versammlung. Immerhin hatten hier Frauen öffentlich eine Männerinstitution angegriffen und das bestehende Justizsystem in Frage gestellt.

Aber auch die Gemäßigten reagierten ablehnend. H. Bonfort, die eine Beteiligung an der Versammlung verweigert hatte, verkündete in mehreren Zeitungen, die Versammlung habe der Frauensache auf das Äußerste geschadet.

127 S. Anhang, Dokument 5.

128 Heymann, 1907.

129 Gerhard, 1990, S. 263.

130 StAH, PP SA 593/II, NHZ vom 7.2.1905.

Sie sei unsachlich und außerdem sozialdemokratisch gewesen.¹³¹ Die Radikalen wurden oft beschuldigt, sozialdemokratische Ideen und Ziele zu vertreten. Dies war ein häufig geäußerter Vorwurf, um die Radiklen zu diskreditieren. Dabei hatten L.G. Heymann und A. Augspurg eine starke Abneigung gegenüber der SPD und betonten immer wieder, daß die Frauen von dieser Partei nichts zu erwarten hätten.¹³² (S. Abschnitt Verhältnis zur Sozialdemokratie).

4.4 Fazit

Mit den, im Kaiserreich sprunghaft angestiegenen Bevölkerungszahlen in den Großstädten, wurde dort die Prostitution zu einem Massenphänomen. Da sie durch die vermehrt auftretende Straßenprostitution auch noch sichtbarer geworden war, wurde sie als großes soziales Problem empfunden. Man sah die 'öffentliche Moral' und die 'Volksgesundheit' durch die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten in Gefahr. Mit der Reglementierung - also der Disziplinierung der Prostituierten - sollte diese Gefahr eingedämmt werden.

Ein Argument für die Reglementierung war, wie bereits dargestellt, daß sich die 'anständigen' Frauen unbehelligt auf öffentlichen Straßen bewegen können sollten. Die Abolitionistinnen machten mit der Veröffentlichung von zahlreichen „Mißgriffen“ deutlich, daß genau das Gegenteil der Fall war: Die Reglementierung bedeutete, daß alle Frauen, die allein unterwegs waren, Gefahr liefen, von der Sittenpolizei aufgegriffen zu werden.¹³³

Für ihr Vorgehen wurden die Abolitionistinnen oft angegriffen. In der Presse und von Politikern wurden sie immer wieder kritisiert, weil sie in der Öffentlichkeit über diese „peinliche Materie“ diskutierten.¹³⁴ Auch Äußerungen wie Augspurgs Kritik an den Ehegesetzen (s.u.) gaben immer wieder Anlaß, ihnen fehlende Moral vorzuwerfen.¹³⁵

131 Ebd., u.a.: Hbg. Correspondent vom 12.2.1905.

132 Z.B. Vorwärts vom 6.10.1905 oder StAH, PP S 9001/I, General-Anzeiger vom 9.11.1903.

133 Anlässlich der Generalversammlung des BDF 1902 in Weimar wurde A. Augspurg selbst Opfer eines „Mißgriffs“. BT vom 1. und 7.11.1902.

134 StAH, PP S 9001/II, Hbg. Nachrichten vom 25.3.1902.

135 StAH, PP 9001/I, Hbg. Nachrichten vom 9.3.1905

Die Abolitionistinnen waren auch im BDF umstritten. In der 'Sittlichkeitsfrage' vertrat er zunächst die Richtung H. Bieber-Böhms, die rigide Moralvorstellungen vertrat (z.B. Bestrafung jeden außerehelichen Geschlechtsverkehrs). Bieber-Böhm war zwar auch gegen die staatliche Reglementierung, im Gegensatz zu den Abolitionistinnen forderte sie jedoch weiterhin eine Bestrafung der Prostituierten.

Nach dem Kongreß der IAF in London 1898 kam es zum ersten Konflikt zwischen Bieber-Böhm und M. Cauer.¹³⁶ Die Abolitionistinnen setzten sich jedoch erst 1902 durch, als während der Generalversammlung des BDF der Konflikt erneut aufbrach. Bieber-Böhm wurde als Vorsitzende der Sittlichkeitskommission abgelöst und durch A. Pappritz ersetzt, die allerdings in der Folgezeit die konservative Richtung in der deutschen abolitionistischen Bewegung vertrat.

Die größte Leistung der Abolitionistinnen war sicherlich die Öffentlichmachung des Reglementierungssystems und der Vorgehensweise der Sittenpolizei. Dies traf besonders auf Hamburg mit seinem Kasernierungssystem zu. Die Gegenmaßnahmen der Polizei, die Versammlungsverbote und die Überwachungen von Vereinssitzungen waren kontraproduktiv. Die Versammlungen in Altona waren in der Regel zahlreich besucht, wobei unter den Gästen sicher auch Sensationslustige waren.¹³⁷

Warum nun gerade der ZV von den Versammlungsverboten besonders betroffen war, hatte mehrere Gründe. Zum einen handelte es sich bei der Prostitution um ein Thema, auf das die Hamburger Behörden und der Senat sensibel reagierten, da das in Hamburg geduldete Bordellsystem laut RStGB verboten war. So ist es natürlich, daß die Behörden das Thema nicht gern als Gegenstand öffentlicher Diskussionen sahen. Schließlich war Hamburg erst 1876 mit dem Bundesrat in Konflikt geraten und es bestand die Gefahr, daß eine kritische Öffentlichkeit dafür sorgen konnte, daß das Hamburger Bordellsystem wieder zum Thema in der Politik wurde. Was dann auch der Fall war, als L.G. Heymann im April 1901, also genau in dem Zeitraum, in dem die Verbotspraxis begann, mit ihrer Eingabe an den Bundesrat, für eine Erörterung im Bundesrat und im Reichstag gesorgt hatte.

136 Gerhard, 1984, S. 86.

137 Evans, 1976, S. 60f.

Außerdem waren Prostitution, sexuelle Aufklärung der Jugend, Geschlechtskrankheiten und die herrschende bürgerliche Sexualmoral mit ihrer nach Geschlechtern getrennten Moralkodices Themen, mit denen sich bürgerliche Frauen nach herrschender Auffassung vor allem in der Öffentlichkeit nicht befassen durften.¹³⁸ Daß sich Frauen überhaupt in öffentlichen Versammlungen z.B. zu politischen Fragen äußerten, war für viele schon ein Stein des Anstoßes. Um wieviel mehr mußte das der Fall gewesen sein bei diesem Themenkomplex, über den eine (bürgerliche) Frau eigentlich gar nichts wissen durfte. Dies paßte nicht in das bürgerliche Frauenbild.

Die Verbotspraxis war auch gegen L.G. Heymann gerichtet, die als Vorsitzende die Versammlungen anmeldete, einberief und auch selbst viele Vorträge übernahm. Sie war vor allem in ihrem Vorgehen unbequem. Dies betraf sicher besonders ihre Eingabe an den Bundesrat. Aber auch sonst erhob sie gegen jede polizeiliche Auflage und anfangs auch gegen jedes Versammlungsverbot Einspruch und versuchte alle rechtlichen Mittel dagegen auszuschöpfen.

Die deutsche abolitionistische Bewegung kann trotz mancher progressiver Grundsätze nicht als Sexualreformbewegung bezeichnet werden. Einige Führerinnen, darunter auch die Vorsitzende des deutschen Zweigs der IAF Katharina Scheven, vertraten einen durchaus konservativen Kurs. A. Pappritz lehnte z.B. eine staatliche Überwachung der Prostitution nicht grundsätzlich ab, sondern nur in der in Deutschland praktizierten Form, „durch Präventivuntersuchungen der männlichen Nachfrage einwandfreie ‘Ware’ zur Verfügung zu stellen.“¹³⁹

Die konservativen Führerinnen vertraten eine repressive Sexualmoral, die sich von den allgemeinen zeitgenössischen Vorstellungen nur darin unterschied, daß sie von den Männern die gleiche Enthaltensamkeit vor und Treue in der Ehe forderten wie von den Frauen. Sie suchten nach anderen Mitteln, um die zunehmende „Unsittlichkeit“ zu bekämpfen, z.B. Präventivmaßnahmen wie die Verbesserung der Jugendfürsorge, Bekämpfung des Alkoholismus, bessere Entlohnung von Frauenarbeit oder die „Verbesserung der Wohnverhältnisse des Proletariats“, da deren bestehende Wohnsituation ein

138 Z.B. bedauerte der Rt-Abgeordnete Lenzmann in einer „Lex-Heinze“-Debatte, daß die Rt-Sitzung öffentlich war, weil auch Frauen zuhörten. FB vom 1.3.1898

139 Zit. nach: Schmackpfeffer, 1989, S. 46.

„sittliches Leben“ unmöglich machte.¹⁴⁰ Damit waren sie nicht mehr weit entfernt von der Politik des Hamburger Ortsgruppe des ADF.

L.G. Heymann lehnte diesen Kurs ab. Sie sprach sich vehement gegen das Betreiben einer Fürsorgepolitik durch die IAF aus; diese Arbeit wurde schließlich schon von anderen Organisationen betrieben. Die abolitionistische Bewegung sollte sich ganz auf das Ziel der Abschaffung der Reglementierung konzentrieren.¹⁴¹ Auch teilte sie deren konservativen Moralvorstellungen nicht.

1905 kam es durch einen Artikel von A. Augspurg, der in den Zeitschriften „Europa“ und „Die Frauenbewegung“ erschien, zu einer Auseinandersetzung, bei der die unterschiedlichen Moralvorstellungen von konservativen und radikalen Abolitionistinnen hervortraten. A. Augspurg äußerte sich in dem umstrittenen Artikel kritisch über das deutsche Eherecht: Sie stellte die Rechtlosigkeit und Diskriminierung der Frauen in der Ehe dar und kam zu dem Schluß, daß keine Frau mit Würde unter diesen Bedingungen eine gesetzliche Ehe eingehen könne. Statt dessen sollten sie eine Verbindung außerhalb dieser unwürdigen Gesetze eingehen. Sie wollte damit nicht „die große Masse“ zum Praktizieren der ‘freien’ Ehe aufrufen, sondern nur einige wenige Paare, die eine Signalwirkung für die Öffentlichkeit setzen und den Handlungsbedarf für die Gesetzgebung aufzeigen sollten.¹⁴² L.G. Heymann schloß sich Augspurgs Ansicht im Wesentlichen an, bezweifelte aber, daß die etwa 100 beispielhaften ‘freien’ Ehen eine Auswirkung auf die Rechtsprechung haben könnten.¹⁴³

Diese Anschauungen wurden von den konservativen Führerinnen vehement abgelehnt. A. Pappritz und K. Scheven behaupteten in Gegenartikeln, A. Augspurg stünde im Widerspruch zu den abolitionistischen Ideen. Pappritz ging sogar soweit, die Leistung von A. Augspurg und M. Cauer beim Aufbau der ersten deutschen Zweigvereine der IAF zu reduzieren.¹⁴⁴ Im Grunde ging es darum, wer den Anspruch darauf hatte, die ‘richtigen’ abolitionistischen Grundsätze zu vertreten.

140 Ebd., S. 47f.

141 Heymann in: Der Abolitionist vom 1.9.1904, Beilage.

142 FB vom 1.6.1905 und 15.9.1905.

143 FB vom 15.7.1905.

144 FB vom 15.8.1905.

Ab 1905 zogen sich schließlich die Radikalen aus der abolitionistischen Bewegung zurück und engagierten sich in der Frauenstimmrechtsbewegung oder schlossen sich dem 1905 gegründeten *Bund für Mutterschutz und Sexualreform* an.¹⁴⁵

145 Schmackpfeffer, S. 44.

5 Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland

In Deutschland setzte die Frauenstimmrechtsbewegung besonders im Vergleich zu den USA und England relativ spät ein. Sie organisierte sich erst ab 1902. Ein Grund dafür lag im Preußischen Vereinsgesetz, das in weiten Teilen des Deutschen Reichs galt. Nach § 8 wurde Frauen die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten:

„Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten ... nachstehende Beschränkungen: sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen. ... Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung vorhanden.“¹

Derart restriktive Vereinsgesetze galten aber auch in anderen Bundesstaaten.

Ein anderer Grund war die starke Ablehnung, die im Kaiserreich gegen das Frauenstimmrecht bzw. die Teilnahme von Frauen am Staatsleben bestand. Politische Rechte galten als Gegenleistung für Pflichten, von denen Frauen entweder ausgeschlossen waren (Waffendienst und ziviler Staatsdienst) oder die von Frauen im geringeren Umfang geleistet wurden (Steuerpflicht). Frauen, die politisch aktiv waren, wurden bespöttelt, als unweiblich angesehen oder sogar für gefährlich gehalten.² Daß Frauen sich nicht mit Politik befaßten, gehörte zu dem bürgerlichen Frauenideal von Reinheit und Weiblichkeit.

Als erste Frau im Deutschen Kaiserreich forderte Hedwig Dohm 1873 öffentlich das Frauenstimmrecht.³ Sie war der Ansicht, daß der Staat den Frauen feindlich gegenüberstünde. Das zeigte sich z.B. in der Gesetzgebung: Die Gesetze wirkten sich gegen die Frauen aus; schließlich seien sie unter

1 Zit. nach: Clemens, 1990, S. 52.

2 Ebd.

3 Ebd., S. 55. Ihre Schrift „Der Jesuitismus im Hausstande“ wurde 1873 veröffentlicht. Sie hat jedoch nie eine Rede in einer öffentlichen Versammlung gehalten.

Ausschluß derselben gemacht worden. Deshalb müßten sich die Frauen selbst ihre Rechte erkämpfen, nur so könnten sie ihre Situation ändern. 1876 rief sie die deutschen Frauen dazu auf, sich in Stimmrechtsvereinen zu organisieren:

„In jeder größeren Stadt Englands und der Vereinigten Staaten bestehen Stimmrechtsvereine der Frauen. Nicht so in Deutschland. Vielleicht gibt es auch bei uns viele Frauen, die nur durch den Mangel einer Organisation verhindert sind, eine agitatorische Tätigkeit zu entfalten... Oder will die deutsche Frau, das immermüde Dornröschen, immer schlafen? Erwacht Deutschlands Frauen... Fordert das Stimmrecht, denn nur über das Stimmrecht geht der Weg zur Selbständigkeit und Ebenbürtigkeit, zur Freiheit und zum Glück der Frau.“⁴

H. Dohm sollte auch in den nächsten zwei Jahrzehnten die einzige Frau bleiben, die öffentlich für das Frauenstimmrecht eintrat.

Zu diesem Zeitpunkt stand das Frauenwahlrecht auch noch nicht im Programm der Sozialdemokratie. Erst im Erfurter Programm der SPD von 1891 wurde das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für alle "über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen" gefordert.⁵

Die SPD war damit die erste Partei, die sich für das Frauenwahlrecht einsetzte. Außer ihr sprach sich später nur noch die Demokratische Vereinigung, eine liberale Splitterpartei, dafür aus.⁶ Von ihr abgesehen, trat keine liberale Partei für diese Forderung ein; dennoch wurden die Liberalen von den meisten Frauen aus der bürgerlichen Frauenbewegung als potentieller Bündnispartner angesehen.

Im Februar 1895 brachten die Sozialdemokraten die Forderung nach dem Frauenstimmrecht zum ersten Mal in den Reichstag ein. Der Antrag wurde von August Bebel folgendermaßen begründet:

"Wir stellen (den Antrag) aus Gerechtigkeitsgefühl, weil wir es nicht verantworten können, daß die größere Hälfte der Nation vom Wahl-

4 H. Dohm, *Der Frauen Natur und Recht*, 1876, zit. nach: Frederiksen, S. 381.

5 Erfurter Programm, abgedruckt in: Miller/Potthoff, S. 334-336.

6 Vorwärts vom 27.10.1909; Heymann, 1911, S. 11.

recht ausgeschlossen ist (Unruhe). Die Frauen bilden die größere Hälfte (Rufe: die bessere! Heiterkeit!), auch die bessere. Sie haben weit mehr Gerechtigkeitsgefühl als die Männer, sie sind viel weniger boniert als die Männer, sie sind das moralisch bessere Element...“⁷

In der bürgerlichen Frauenbewegung war das Frauenstimmrecht zunächst kein Thema. Auch wenn viele Frauen der Forderung prinzipiell zustimmten, so vermieden sie es doch, sich öffentlich dazu zu äußern. Das lag zum einen an der Furcht vor eventuellen Versammlungsverboten oder -auflösungen aufgrund des § 8 des Preußischen Vereinsgesetz (s.o.). Besonders bei Frauen, die die politischen Repressionen der 1850er Jahre miterlebt hatten, lösten direkte politische Forderungen, wie die H. Dohms, Ängste aus, politischer Verfolgung ausgesetzt zu werden. Für andere Frauen bot diese Gefahr einen Vorwand, sich nicht mit diesem unbequemen Thema befassen zu müssen.⁸

Zum anderen paßte diese Position zum Frauenstimmrecht zu ihrer allgemeinen Haltung zur Erlangung politische Rechte. Die staatsbürgerliche Gleichstellung war zunächst nicht vorrangiges Ziel. Dies änderte sich erst mit dem Aufkommen des radikalen Flügels in den 1890er Jahren, der sich im *Verein „Frauenwohl“* organisierte. Der Name war schon Programm: Nicht das Gemeinwohl, also die gemeinnützige Arbeit, wie die Gemäßigten die Arbeit der Frauenbewegung verstanden, sollte im Mittelpunkt stehen, sondern das lange vernachlässigte „Frauenwohl“.⁹ Die Radikalen sahen die Frauenfrage vor allem als Rechtsfrage, die sich nur durch politische Mitbestimmung von Frauen lösen ließ.

Erst 1894, also 20 Jahre nach dem Erscheinen von Dohms Schriften, wurde das Frauenstimmrecht in einer öffentlichen Versammlung der Frauenbewegung gefordert. Die Rednerin Lily von Gizycki war von M. Cauer gebeten worden, einen Vortrag für den *Verein „Frauenwohl“* zu halten. Die Versammlung war überfüllt und fand u.a. wegen der polizeilichen Überwachung unter einer angespannten Atmosphäre statt.

Die Rede L. von Gizyckys beinhaltete bereits alle wesentlichen Argumente für das Frauenstimmrecht: Den Frauen, als der einen Hälfte der Menschheit,

7 Zit. nach: Vorwärts vom 14.2.1895.

8 Clemens, 1990, S. 52/58.

9 Clemens, 1988, S. 49.

müßten die allgemeinen Menschenrechte gewährt werden. Da die Bürgerrechte ein Bestandteil der Menschenrechte seien, dürften sie den Frauen nicht verweigert werden. Außerdem könnte nur das Stimmrecht die Frauen in die Lage versetzen, ihre Situation zu ändern.¹⁰ Den Stimmrechtsgegnern und Bewahrern der „Weiblichkeit“ im Sinne des bürgerlichen Frauenideals hielt sie entgegen:

„Gegen die Frau auf dem Throne ist noch nie der Vorwurf der Unweiblichkeit gemacht worden, und die Rücksicht auf die Weiblichkeit hat noch keinen Mann gehindert, Frauen in die Steinbrüche und Bergwerke zu schicken. Ich kann freilich nicht einsehen, daß eine Frau, die ihren Zettel in die Wahlurne wirft, die ‘Weiblichkeit’ mehr gefährdet, als eine andere, die Steine karret. Und ich kann nicht begreifen, daß der Anblick einer Frau mit dem Kinde unter dem Herzen im Wahllokal empörender sein soll, als der Anblick einer solchen Frau in den Bleifabriken.“¹¹

Nach der Versammlung folgten Auseinandersetzungen über die weitere Vorgehensweise in der Stimmrechtsfrage, die sich nicht auf den Berliner *Verein „Frauenwohl“* beschränkten. Diese Frage wurde zu einem der Auslöser für den Richtungsstreit in der bürgerlichen Frauenbewegung, der zur inneren Spaltung in einen gemäßigten und einen radikalen Flügel führte.

Ausgangspunkt für den Konflikt waren zwei verschiedene Grundpositionen: Die Radikalen sahen die politische Gleichstellung als Grundlage zur Lösung der Frauenfrage. Erst wenn die Frauen durch das aktive und passive Wahlrecht über die bzw. in der Politik und damit in der Gesetzgebung mitbestimmen könnten, würden sie in der Lage sein, ihre Situation zu verbessern. Für sie war das Stimmrecht die Voraussetzung der Gleichstellung der Frau in der Gesellschaft. Ohne Stimmrecht könnten die Frauen immer nur als Bittstellerinnen auftreten.¹²

Die Gemäßigten dagegen sahen das Stimmrecht als Fernziel der Frauenbewegung. Auch wenn die gemäßigten Führerinnen grundsätzlich für das

10 Clemens, 1990, S. 60.

11 Zit. nach: Gerhard, 1990, S. 222.

12 Auf politischer Ebene war das Einreichen von Petitionen das einzige Mittel, sich z.B. im Reichstag Gehör zu verschaffen. Die bürgerliche Frauenbewegung ging diesen Weg oft, meistens aber ohne Erfolg.

Stimmrecht waren, so fanden sie die Forderung zu diesem Zeitpunkt jedoch verfrüht. Die Frauen sollten durch ihre Arbeit im sozialen Bereich deutlich machen, daß sie sich das Wahlrecht 'verdient' hätten, wie eben auch die Männer es als Gegenleistung für ihren Staatsdienst erhielten (s. S. 61).¹³ H. Lange brachte es auf den Punkt: „Nicht das Schreien (wie die Radikalen, d. Verf.), sondern das Leisten tut's“.¹⁴ Außerdem befürchteten sie, daß die Forderung wegen der großen Ablehnung in der Bevölkerung und den Parteien die Frauenbewegung insgesamt diskreditieren könnte.

Trotz der in Gang gebrachten Diskussion, gab es noch keinen Verein, der die Forderung nach dem Stimmrecht für Frauen offiziell als Ziel formuliert hätte. Auch der *Verein „Frauenwohl“* hatte sie nicht in sein Programm aufgenommen. Erst der *Verband fortschrittlicher Frauenvereine (V.f.F.)*, der 1899 als Dachorganisation der radikalen Frauenvereine gegründet wurde, nannte in seinem Programm auch das Stimmrecht als einen von vier wichtigen Zielen der Radikalen:

b. Er (der V.f.F., d. Verf.) will die Frauen zur Wertschätzung politischer Rechte, insbesondere der des Frauenstimmrechts führen.¹⁵

An der vorsichtigen Formulierung läßt sich die Befürchtung ersehen, mit dem preußischen Vereinsgesetz zu kollidieren. So gab es zur Jahrhundertwende in Deutschland immer noch keinen Verein, dessen Bestrebungen sich ausschließlich auf das Erreichen des Frauenwahlrechts konzentrierten.

5.1 Die Gründung des „Deutschen Vereins für Frauenstimmrecht“

Besonders für A. Augspurg war die Frauenfrage immer auch eine Rechtsfrage. Zu dieser Erkenntnis gelangte sie, als in den 1890er Jahren Beratungen zu einem einheitlichen Zivilrecht auf der Tagesordnung standen. Da sie erkannte, daß die Frauen nur mit einem fundierten Wissen in der Lage sein könnten, sich in dieser Frage Gehör zu verschaffen, entschloß sie sich, ein Jurastudium aufzunehmen, welches sie in Zürich 1897 mit Promotion abschloß.¹⁶

13 Schenk, 1980, S. 37.

14 Zit. nach: Clemens, 1984, S. 58.

15 FB vom 15.10.1899.

16 Weiland, 1983, S. 39.

Ihre Ansicht zur Rechtsfrage vertrat sie 1895 in der "Frauenbewegung":

„Die Frauenfrage ist ... in allererster Linie aber Rechtsfrage, weil nur von der Grundlage verbürgter Rechte ... an ihre Lösung überhaupt gedacht werden kann ... Was immer eine einzelne Frau erreicht und erringt in der Kunst, Wissenschaft, in Industrie, an allgemeinen Ansehen und Einfluß: es ist etwas Privates, Persönliches, Momentanes, Isoliertes - es haftet ihm immer der Charakter des Ausnahmsweisen und als solchem Geduldeten an, aber es ist nicht berechtigt und kann daher nicht zur Regel werden, kann nicht Einfluß gewinnen auf die Allgemeinheit.“¹⁷

Augspurgs Position dürfte L.G. Heymann beeinflusst haben, wenn dies hier überhaupt nötig war. Heymann hatte in einem Vortrag für das *Comité für Frauenbewegung 1899/1900* schon erklärt, die radikale Frauenbewegung müsse vor allem das Stimmrecht erreichen. Man habe lange genug bescheiden darum gebeten, jetzt müsse man es als Recht fordern.¹⁸

Gerade die Radikalen bzw. die Abolitionistinnen aus Hamburg empfanden es während der „Lex-Heinze“-Debatten im Reichstag als Ungerechtigkeit, in dieser Frage, die die Frauen besonders betraf, nicht mitentscheiden zu können. Besonders die Art und Weise, wie die Verhandlungen abliefen, war für viele Frauen verletzend. So betonte z.B. Hedwig Winkler auf der ersten Generalversammlung des ZV, daß sich hier die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frauen gezeigt hätte:

„Sind diese Männer, die über Dinge, die den ganzen Jammer unseres Geschlechts aufdecken, in schlechten Witzen und stürmischer Heiterkeit sich ergehen; sind sie berechtigt, allein über uns zu entscheiden und abzuurtheilen, während wir draußen geduldig warten, bis wir unser Schicksal erfahren? Es muß der Frauen Streben in erster Linie dahin gehen, das Stimmrecht zu erwerben, sie werden nie etwas an ihrer Lage ändern und verbessern, solange ihnen dieses versagt bleibt.“¹⁹

17 Zit. nach: Gerhard, 1988, S. 95f.

18 StAH, PP S 5808/I, General-Anzeiger vom 28.10.1899.

19 Zit. nach: StAH, PP 593/I, Hamburger Echo vom 28.8.1900. Vgl. auch das Flugblatt vom Februar 1900 (s. Anhang, Dokument 3).

Auslösendes Moment für die Vereinsgründung war schließlich die für den Februar 1902 in Washington geplante internationale Frauenstimmrechtskonferenz. A. Augspurg, die die fehlende Organisation ohnehin schon lange "gewürmt" hatte, wollte es nicht hinnehmen, daß die deutschen Stimmrechtlerinnen auf der Konferenz nicht vertreten sein sollten.²⁰ Im Dezember 1901 hatte sie schließlich einen Einfall, wie man die restriktiven Vereinsgesetze, die u.a. in Preußen und Bayern galten, umgehen könnte. Die Lösung war denkbar einfach: der Vereinssitz mußte nur in einen Bundesstaat gelegt werden, in dem ein liberaleres Vereinsgesetz galt. Da mehrere Vereinsgesetze den Frauen nur die Gründung, nicht aber die Mitgliedschaft an politischen Vereinen verbot, könnten auch Frauen aus anderen Bundesstaaten eintreten. A. Augspurg und L.G. Heymann entschieden sich für Hamburg als Vereinssitz und begannen sofort mit den Vorbereitungen. Am 1.1.1902 gründeten sie zusammen mit Charlotte Engel-Reimers den *Deutschen Verein für Frauenstimmrecht* (DVfF); es lagen außerdem schriftliche Zustimmungen von M. Cauer, K. Schirmacher und Adelheid von Welczeck vor.²¹ In Bundesstaaten mit liberalen Vereinsgesetzen wie Baden, Württemberg und Bremen wurden weitere Stimmrechtsvereine gegründet. Für preußische und bayrische Städte wurden Vertrauenspersonen benannt, um auch dort eine Organisierung zu ermöglichen.²² Am 1.10.1904 konnte der Verein bereits in einen Dachverband für die diversen Ortsgruppen umgewandelt werden.²³

Eine der Aufgaben sah der DVfF in der politischen Schulung der Frauen. L.G. Heymann erkannte allerdings das oft genannte Argument der Unkenntnis der Frauen auf politischem Gebiet nicht als Grund an, ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten. Denn was

„die politische Unreife der deutschen Frauen betraf, so hatte Erfahrung gelehrt, daß die Unreife der deutschen Frauen keineswegs größer war, als die der Männer gewesen war, als sie 1867 und 1870 in

20 Heymann, 1972, S. 97.

21 Ebd., S. 111.

22 Clemens, 1988, S. 57.

23 Er hieß nun *Deutscher Verband für Frauenstimmrecht*. StAH, PP S 9001/I.

den Besitz politischer Rechte kamen. Schwimmen lernt nur, wer ins Wasser springt.“²⁴

A. Augspurg und Marie Raschke veranstalteten in verschiedenen Städten Kurse, die außer der politischen Schulung auch das Familien- und das Strafrecht beinhalteten. Diese Kurse erfüllten neben der Vorbereitung der Frauen auf die Ausübung des Wahlrechtes auch noch einen anderen Zweck. Die Vermittlung von Wissen - etwa über die rechtliche Stellung der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben - sollte Frauen kritikfähiger und unabhängiger vor allem vom Ehemann machen.²⁵

Eine andere Vereinstätigkeit bestand darin, sich zu allen tagespolitischen Fragen zu äußern, um zu zeigen, daß z.B. auch die Zollpolitik für Frauen von Interesse war (A. Augspurg und L.G. Heymann waren Gegnerinnen der Schutzzollpolitik) und nicht nur die typischen Frauenthemen wie z.B. soziale Fragen. Außerdem sollten Frauen durch Vorträge zu allgemeinen Themen „politisch interessiert und urteilsfähig gemacht werden“.²⁶

Aber auch im sozialen Bereich wurden Frauen zum Engagement aufgefordert. Sie sollten z.B. Vormundschaften übernehmen oder sich in der Gefangen- und Straftatlassenenfürsorge betätigen und dadurch einen „Einblick in den von Männern geleiteten Staatsbetrieb“ bekommen.²⁷ Der Hintergrund dazu war, daß die Männerpolitik ihren Nimbus verlieren und die Frauen ihre Arbeit richtig wertschätzen sollten.

Der DVfF versuchte außerdem Frauen zu Besuchen von Reichstags-, Landtags- und Gemeinderatssitzungen zu animieren. Dadurch sollten die Frauen zeigen, daß sie sich für die Politik interessierten, und es sollte ihnen als Vorbereitung zur späteren Ausübung des Wahlrechtes dienen. Ein weiterer Hintergrundgedanke war, wie schon bei der sozialen Arbeit (s.o.), daß

24 Heymann, 1972, S. 85. Dieses Argument benutzte A. Augspurg in einem Vortrag über „Die politische Erziehung der Frau“, den sie 1910 in Frankfurt a.M. hielt, FZ vom 6.12.1910.

25 Heymann, 1972, S. 94. Für das *Comité für Frauenbewegung 1899/1900* hatte A. Augspurg schon 1899 Vorlesungen über das Familienrecht und das neue BGB gehalten. StAH, PP S 5808/I, Hbg. Nachrichten vom 29.10.1899.

26 Heymann, 1972, S. 94.

27 Ebd.

„die Frauen von ihrem Glauben an die Überlegenheit und Unfehlbarkeit des Mannes schnell geheilt würden, wenn ihnen dessen in den Parlamenten nur zu oft zutage tretende Unzulänglichkeit in vielen Dingen am lebenden Objekt demonstriert wurde.“²⁸

In einigen Bundesstaaten gab es Ansätze von Mitbestimmung von Frauen, die ihnen oft nicht einmal bekannt waren. Dies war z.B. das Wahlrecht zu den Vorständen und Verwaltungen der Krankenkassen²⁹ oder ein eingeschränktes Wahlrecht zu den Handelskammern.³⁰ In einigen Städten und Gemeinden gab es für Frauen ein kommunales Wahlrecht, das allerdings meistens an Grundbesitz gekoppelt war und nur durch einen männlichen Bevollmächtigten ausgeübt werden konnte.³¹ Obwohl sich der DVfF für das demokratische Wahlrecht einsetzte, forderte er die betroffenen Frauen auf, diese teilweise undemokratischen Wahlrechte zu nutzen. Dieses Verhalten brachte den Stimmrechtlerinnen die Kritik von sozialdemokratischer Seite - und nicht nur von dort³² - ein, sie würden sich für ein „Damenwahlrecht“ einsetzen.³³

Der DVfF betrieb eine rege Öffentlichkeitsarbeit und gab zahlreiche Broschüren heraus.³⁴ Eine Vereinszeitung wurde zwar erst 1907 gegründet - die von A. Augspurg herausgegebene „Zeitschrift für Frauenstimmrecht“ - die Mitglieder wurden jedoch bis dahin durch die „Frauenbewegung“ und deren Beilage „Parlamentarische Angelegenheiten und Gesetzgebung“ über Vereinsangelegenheiten informiert. 1912 gab A. Augspurg die Redaktion an

28 Ebd., S. 103.

29 BT vom 29.10.1909.

30 Die verschiedenen Wahlrechte führte L.G. Heymann in der Broschüre „*Das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern in den deutschen Bundesstaaten*“ (1910) aus.

31 Z.B. besaßen Grundbesitzerinnen, die in den Landgemeinden Kommunalabgaben zahlten, in Preußen seit 1856 das aktive Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten. FB vom 1.6.1898. S. auch L.G. Heymann, *Das kommunale Wahlrecht der Frauen im Deutschen Reiche*, 1910.

32 Hellmut von Gerlach kommentierte: „*Ein wahres Wunder wäre es auch, wenn eine so junge politische Bewegung nicht Fehler machte. Aber sie zeigt wenigstens wachsendes Interesse für die Politik.*“ Zit. nach: Clemens, 1990, S. 80

33 Z.B.: Vorwärts vom 4.9.1907.

34 U.a. von L.G. Heymann von 1907 und 1910, s. Quellen- und Literaturverzeichnis.

M. Cauer ab und gab nun die von ihr gegründete Zeitschrift „Frauen-Stimmrecht!“ heraus.³⁵

Um den Gedanken des Frauenstimmrechts zu fördern und weiter bekannt zu machen, wurden Postkarten und Marken zum Aufkleben mit dem Motiv einer Frau mit einer zerrissenen Kette entworfen, die durch die Mitglieder verbreitet werden sollten:

„Die Marken sollen von den Freunden des Frauenstimmrechts jeder Postkarte neben der Postmarke aufgeklebt werden; sie erregen, wo sie hinkommen, Aufmerksamkeit. ... Auch von den Postkarten darf man sich eine gute Propaganda für die Sache versprechen.“³⁶

5.1.1 Wahlkampfarbeit

Besonders aktiv waren die Stimmrechtlerinnen in Wahlkampfzeiten. Es war eine Strategie der Frauenstimmrechtsbewegung im Wahlkampf diejenigen Kandidaten zu unterstützen, von denen man erwarten konnte, daß sie sich für Frauenrechte einsetzen würden, wobei das Stimmrecht nicht unbedingt enthalten sein mußte. Es gab schließlich nicht viele, die für diese Forderung eintraten. L.G. Heymann und A. Augspurg sprachen sich in einem Schreiben an die Vereinsmitglieder dafür aus, daß es ausreichend sei, wenn sich ein Kandidat „für die vorläufig realisierbaren Forderungen der Frauen“ einsetzen wollte.³⁷ Sie wollten ihre Unterstützung nicht von der Partei, sondern von der Person des Kandidaten abhängig machen. Allerdings sah die bürgerliche Frauenbewegung ihre Verbündeten in der Politik in den liberalen Parteien. Eine Unterstützung von anderen z.B. sozialdemokratischen Kandidaten hat es meines Wissens nicht gegeben.

L.G. Heymann und einige Mitstreiterinnen vom Hamburger *Verein „Frauenwohl“* hatten bereits im Wahlkampf zur Hamburger Bürgerschaft von 1901, also noch vor der Vereinsgründung, Wahlkampfversammlungen verschiedener Parteien besucht.

35 Wischermann, 1984, S. 48.

36 *Parlamentarische Angelegenheiten*, 1905, S. 28. Zit. nach: Clemens, 1990, S. 77.

37 Zit. nach: *Vorwärts* vom 17.5.1903.

„Noch in keinem Jahre war die Wahlbeteiligung eine so rege wie in diesem, und das Interesse dafür hatte auch die Frauen ergriffen. Sie sind Steuerzahler wie die Männer, und es kann ihnen ganz und gar nicht gleichgültig sein, wer über das Wohl und Wehe ihrer Vaterstadt zu entscheiden hat.“³⁸

Über die von ihnen gemachten Erfahrungen berichtete L.G. Heymann, bei sozialdemokratischen Versammlungen hätten sie ohne Probleme Einlaß gefunden und konnten ihre Fragen an den Kandidaten stellen.³⁹

Bei einer anderen Partei - sie schrieb leider nicht welche - machten sie weniger gute Erfahrungen. Einlaß wurde nur gegen Karten gewährt, die sie nicht hatten. Es gelang ihnen schließlich ohne Karten hineinzukommen,

„und zwar -- ‘weil wir Damen waren’. Offenbar amüsierte es die Herren, Damen in einer Wahlversammlung zu sehen. Das war ... keine Schmeichelei, aber wir schluckten die bittere Pille ... Wir hatten wichtige Fragen an die Herren Kandidaten zu richten, soziale Reformen und die Frauenfrage betreffend. Wir waren bereit, diejenigen Männer, die unsere Forderungen vertreten würden, bei der Kandidatur zu unterstützen ... Aber bis zum Fragestellen sollten wir nicht kommen, denn der Vorsitzende verweigerte auf eine Anfrage hin, den Frauen das Wort.“⁴⁰

Zur Zeit der Vereinsgründung des DVfF ließ keine Partei außer der SPD Frauen als vollberechtigte Mitglieder zu. L.G. Heymann und A. Augspurg erreichten 1903 mit einem Antrag des Hamburger Vereins für Frauenstimmrecht ihre Aufnahme in den Hamburger Ortsverein der FVP.⁴¹ Von dieser

38 StAH, PP S 8004, Hbg. Correspondent vom 24.2.1901.

39 Die Antworten seien allerdings „nicht immer befriedigend“ gewesen: L.G. Heymann kritisierte, daß in dem Wahlprogramm nur das Wahlrecht für alle „großjährigen Staatsangehörige“ und nicht ausdrücklich auch für Frauen gefordert wurde. Der Kandidat entgegnete, daß die Sozialdemokraten selbstverständlich dafür einträten. Ebd. Heymanns Kritik ist insofern verständlich, als nach zeitgenössischer Lesart diese Formulierung Frauen keineswegs unbedingt mit einschließt.

40 Ebd.

41 Clemens, 1988, S. 161. Heymann kommentierte dies später: „Nur widerwillig bequeme sich die freisinnige Volkspartei in ihrer Not um Arbeitskräfte zur Aufnahme der Frauen und erkaufte sich dadurch die Bearbeitung eines ganzen Wahlkreises durch die Frauen.“ Heymann 1911, S. 11.

Ausnahme abgesehen, war die Parteimitgliedschaft für Frauen erst nach der Novellierung des Vereinsgesetzes von 1908 möglich.

L.G. Heymann und A. Augspurg arbeiteten im Reichstagswahlkampf von 1903 für die FVP.⁴² Diese Zusammenarbeit dauerte jedoch nicht lange. Einerseits fühlte sich L.G. Heymann von dem Milieu ihrer männlichen Parteigenossen, die sie als „engstirnige Kleinbürger“ bezeichnete, abgestoßen.⁴³ Andererseits machte sie in der Parteiarbeit unangenehme Erfahrungen. Sie kritisierte, daß nicht die idealen und humanen Ziele des Programms, sondern nur das Eigeninteresse und die Vorteile für die Partei zählten.⁴⁴ Sie und A. Augspurg zogen daraus folgende Konsequenz: „für eine so betriebene politische Arbeit wollten und konnten wir unsere Zeit, Kraft und unser Geld nicht länger einsetzen“ und traten aus der Partei aus.⁴⁵ Außerdem zeigte sich, daß sich ihre Arbeit für die Partei nicht auszahlte. Sichtbare Erfolge für die Frauen blieben aus und die FVP setzte sich nicht in der erhofften Weise für das Stimmrecht ein.

Spätestens 1907 hatten sie sich von der Parteipolitik gelöst und lehnten sie generell ab. Anderen Frauen rieten sie vom Eintritt in eine Partei ab: „Mehr denn je galt es, die Frauen fernzuhalten von der Parteipolitik der Männer ...“.⁴⁶ L.G. Heymann kritisierte in einem Vortrag, daß weder die Sozialdemokratinnen noch die Zentrumsfrauen das Aussehen ihrer Parteien mitbestimmten; die Frauenstimmrechtsbewegung dürfe hingegen nicht „Schleppenträger der männlichen Parteipolitik“ werden.⁴⁷

Die Frage, ob die Beteiligung von Frauen in den Parteien das Frauenstimmrecht fördern wird, wurde auch auf der dritten Generalversammlung des DVfF von 1909 diskutiert. A. Augspurg sprach sich dagegen aus, denn es habe sich gezeigt, daß die Männer zwar gern die Mitarbeit der Frauen in Anspruch nähmen, sich jedoch nicht als Gegenleistung für das Frauenstimmrecht einsetzen wollten. Sie empfahl den Frauen, ihre Mitarbeit in Parteien

42 StAH, PP S 8004, General-Anzeiger vom 28.4.1903.

43 Heymann, 1972, S. 101.

44 Ebd., S. 102f. Als Beispiel nannte sie die Wahlkampflügen in den Flugblättern, FZ vom 5.3.1907.

45 Heymann, 1972, S. 102f.

46 Ebd.

47 BT vom 5.3.1907.

zu verweigern und keiner Partei beizutreten, sich aber weiter für Politik zu interessieren und in Frauenorganisationen für das Stimmrecht zu kämpfen. A. Augspurg formulierte hiermit eine Position einer autonomen Frauenbewegung, die für die Frauenbewegung, und zwar nicht nur die bürgerliche, neu oder doch zumindest ungewöhnlich war. Sie konnte sich damit nicht durchsetzen; die Mehrheit der Versammlung stimmte für die Mitarbeit von Frauen in den Parteien.⁴⁸

Ob die Wahlkampfunterstützung die richtige Strategie war, muß bezweifelt werden. Ihr lag eine Fehleinschätzung von A. Augspurg und L.G. Heymann zugrunde. Sie hatten erwartet, daß sich Frauenrechte, besonders das Stimmrecht, am ehesten durch die liberalen Parteien erreichen ließen. Noch 1905 (also nach den ersten Wahlkampf Erfahrungen) behauptete Heymann in der Generalversammlung des DVfF: "Der Liberalismus wird uns mit offenen Armen aufnehmen."⁴⁹ Dies traf jedoch so nicht ein. Die Parteien ließen sich zwar im Wahlkampf von den Frauen gern Kleinarbeit abnehmen, mit ihren unpopulären und wenig prestigeträchtigen Forderungen wollte man sich nicht identifizieren lassen.

5.1.2 L.G. Heymanns Verhältnis zur Sozialdemokratie

Der SPD mißtrauten Augspurg und Heymann zutiefst. Sie erwarteten, daß die Sozialdemokraten die Frauen in dem Moment, wo es darauf ankäme, in Stich lassen würden. Noch 1943 schrieb L.G. Heymann:

„Hatten nicht jahrzehntelange Erfahrungen in allen Ländern gezeigt, daß die Masse der sozialdemokratischen Männer keineswegs gewillt war, die im Programm festgelegte Gleichberechtigung in der Praxis und am eigenen Herde zu betätigen. Der sozialdemokratische deutsche Mann beutete, wo er die Möglichkeit dazu hatte, daß heißt in seiner Familie, die Frau für seine persönlichen Zwecke in gleicher Weise aus wie die bürgerlichen Männer.“⁵⁰

Die Ablehnung der Sozialdemokratie ist zunächst einmal verwunderlich, wenn man bedenkt, daß sie beinahe die einzige Partei war, die das Frauen-

48 BT vom 29.10.1909.

49 StAH, PP S 5808, BVZ vom 6.11.1905.

50 Heymann, 1972, S. 90.

stimmrecht forderte und auch in anderen Fragen noch am ehesten für die Rechte der Frauen eintrat. Daß der Grund dafür lediglich bürgerliche Ressentiments gegen die Arbeiterpartei waren, ist kaum glaubhaft.

Ein Grund könnte darin liegen, daß wegen der programmatischen Nähe von radikaler Frauenbewegung und Sozialdemokratie, bei Augspurg und Heymann die Befürchtung aufkamen, von der SPD 'geschluckt' zu werden. Die Radikalen waren schließlich nicht sehr zahlreich und der Wechsel von L. v. Gizycki zur SPD ist nur der bekannteste Fall gewesen. Ein anderer war der von Hamburgerin R. Ruben, die mit L.G. Heymann zusammengearbeitet hatte.⁵¹

Das Abgrenzungsbedürfnis könnte auch durch die immer wieder geäußerten Vorwürfe der Gemäßigten und von einigen Zeitungen, die Radikalen sympathisierten mit der SPD oder seien gar mit ihr gleichzusetzen verstärkt worden sein.

Aber die SPD gab ihnen auch Anlaß zur Kritik bzw., was das Stimmrecht betrifft, zum Mißtrauen, denn diese Forderung war in der Partei durchaus nicht unumstritten. Es bestand die Befürchtung, daß Frauen aufgrund stärkerer konfessioneller Bindungen mehrheitlich konservativ wählen würden, womit sich das Frauenstimmrecht bei Wahlen negativ für die SPD auswirken würde. Die sozialdemokratischen Frauen bemühten sich immer wieder durch Anträge auf den Parteitag, ihre Genossen dazu zu bewegen, das Stimmrecht mehr in den Mittelpunkt ihrer Politik zu stellen.⁵² Es gab in der Partei auch Ressentiments gegenüber erfolgreicher Frauenarbeit. Der sehr erfolgreiche Internationale Frauentag, der von 1911 bis 1913 als internationaler Kampftag für das Frauenwahlrecht durchgeführt wurde, veranlaßte einen Parteitagsdeligierten zu der Äußerung: „Auf jeden Fall soll man Sorge dafür tragen, daß der Frauentag nicht zu einem zweiten 1. Mai werde.“⁵³

L.G. Heymann und A. Augspurg äußerten sich gelegentlich auch schon mal anerkennend zur Politik der SPD. In einem Vortrag über die Finanzreform von 1909 beurteilte Augspurg die Haltung der Sozialdemokraten positiv, wohingegen sie die Freisinnigen kritisierte. Gleich darauf bemängelte sie

51 Evans, 1979, S. 122 und 151.

52 Clemens, 1990, S. 72.

53 Zit. nach: Ebd., S. 75.

allerdings wieder, daß bei der SPD das Frauenwahlrecht nur auf dem Papier stünde, jedoch, „wo es in greifbare Nähe trete, merke man nichts mehr von der Begeisterung dafür“.⁵⁴

L.G. Heymann sagte in einem Vortrag zu den Reichstagswahlen von 1903, die Sozialdemokratie hätte frischen Wind in den Reichstag gebracht und man möchte sie nicht mehr missen, allerdings hätten die Frauen, nach den im Ausland gemachten Erfahrungen, nicht viel von ihr zu erwarten.⁵⁵

Die Behauptung, die SPD sei nur theoretisch für das Frauenstimmrecht, vertraten L.G. Heymann und A. Augspurg seit 1902,⁵⁶ eine Ansicht, die von Berliner Stimmrechtlerinnen geteilt wurde. Die SPD gab ihnen einige Male Anlässe, die diese Kritik zu bestätigen schienen: In den Auseinandersetzungen um die weitere Einschränkung des Hamburger Wahlrechts 1905/06 (s.u.) weigerte sich die SPD, das Frauenstimmrecht zu fordern mit dem Argument, es hätte keine Aussicht auf Erfolg. Im Großherzogtum Oldenburg ließ die SPD 1907, als die Regierung eine Vorlage zur Wahlrechtsreform einbrachte, die Gelegenheit das Frauenwahlrecht zu fordern, ungenutzt.⁵⁷

Am Wichtigsten war vielleicht der Präzedenzfall aus Belgien, wo die sozialdemokratische Partei 1902 gegen den vom Zentrum eingebrachten Antrag auf Einführung des Frauenstimmrechts votierte.⁵⁸ A. Augspurg und L.G. Heymann beriefen sich immer wieder auf diesen Fall.

Das Mißtrauen Augspurgs und Heymanns erscheint im Nachhinein mit dem Wissen, daß es der Rat der Volksbeauftragten, bestehend aus SPD und USPD war, der 1918 das Frauenwahlrecht verkündete, zunächst unverständlich. Aber unter Berücksichtigung der genannten Fälle wird zumindest nachvollziehbar, worauf ihr Mißtrauen begründet war.

Eine ganz wesentliche Differenz zwischen radikaler Frauenbewegung und Sozialdemokratie bestand in den unterschiedlichen ideologischen Grundlagen. Heymann und Augspurg argumentierten von der Freiheit des Indivi-

54 FZ vom 25.9.1909.

55 StAH, S 9001, General-Anzeiger vom 9.11.1903, NHZ vom 3.10.1903.

56 Evans, 1979, S. 151.

57 Ebd., S. 150.

58 Der Vorwärts rechtfertigte dieses Verhalten: Die Sozialdemokraten hätten den Antrag ablehnen müssen, da sie das Land nicht „einer jahrzehntelangen klerikalen Herrschaft unrettbar überantworten“ wollten. Vorwärts vom 18.11.1905.

duums aus, was der sozialdemokratischen Sichtweise, daß das Individuum nicht frei, sondern klassengebunden sei, fundamental widersprach. Somit begründet sich auch die starke gegenseitige Abwehrhaltung. Während die Radikalen an eine klassenübergreifende Solidarität von Frauen glaubten, unterließ z.B. der Vorwärts keine Gelegenheit auf das Klasseninteresse der bürgerlichen Frauenbewegung hinzuweisen.⁵⁹

5.1.3 Steuerverweigerung

Ein Argument für das Frauenstimmrecht war, daß die Frauen wie die Männer der Steuerpflicht unterlagen. Zum einen wurde es als ungerecht empfunden, nicht mitbestimmen zu können, wofür die Steuergelder verwendet wurden. Zum anderen wurde hier von Frauen die gleiche Staatsbürgerpflicht geleistet, jedoch ohne dafür die gleichen Bürgerrechte zu erhalten wie die Männer. Dieses Argument galt um so mehr, als immer mehr Frauen einer bezahlten Arbeit nachgingen.

L.G. Heymann forderte 1901/02 die Hamburger Behörden sowie den Senat auf, ihr das Hamburger Bürgerrecht zu erteilen.⁶⁰ Als ihr dies verweigert wurde, verlangte sie konsequenterweise von der Hamburger Steuerbehörde ihre Streichung aus der Steuerliste, solange sie nicht im Besitz der vollen Bürgerrechte war.⁶¹

Die Hamburger Behörden kamen ihrer Forderung natürlich nicht nach; für die Sache hatte L.G. Heymann aber wertvolle Propagandaarbeit geleistet, denn die Hamburger und auch die überregionale Presse berichtete über den Fall. Das Hamburger Fremdenblatt kommentierte ihn z.B. mit diesem Gedicht:

„Lida!
 Bürgerin kannst Du nicht werden,
 Lida! Das ist Dir verschlossen!
 Aber deshalb nur gemütlich
 Und nicht gleich so arg verdrossen.

59 „Damenwahlrecht“, Vorwärts vom 11.9.1906 oder „Eugen Richters Frauen“, Vorwärts vom 7.6.1903.

60 FB vom 1.8.1902.

61 StAH, PP S 8004, Hamburger Echo vom 20.11.1903.

Willst Dich an dem Staate rächen,
 Aus der Steuerliste scheiden?
 Lida! Die Enttäuschung solltest
 Du als kluges Weib vermeiden.

Man wird Dich gewiß nicht streichen
 Und Dein Ärger wird nur schlimmer
 Denn ob mit ob ohne Rechte,
 Steuern zahlen muß man immer.J.“⁶²

5.1.4 Die „Wahlrechtskrawalle“ vom „roten Mittwoch“

Am 17.1.1906 wurde in der Hamburger Bürgerschaft über ein neues Wahlrecht, das eine weitere Einschränkung zur Folge gehabt hätte, beraten. Die SPD rief zur Protestdemonstration auf, die wegen Ausschreitungen später als „roter Mittwoch“ durch die Presse ging.⁶³

L.G. Heymann, A. Augspurg, R. Ruben und Martha Zietz hatten die Bürgerschaftssitzung besucht und danach das Restaurant „Siechen“ aufgesucht. Als sie das Lokal gegen Mitternacht verlassen wollten, wurden sie Zeuginnen eines Übergriffes der Polizei, den Heymann später folgendermaßen schilderte:

„Ein Mensch flog an der Ecke vorbei, gleichsam als sei er schubweise von einer Faust zur nächsten gestoßen worden, 5-6 Schutzleute stürzten über ihn, pufften ihn, packten ihn, schüttelten ihn warfen ihn zu Boden, zogen Gummistöbe hervor, prügeln auf ihn ein, einer von ihnen hatte den Säbel gezogen. Taumelnd richtete sich der Mann empor und nahm seinen Weg zum Alsterdamm, von wo er nach wenigen Minuten mit blutüberströmten Gesicht wieder zurückkam ... Der ganze brutale Vorgang ging lautlos von statten weder Frage, noch Befehl, noch Warnung, noch Widerrede ward hörbar.

Inzwischen war ein Konflikt mit zwei Herren ausgebrochen, die sich die grobe Behandlung der Schutzmannschaft nicht gefallen lassen wollten. Sie verlangten den Namen des einen Schutzmanns, retteten sich auf die Stufen des Restaurants und es erboten sich ihnen von den empörten Zuschauern sofort mehrere zur Zeugenschaft an. Darüber offenbar erbost, verlangten die Schutzleute Räumung der Stufen. Ich

62 StAH PP 8004, HF vom 17.8.1902.

63 Z.B. Vorwärts vom 20.11.1906 oder die Berichterstattung im BT.

bat den Wachtmeister mir anzugeben, auf welchem Wege ich ungefährdet, das heißt ungefährdet von der Polizei, denn eine andere Gefahr bestand nicht, fortkommen könne. Ehe derselbe noch auf meine Frage antworten konnte, stieß mich ein Schutzmann am Arm die Treppen herunter und herrschte mich an, ich solle nach Hause gehen.“⁶⁴

Ein Grund für dieses Vorgehen sei nicht erkennbar gewesen: „Von irgendeiner Ansammlung des Publikums oder von stärkeren Verkehr als gewöhnlich konnte nicht die Rede sein.“

A. Augspurg beschrieb diesen Vorfall und noch einen weiteren, der ihr berichtet worden war, in einem Artikel, der im „Sprechsaal“ des General-Anzeigers veröffentlicht wurde, wobei sie das Vorgehen der Polizei stark kritisierte. Daraufhin wurde sie wegen Beleidigung der Hamburger Polizei in zwei Fällen angeklagt: Sie wurde beschuldigt, erstens an dem Abend des 17.1.1906 vor dem Restaurant die Beamten beschimpft zu haben und zweitens durch ihren Artikel die Polizei verunglimpft zu haben.

Der Prozeß fand im November 1906 statt. An mehreren Verhandlungstagen wurden zahlreiche Zeugen - sowohl „Schutzleute“ als auch „Zivilpersonen“ - befragt. Aus den Aussagen ergab sich ein Bild, das dem notwendigen und gerechtfertigten Durchgreifen der Polizei gegen die angeblich zahlreichen und heftigen Ausschreitungen widersprach.⁶⁵

Eine Reihe von Zeugen berichtete von Übergriffen der Polizisten gegen Pasanten; es seien Personen ohne Vorwarnung niedergeknüppelt worden. Eine Frau sagte aus, die Leute seien vor der Polizei geflüchtet, einige seien blutig geschlagen worden und sie selbst hätte mehrere Säbelhiebe erhalten. Durch mehrere Zeugenaussagen wurde von dem Tod eines Arbeiters berichtet, der an den Folgen eines Säbelhiebes - „zweifelloso ein scharfer Hieb“⁶⁶, wie ein Zeuge verbürgte - einige Zeit später starb.⁶⁷

64 StAH, S 8004, undatiertes Brief von L.G. Heymann.

65 So hatte z.B. das BT im Januar von „Wahlrechtskrawallen“ und „Barrikadenkämpfen“ gesprochen. Die „schlimmen Ausschreitungen“ seien das Werk von „unruhigen Elementen“ gewesen und hätten im Anschluß an die relativ ruhig verlaufene Demonstration stattgefunden. BT vom 18.1.1906.

66 Die von der Polizei im Kaiserreich verwendeten Säbel hatten eine flache und eine scharfe Kante.

67 FZ vom 23.11.1906.

An anderer Stelle hätten Polizeibeamte ein Lokal gestürmt, auf die Gäste eingeschlagen und sie nach draußen getrieben. Ein 76jähriger Mann wurde so stark verletzt, daß er einige Wochen darauf im Krankenhaus starb.⁶⁸

Diesen Aussagen wurden von den „Schutzleuten“ widersprochen. Polizeimajor Diestfeld bestätigte seinen Beamten, daß sie richtig gehandelt hätten. Über den „Fall Lavy“ - der Sohn eines konservativen Bürgerschaftsabgeordneten war von „Schutzleuten“ verprügelt worden - sagte er aus: „Herr Lavy hat sich in Gefahr begeben, meine Beamten waren beim Aufräumen und da wurde er mit aufgeräumt“.⁶⁹

Der Staatsanwalt stützte sich in seinem Plädoyer auf einen Psychologen, der die Aussage einer Frau als weniger wertvoll als die eines Mannes ansah. Für den ersten Fall der Beleidigung bedeutete das, daß man den Aussagen der Polizisten Glauben schenken könnte. Außerdem habe A. Augspurg, die den Vorwurf bestritten hatte, die Beamten beschimpft zu haben, zugegeben, daß sie sich in einer „gewissen Erregung“ befunden hatte.⁷⁰

Zum zweiten Fall der Beleidigung hieß es, die Angeklagte habe in ihrem Artikel aus zwei Vorfällen allgemeine Schlüsse auf das Verhalten der Polizei gezogen und sich in einer „abfälligen Kritik“ geäußert. Es wurde zwar zugebilligt, daß einzelne Beamte „über das Ziel hinausgegangen sind“, aber insgesamt gebühre der Polizei Dank für ihr hartes Eingreifen, denn die Gefahr sei groß gewesen. Es könne einer Schriftstellerin in so einem Fall nicht das Recht zugestanden werden, ihre Kritik öffentlich in der Presse zu äußern. Augspurg wurde zu einer Geldstrafe von 200 M. oder 20 Tagen Haft verurteilt.⁷¹

Der Prozeß war in mehrfacher Hinsicht interessant. Er warf z.B. ein negatives Schlaglicht auf die Polizei im Kaiserreich. Im BT hieß es unter der Überschrift „Schutz gegen den Schutzmann!“, der Prozeß habe gezeigt, daß derartige Vorkommnisse keine „lokale Disziplinlosigkeit“ darstellten, sondern Ausdruck eines „Systems der Nichtachtung des Zivils (sei), an dem unser

68 Vorwärts vom 21.11.1906. Es wurden noch weitere derartige Fälle (ohne weitere Todesopfer) beschrieben.

69 Vorwärts vom 23.11.1906.

70 Vorwärts vom 24.11.1906.

71 BT vom 24.11.1906.

gesamtes Polizeiwesen krank.“⁷² Diese Nichtachtung zeigte sich nicht nur gegenüber den Passanten an dem betreffenden Abend, sondern auch den zivilen Zeugen vor Gericht und einer kritischen Öffentlichkeit gegenüber.

Dem Prozeß war es überhaupt erst zu verdanken, daß die Ereignisse vom „roten Mittwoch“ bekannter wurden bzw. sich in einem anderen Licht darstellten. Hatte das BT im Januar noch von Krawallen berichtet (s. Anm. 55), so schrieb es nach dem Prozeß als Fazit:

„Soviel ist Tatsache. Die wirklich Verurteilte ist die Hamburger Polizei. Die Beweisaufnahme hat es außer Zweifel gestellt, daß Hamburger Schutzleute ohne Veranlassung auf beinahe menschenleerer Straße über harmlose Passanten mit Polizeiknütteln und Säbeln hergefallen sind...“⁷³

Für L.G. Heymann waren die Ereignisse um den „roten Mittwoch“ und den Prozeß wiederum Ausdruck eines Männerstaates. An dem 17. Januar habe sich der entfesselte „männliche Gewaltinstinkt“ ausgetobt: „die bewaffnete Macht wütete (und) freute sich am Genusse des Dreinschlagens.“⁷⁴ Den Prozeß beschrieb sie als willkürliche Justiz. So hatte sie z.B. vor Gericht angegeben, A. Augspurg habe an jenem Abend den Beamten gegenüber nichts gesagt; die „beleidigenden Äußerungen“ seien von ihr gekommen. Ihre Aussagen wurden jedoch ignoriert. Die Verurteilung sei ausgesprochen worden, obwohl durch den Prozeß die Unhaltbarkeit der Vorwürfe offensichtlich geworden sei. Sie sprach von einer

„unverkennbaren Mißachtung solcher jeder Sachlichkeit hohnsprechenden Männer-Justiz ... Der ganze Verlauf der Verhandlungen zeigte uns, welche trostlose Bewandnis es für Frauen hat, wenn das Gerichtsverfahren ausschließlich der Männerweisheit und -objektivität vorbehalten bleibt.“⁷⁵

Die Ereignisse vom 17.1.1906 sind aber auch ein Beispiel dafür, wie ein Teil der Presse mit politisch aktiven Frauen umging und insbesondere die radikale Frauenbewegung zu diskreditieren versuchte. Die konservativen Ham-

72 Ebd.

73 Ebd.

74 Heymann, 1972, S. 103.

75 Ebd., S. 105.

burger Nachrichten brachten folgende Geschichte über den Vorfall bei „Siechen“:

„Unsere radikalen Frauenrechtlerinnen sollen sich bei der Kontrolle am Mittwoch auf die beste Weise lächerlich zu machen versucht haben. Als der Krawall in der Bergstr. begann, sollen ... auf einen der dort die aufrührerischen und mit Flaschen und Steinen werfenden Demonstranten zurückhaltenden Schutzleute drei Frauen zugetreten sein, von denen eine, es soll die als fanatische Frauenrechtlerin bekannte RUBEN gewesen sein, den Schutzmann anherrschte: ‘STECKEN SIE IHREN SÄBEL EIN’ - Der erstaunte Schutzmann erwiderte: ‘Was geht Sie das an! Gehen Sie fort, sonst können wir keine Rücksicht mehr nehmen. Wer sich zwischen die Säbel begibt wird auch so behandelt!’ Da trat Lida Gustava auf den Schutzmann zu und erklärte: ‘ICH BIN LIDA GUSTAVA HEYMANN! Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie nicht so auf Menschen einhauen!’ Der Schutzmann sagte: ‘Was stehen Sie denn hier noch herum! Gehen Sie weg, wir können keine Rücksicht mehr nehmen.’ - Darauf wieder Lida Gustava: ‘Wir müssen HIER KONTROLLIEREN, WIE ES HIER ZUGEHT!’ Nun wurde es dem langmütigen Schutzmann aber doch zu arg. Ringsum der heulende, tobende sozialdemokratische Pöbel und dabei die langen Tiraden der Frauenrechtlerinnen: Er rief: ‘WENN SIE NICHT GEHEN, DANN GIBT ES ABER ETWAS.’ Da verschwanden aber schleunigst die flatternden Röcke der drei Frauenrechtlerinnen nach der Bergstraße hinauf und die große Lida Gustava, die eben noch bereit war, der bewaffneten Macht in die Arme zu fallen, floh höchst eigenbeinig mit ihren Geschlechtsgenossinnen in die besseren Gefilde hinter der Petrikirche und ward nicht mehr gesehen.“⁷⁶ (Hervorhebungen im Original, d. Verf.)

L.G. Heymann äußerte sich in einem Vortrag zu diesem Artikel. Sie betonte die Schwierigkeiten, mit denen politisch aktive Frauen zu kämpfen hätten. Der Artikel sei ein Beispiel dafür, wie die politische Betätigung von Frauen verunglimpft und lächerlich gemacht werde.

76 StAH, PP S 8004, Hamburger Nachrichten vom 19.1.1906.

5.2 Die Entwicklung der Frauenstimmrechtsbewegung bis zum Ersten Weltkrieg

Die Kontroverse um das Frauenstimmrecht ging neben der Auseinandersetzung mit den politischen Parteien auch innerhalb der Frauenbewegung weiter. Die Radikalen wollten es zu einer Forderung der gesamten Frauenbewegung machen und brachten deshalb auf der Generalversammlung des BDF von 1902 den Antrag ein, daß auch der Bund sich dafür einsetzen sollte. Obwohl auch Gemäßigte in der Diskussion das Stimmrecht prinzipiell befürworteten, wollten sie die direkte Forderung nicht in das Programm aufnehmen. Ein Grund dafür war sicher Rücksichtnahme auf konservative Mitgliedsvereine, was für einige allerdings auch als Vorwand gedient haben dürfte, denn die Gemäßigten sahen in der Mehrzahl die Forderung immer noch als verfrüht an. Die vorsichtige Kompromißformel lautete schließlich, die Mitgliedsvereine mögen sich für den Gedanken des Frauenwahlrechts einsetzen, „weil alle Bestrebungen des Bundes erst durch das Frauenstimmrecht des dauernden Erfolges sicher sind.“⁷⁷ Der BDF überließ es also den einzelnen Vereinen, ob sie sich für das Stimmrecht einsetzen wollten. Die Radikalen waren enttäuscht über diese Unverbindlichkeit in der für sie zentralen Forderung.

Auch wenn sich die Forderung im BDF vorerst noch nicht durchsetzen konnte - er nahm sie erst 1907 in sein Programm auf⁷⁸ - so bekannten sich in den folgenden Jahren mehr gemäßigte Frauen dazu. L.G. Heymann warf ihnen vor, Trittbrettfahrerinnen zu sein. Nachdem die Radikalen den schwierigen Anfang gemacht hätten, beteiligten sich nun auch zahlreiche Frauen, die noch

„1902 erklärt hatten: ‘die Forderung des Frauenstimmrechts sei für Deutschland verfrüht, sie sei die Krone, aber nicht die Basis der Frauenbewegung.’ Erstaunlich war, wie viele der einstmaligen Gegner mit akrobatischer Gelenkigkeit plötzlich entdeckten, daß sie eigentlich von je für die Forderung des Stimmrechtes eingetreten seien.“⁷⁹

77 Zit. nach: Clemens, 1990, S. 64.

78 Ebd., S. 84f.

79 Heymann, 1972, S. 108.

Bald ergaben sich durch die Partizipation von Gemäßigten neue Konflikte in der Stimmrechtsbewegung. Auf der Generalversammlung des DVfF von 1907 wurde der § 3 der Satzung hinzugefügt:

„Der Verband steht nicht auf dem Boden einer bestimmten politischen Partei, ebensowenig einer Partei oder Richtung der Frauenbewegung. Der Verband erstrebt das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht sowie das passive Wahlrecht für beide Geschlechter zu den gesetzgebenden Körperschaften und den Organen der Selbstverwaltung.“⁸⁰

L.G. Heymann äußerte sich später dazu, sie hätten die Forderung des demokratischen Wahlrechtes nur deshalb nicht vorher in die Satzung aufgenommen, weil sie für sie und A. Augspurg selbstverständlich gewesen war.⁸¹ Diese stille Übereinkunft galt nur, solange die Stimmrechtsbewegung zahlenmäßig noch relativ klein war. Erst als die Forderung des demokratischen Wahlrechtes im Verband angezweifelt wurde, sah man die Notwendigkeit, die Forderung in die Satzung aufzunehmen.

Seit sich ab 1908 nach der Novellierung des Vereinsgesetzes vermehrt konservative Frauen an ihr beteiligten, wurde das Problem, welches Wahlrecht gefordert werden sollte, zu einem offenen Konflikt. Die Konservativen waren der Ansicht, daß die Forderung des demokratischen Wahlrechtes gegen den Grundsatz der parteipolitischen Neutralität verstoße, da sie auch von der Sozialdemokratie gestellt wurde. Sie wollten das gleiche Wahlrecht fordern, wie es die Männer hatten, was bedeutet hätte, daß man sich für z.T. undemokratische Wahlrechte (z.B. das preußische Dreiklassenwahlrecht oder wie erwähnt das Hamburger Wahlrecht) einsetzen würde. Die Radikalen wollten dagegen kein Wahlrecht fordern, das gleich wieder einen Teil der Frauen benachteiligen oder ganz ausschließen würde.

Das Vereinsgesetz und die damit verbundene Öffnung der politischen Parteien für Frauen hatte eine erneute Diskussion über autonome Frauenpolitik oder Frauenpolitik in den Parteien zur Folge (s. S. 61). L.G. Heymann sah die Gefahr der Zersplitterung der Stimmrechtsbewegung:

80 Zit. nach: Clemens, 1988, S. 58.

81 Ebd., S. 153. L.G. Heymann und A. Augspurg hatten die Satzung ausgearbeitet.

„Zersplitterung der pekuniären Mittel, Zersplitterung der Arbeitskräfte, beides Dinge, die keine Bewegung ohne Schaden zu nehmen, entbehren kann. ...Während vorgebliche Anhängerinnen des Frauenstimmrechts durch Vorträgen den Parteien der Männer zu interessanten Versammlungen verhelfen, während sie sich zu Schlepperdiensten, Adressen schreiben, Flugblätter verteilen hergeben und häufig sogar mißbrauchen lassen, fehlt es in der Frauenstimmrechtsbewegung an allen Ecken und Enden an Kräften, die aufklärende Propagandaarbeit leisten.“⁸²

Die Wahlkampfarbeit konnte sie nunmehr nur unter folgenden Umständen gutheißen:

„Jede derartige Beteiligung soll aber stets mit besonderer Betonung als selbständige unabhängige Aktion der Frauen geschehen, das ist grundverschieden von der für gewöhnlich üblichen Mitarbeit der Frauen innerhalb der Parteien, die von diesen diktiert und diszipliniert wird.“⁸³

Obwohl der DVfF sich 1909 mehrheitlich für die Partizipation von Frauen in den Parteien aussprach, blieb er dennoch seinem Grundsatz der parteipolitischen Neutralität treu und gab keinerlei Empfehlung für eine bestimmte Parteirichtung. Hiermit hatte sich die Linie M. Cauers durchgesetzt.⁸⁴

Nicht alle Frauen, die das Frauenstimmrecht forderten, hatten damit gleichzeitig eine Demokratisierung der Gesellschaft und eine Abschaffung von Klassenprivilegien in Auge. 1908 entstanden mit dem *Schlesischen Verein für Frauenstimmrecht* und dem *Rheinisch-Westfälischen Stimmrechtsverband* die ersten Stimmrechtsvereine, die nicht das demokratische Wahlrecht, sondern nur jenes, wie es für die Männer bestand, forderten. Sie schlossen sich mit weiteren Vereinen 1911 in der *Deutschen Vereinigung für Frauenstimmrecht* zusammen. Ihre Wahlrechtsforderung begründeten sie damit, daß sie keine Parteiforderung unterstützen wollten, sondern für Männer und Frauen aller Parteirichtungen offen sein wollten.⁸⁵ Faktisch bedeutete dies

82 Heymann, 1911, S. 5f.

83 Ebd.

84 Clemens, 1990, S. 91.

85 Ebd., S. 93f.

jedoch die Forderung des Dreiklassenwahlrechts für Frauen und damit die Diskriminierung aller unterprivilegierter Frauen.

Zum BDF hatte die konservative Vereinigung gute Beziehungen. Gertrud Bäumer, seit 1910 Vorsitzende des BDF, war auf der Gründungsversammlung Hauptrednerin und das Verbandsorgan erschien zusammen mit dem „Centralblatt“ des BDF.⁸⁶ Offensichtlich war die konservative Richtung der Vereinigung der gemäßigten Führung des BDF angenehmer als der DVfF mit seiner umstrittenen Forderung des demokratischen Wahlrechts.

Innerhalb des DVfF wurde regelmäßig Widerstand gegen diese Forderung erhoben. Auf der Generalversammlung von 1909 wurde der Antrag auf Streichung des § 3 aus der Satzung noch fast einstimmig abgelehnt. Die Diskussion darüber hörte jedoch nicht auf. Auf der nächsten Generalversammlung 1911 lagen gleich mehrere Anträge auf Satzungsänderung vor. Angenommen wurde der Antrag Augspurgs:

„Der Verband erstrebte das allgemeine, gleiche, direkte und geheime, aktive sowie passive Wahlrecht für die Frauen zu den gesetzgebenden Körperschaften und den Organen der Selbstverwaltung.“⁸⁷

Mit dieser Formulierung wollte man den Vorwurf, man vertrete eine Forderung einer bestimmten Partei entgegenzutreten und trotzdem für alle Frauen dasselbe Wahlrecht fordern. Den Männern wollte man es selbst überlassen, für eine Erweiterung ihres Wahlrechts zu kämpfen, kommentierte L.G. Heymann später.⁸⁸

Bei den Vorstandswahlen wurden A. Augspurg und L.G. Heymann als Vorsitzende zwar bestätigt, da aber auch M. Stritt als Beisitzende zum Vorstand gewählt wurde, lehnten sie ihre Wiederwahl ab. Daraufhin lehnten auch Marie Levyson und Frieda Radel ihre Wahl ab. Bei dem dadurch erforderlichen neuen Wahlgang wurde M. Stritt zur Vorsitzenden gewählt.⁸⁹

L.G. Heymann begründete ihre ablehnende Haltung gegenüber M. Stritt:

86 Ebd., S. 94.

87 Zit. nach: Ebd., S. 95.

88 Heymann, 1972, S. 109.

89 FZ vom 9.10.1911.

„Sie gehörte zu jenen Persönlichkeiten, von denen wir auf Grund gemachter Erfahrungen genau wußten, daß ihre und unsere Wege in der Arbeit und zum Ziel unvereinbar waren und daß wir der Wiederholung früher gemachter Erfahrungen lieber auszuweichen hätten.“⁹⁰

L.G. Heymann und A. Augspurg konzentrierten sich nun auf ihre Arbeit im *Bayrischen Landesverein für Frauenstimmrecht* und auf die Herausgabe der „Zeitschrift für Frauenstimmrecht“ bzw. ab 1912 der „Frauen-Stimmrecht“. Sie hielten aber auch ihre internationalen Kontakte aufrecht, wie z.B. zur umstrittenen englischen Stimmrechtsbewegung. In den deutschen Zeitungen wurde sie wegen ihrer Kampfmethoden heftig kritisiert; auch der BDF lehnte sie ab. L.G. Heymann war dagegen beeindruckt von ihren „wirkungsvollen Arbeitsmethoden“ und bemühte sich mit A. Augspurg, die

„Wahrheit über das Vorgehen der englischen Suffragettes zu verbreiten und ... die über sie und ihre Kampfmethoden in der Weltpresse kursierenden unerhörten Verleumdungen und grotesken Lügen zu widerlegen.“⁹¹

Die Kontakte zu den „Suffragettes“ regte L.G. Heymann und A. Augspurg dazu an, ihre Propagandamittel zu imitieren. 1912 organisierten sie in München anlässlich der Generalversammlung des *Bayrischen Landesvereins für Frauenstimmrecht* die erste Demonstration für das Frauenwahlrecht. Mehrere geschmückte Wagen zogen zwei Stunden lang durch die belebten Straßen von München bis zum Englischen Garten. Die „Frauenstimmrechtsfahrt“ habe großes Aufsehen erregt, erinnerte sich L.G. Heymann. So hätten auch Frauen, die nie politische Versammlungen besuchten und sich nicht mit Politik beschäftigten, zum ersten Mal mitbekommen, daß es Frauen gab, die das Wahlrecht forderten.⁹²

Im DVfF blieb der § 3 auch in der neuen Fassung umstritten. Für einige war die Forderung des gleichen Wahlrechts für alle Frauen unabdingbar. Andere bedauerten die Zersplitterung, die durch die Festlegung auf diese Forderung entstanden war. Wieder andere fanden es utopisch, ein Wahlrecht für die Frauen zu verlangen, das noch nicht einmal die Männer hatten. Auf der

90 Heymann, 1972, S. 109.

91 Ebd., S. 106f.

92 Ebd., S. 108.

nächsten Generalversammlung von 1913 konnte man jedoch keine Einigung in dieser Frage erzielen: Keiner der Anträge auf Satzungsänderung fand die nötige 2/3-Mehrheit.⁹³ Auch wenn der § 3 damit vorerst in der Form von 1911 bestehen blieb, war doch deutlich, daß er im Verband keine Mehrheit mehr hatte.

Für die Vertreterinnen des demokratischen Wahlrechts war das Ergebnis unbefriedigend. Sie traten aus und gründeten 1913 den *Deutschen Stimmrechtsbund*, der das gleiche Wahlrecht für alle Frauen forderte. Er ging organisationstechnisch neue Wege. Es gab keinen Vorstand, sondern nur eine Zentrale Geschäftsstelle mit einer gewählten Schriftführerin.⁹⁴

Damit gab es vor dem Ersten Weltkrieg in der deutschen Frauenstimmrechtsbewegung drei Organisationen: Die konservative *Deutsche Vereinigung für Frauenstimmrecht*, den gemäßigten DVfF und den demokratischen *Deutschen Stimmrechtsbund*. Außerdem gab es auch noch die sozialdemokratischen Frauenbewegung, die sich für das Frauenwahlrecht einsetzte.

5.3 Die Frauenstimmrechtsbewegung im Ersten Weltkrieg

Da die Zersplitterung der Bewegung von den Frauen als Schwächung empfunden wurde, setzten 1914 Verhandlungen über die Gründung eines Dachverbandes ein. L.G. Heymann warb in einem offenen Brief in der „Zeitschrift für Frauenstimmrecht“ für den Plan. M. Cauer sah dagegen die Gründung eines neuen Dachverbandes als sinnlos und nicht erfolgsversprechend an, solange in den Grundpositionen keine Einigung zu erzielen war.⁹⁵

In den Einigungsverhandlungen ging es schließlich nur noch um Organisationsfragen; die Wahlrechtsfrage wurde ausgeklammert. Die Organisation sollte nur ein lockerer Zusammenschluß der bestehenden Verbände sein. Cauer's Prognose sollte sich bewahrheiten: Das Kartell scheint nie richtig funktioniert zu haben.⁹⁶ Bei dem von der *Deutschen Vereinigung für Frauenstimmrecht* 1916 betriebenen Zusammenschluß mit dem DVfF zum

93 Clemens, 1990, S. 101f.

94 Ebd., S. 102.

95 Ebd., S. 103

96 Ebd., S. 104. Weiland (1983) schreibt sogar nur von einem Versuch eines Zusammenschlusses. S. 97.

Deutschen Reichsbund für Frauenstimmrecht blieb der *Deutsche Stimmrechtsbund* außen vor.⁹⁷

L.G. Heymann und A. Augspurg standen nicht nur in der Stimmrechtsbewegung in einer Minderheitsposition innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung. Während die meisten bürgerlichen Frauen sich im Nationalen Frauendienst engagierten (viele sahen hier die Möglichkeit zu beweisen, daß sie mit ihrer Leistung das Vaterland im Krieg unterstützen konnten), verweigerten sie jeden Kriegsdienst. Sie sahen es als sinnlos an, Soldaten gesundzupflegen, nur um sie gleich wieder in die nächste Schlacht zu schicken.⁹⁸ Für sie war gerade jetzt die internationale Zusammenarbeit von Frauen wichtig. 1915 besuchten sie den Internationalen Friedenskongreß von Frauen im Haag und setzten ihre Friedensarbeit trotz Zensur, polizeilicher Überwachung und eingeschränkter Reisefreiheit während des Krieges fort.

Was zuvor in Friedenszeiten unmöglich schien, sollte im Krieg möglich werden: ein breites Frauenbündnis von Sozialdemokratinnen und Bürgerlichen der verschiedenen Richtungen. Eine gemeinsame Kundgebung wurde zwar im November 1917 polizeilich verboten, aber es wurde eine gemeinsame Erklärung verfaßt und an den Reichskanzler gesandt. Darin heißt es:

„Sie (die Frauen, d. Verf.) fordern politische Gleichberechtigung mit dem Manne: Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle gesetzgebenden Körperschaften, volle Gleichberechtigung in den Kommunen und den gesetzlichen Interessenvertretungen. ...

Die preußische Regierung hat auf das Drängen des Volkes nun im preußischen Landtag einen Antrag auf allgemeines und gleiches Wahlrecht eingebracht. Des Stimmrechts für die Frauen wird auch darin wieder mit keinem Wort Erwähnung getan. Angesichts dieser fortgesetzten Nichtachtung haben sich zum ersten Mal Sozialdemokratinnen mit bürgerlichen Frauenorganisationen zum Kampf um ihre Rechte zusammengeschlossen.“⁹⁹

97 Clemens, 1990, S. 104. Im § 3 hieß es nun, es sei Zweck des Reichsverbandes, den „deutschen Frauen die gleichen öffentlichen Rechte im Staats- und Gemeindeleben zu verschaffen, wie sie den Männern zustehen, insbesondere ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften und Organen der Selbstverwaltung zu erringen“.

98 Heymann, 1972, S. 121.

99 Zit. nach: Clemens, 1990, S. 109.

Unterzeichnet wurde die Erklärung von: Marie Juchacz (MSPD), H. Lange (Fortschrittliche Volkspartei), Klara Mende (Nationalliberale Partei), Gertrud Hanna (Freie Gewerkschaften), L.G. Heymann (Dt. Frauenausschuß für dauernden Frieden), M. Stritt (Dt. Reichsverband für Frauenstimmrecht), A. Augspurg (Dt. Stimmrechtsbund), G. Bäumer (BDF). Juchacz, Lange und Mende vertraten jeweils die Frauenorganisation ihrer Parteien.¹⁰⁰ Dieses breite Bündnis war allerdings nur möglich geworden durch den Wechsel von Frauen wie Clara Zetkin und Luise Zietz zur USPD. Sie hatten eine Zusammenarbeit mit der bürgerlichen Frauenbewegung abgelehnt.

Am 12.11.1918 wurde durch einen Aufruf des Rates der Volksbeauftragten das gleiche, geheime, direkte und allgemeine Wahlrecht für alle Frauen und Männer eingeführt.

5.4 Fazit

In der bürgerlichen Frauenbewegung standen sich in der Stimmrechtsfrage, wie bereits erwähnt, zwei grundsätzliche Positionen gegenüber. Für die Radikalen war das Erlangen der gleichen politischen Rechte die Grundvoraussetzung, um die Gleichstellung der Frau in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft erreichen zu können. H. Dohm sah die „Gewährung des Stimmrechts“ als den „Schritt über den Rubikon“.¹⁰¹ L.G. Heymann formulierte es folgendermaßen:

„Jene Gleichberechtigung ist unentbehrliche **Voraussetzung**, aber nicht das **Ziel**. Damit die Frauen ihre schöpferische Eigenart entwickeln und sich behaupten können, muß der Staat ... ihnen dieselben Möglichkeiten der Ausbildung, dasselbe Recht für Formung und Zielsetzung von Gesellschaft und Staat freigegeben wie den Männern.“¹⁰² (Hervorhebungen im Original, d. Verf.).

Die Gemäßigten sahen das Stimmrecht als die Krönung ihrer Bestrebungen an. Sie erwarteten, es sozusagen als Belohnung für ihre Leistungen in der gemeinnützigen Arbeit zu erhalten. So forderte H. Lange in einem Vortrag von 1905 zwar das Stimmrecht für die Frauen, wollte dieses aber lieber

100 Ebd., S. 110.

101 Zit. nach: Clemens, 1984, S. 56.

102 Heymann, 1972, S. 83.

durch eine allmähliche Erweiterung der sozialen Arbeit und ihrer politischen Bildung erreichen. Dieser Weg sei dem Sieg des Frauenstimmrecht durch die Parteipolitik vorzuziehen.¹⁰³ Die Aufgabe der Frauenbewegung sah sie darin, den bisher eng begrenzten Wirkungskreis der Frauen zu erweitern. Da dieser sich bislang noch nicht auf die Öffentlichkeit erstreckte, fand sie den Zeitpunkt, das Stimmrecht zu erhalten, verfrüht.¹⁰⁴ Bei dieser Einschätzung ließ sie allerdings die völlig andere Situation der Arbeiterinnen außer Acht, deren „Wirkungskreis“ sich noch nie auf den häuslichen Bereich beschränkt hatte und die in ihrer Doppelbelastung bereits außerordentliche Leistungen erbracht hatten.

Dem gegenüber vertraten die Radikalen die Ansicht, wie H. Dohm es formulierte, die Frauen müßten nicht erst beweisen, daß sie das Stimmrecht verdient haben, es sei ein „ihnen natürlich zukommendes Recht“.¹⁰⁵ Sie orientierten sich am Gleichheitsprinzip, vertraten also ein egalitäres Menschenbild.

Dagegen gingen die Gemäßigten von der Andersartigkeit, aber Ebenbürtigkeit der Frauen aus. Das weibliche Prinzip der „Mütterlichkeit“ wollten sie in das öffentliche Leben zum Nutzen der Gemeinschaft und der Kulturentwicklung einbringen.¹⁰⁶ Problematisch wird diese Ansicht, wenn sie dazu genutzt wird, die Aufgaben der Frau auf bestimmte gesellschaftliche Bereiche, wie z.B. Soziales oder Kultur, zu beschränken. Dies würde bedeuten, daß mit der Andersartigkeit letztlich doch wieder die Minderwertigkeit der Frauen festgeschrieben wird.

Jedenfalls war für die Gemäßigten der schlimmste Vorwurf, den man einer Frau machen konnte, der des „zügellosten Geschlechtsegoismus“. Dem kamen L.G. Heymann und A. Augspurg mit ihrem egalitären und individualistischen Verständnis von Frauenemanzipation sehr nahe.¹⁰⁷

Aber auch die Sicht der Radikalen hat ihre problematischen Seiten. Als erstes hat sich gezeigt, daß das Erlangen des Stimmrechts nicht gleichbedeutend war mit der Gleichstellung der Frau in Staat und Gesellschaft. So war

103 StAH, PP S 5805/I, Berliner Volkszeitung vom 6.10.1905.

104 Clemens, 1984, S. 56f.

105 Zit. nach: Frederiksen, 1981, S. 374.

106 S. dazu: Stoehr, 1983.

107 Schenk, 1981, S. 179.

z.B. die rechtliche Gleichstellung noch längst nicht erreicht und die politischen und wirtschaftlichen Machtpositionen waren weiter von Männern besetzt. Besonders im Fall der politischen Parteien scheint L.G. Heymann völlig falsch eingeschätzt zu haben, wie schwierig es für Frauen sein würde, sich durchzusetzen. Dabei hatte sie eigene Erfahrungen gemacht, die zu einer stark ablehnenden Haltung gegenüber dieser Männerinstitution geführt hatten. Der zurückgehende Anteil der Frauen im Reichstag während der Weimarer Republik zeigt, daß die Männer keineswegs gewillt waren, ihre Machtpositionen aufzugeben.

L.G. Heymann hatte sehr optimistische Erwartungen an das Verhalten der Frauen in der Politik und was Frauen in der Politik bewirken würden. So unterstellte sie ihnen z.B. eine höhere Moral:

„Die Frauen wollen dem politischen Leben andere Wege weisen, indem sie es aus der Sphäre der Gewalt, der persönlichen Interessen und des Erfolges um jeden Preis auf die Bahn des Rechtes, allgemeiner Wohlfahrt und des heute für den einzelnen geltenden Begriffs von Ehre und Anstand führen.“¹⁰⁸

Sie unterlag der Fehleinschätzung, daß Frauen keine Machtpolitik betreiben würden. Außerdem erwartete sie vom Frauenwahlrecht nicht nur die Lösung von sozialen Problemen sondern auch ständigen Frieden: „Ein Europa mit Frauenwahlrecht wäre keinem Weltkriege zum Opfer gefallen.“¹⁰⁹ Denn das „männliche Prinzip“ sei das „Gewaltprinzip“.¹¹⁰

M. Janssen-Jurreit hat die Frage gestellt, ob das Frauenstimmrecht das falsche Ziel gewesen sei. Die Frauen hätten sich danach in die verschiedenen Parteien eingeordnet und dort untergeordnet und die Frauenfrage sei aus der öffentlichen Diskussion verschwunden. Dabei machten gerade die radikalen Frauen den Fehler, ihre Forderungen in den bzw. durch die Parteien durchzusetzen zu wollen statt auf ihre eigenen organisatorischen Zusammenhänge zu bauen.¹¹¹

108 Heymann, 1919, S. 27.

109 Ebd., S. 32.

110 Heymann, 1972, S. 82.

111 Janssen-Jurreit, 1976, S. 279 und 283.

Dieser Vorwurf trifft allerdings auf L.G. Heymann und A. Augspurg nicht zu. Die beiden schlugen 1919 Frauenlisten vor, auf der Frauen verschiedener Parteien sowie Parteilose aufgestellt werden sollten. Angesichts des sinkenden Frauenanteils im Reichstag appellierten sie 1926 noch einmal an die Frauen der verschiedenen Parteirichtungen, sich zu Wahlbündnissen zusammenzuschließen: „Hauptsache ... ist, das Gewicht weiblichen Einflusses durch die Zahl der weiblichen Abgeordneten in allen Parlamenten und Gemeinden zu vermehren ...“¹¹² Diese Appelle blieben wirkungslos. Als Ergebnis bleibt, daß vor allem Frauen in den Reichstag kamen, die sich nicht für Fraueninteressen einsetzten oder diese den Parteiinteressen unterordneten,¹¹³ während Vertreterinnen einer autonomen Frauenpolitik wie L.G. Heymann sowohl in der Parteilandschaft als auch in der Frauenbewegung isoliert waren.¹¹⁴

112 Zit. nach: Ebd., S. 300.

113 Gerhard, 1988, S. 101f.

114 Aus dem BDF waren Heymann und Augspurg nach ihrer Teilnahme an dem Frauenfriedenskongreß im Haag von 1915 ausgeschlossen worden. Schenk, 1981, S. 181.

6 *Schluß*

Das Leben von L.G. Heymann verlief bis zu ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit sehr unbefriedigend. Ihre Energien konnte sie nicht nutzen; sie war statt dessen zur Untätigkeit verdammt. Die wenigen Tätigkeiten, die sie in ihrem Freiraum, den sie sich zu schaffen suchte, ausübte, mußten zu ihrer Stellung als unverheiratete 'höhere Tochter' passen.

Die 'Befreiung' kam erst mit der finanziellen Unabhängigkeit, deren generelle Bedeutung auch für andere Frauen sie stark betonte. Sie konnte erst ab diesem Zeitpunkt ein eigenständiges Leben führen und stürzte sich gleich in die soziale Arbeit. Dabei begnügte sie sich nicht mit einer gemeinnützigen Tätigkeit, wie sie viele bürgerliche Frauen betrieben. Sie schuf Neues: einen koedukativen Kinderhort, einen Mittagstisch für berufstätige Frauen oder eine Stelle, bei der sich Schauspielerinnen, Sängerinnen und Tänzerinnen die teure Bühnenkleidung ausleihen konnten.¹

Wie sehr sich ihr Tatendrang aufgestaut haben muß, läßt sich daran sehen, wie viel an Einrichtungen und Organisationen sie innerhalb kürzester Zeit geschaffen hat - und das obwohl sie keinerlei Erfahrungen auf diesem Gebiet hatte. Auch war sie von Beginn an in der bürgerlichen Frauenbewegung in Hamburg engagiert.

In der sozialen Arbeit hielt es sie nicht lange. Bald übergab sie die von ihr geschaffenen Organisationen in die Hände ihrer Mitarbeiterinnen und widmete sich ganz den Themen, die ihr am wichtigsten waren. Dies waren im Kaiserreich der Kampf gegen die Reglementierung der Prostitution und die Forderung des Frauenstimmrechtes. Im I. Weltkrieg begann ihr Engagement in der Friedensbewegung. In der Weimarer Republik, von der sie nach der Zerschlagung der bayrischen Räterepublik² nicht mehr viel erwartete, konzentrierten sich L.G. Heymann und A. Augspurg auf ihre Arbeit in der Inter-

1 Trotz extrem niedriger Gagen mußten sie ihre Bühnengarderobe selbst stellen. Schulte, S. 110.

2 Beeindruckt von der Person Kurt Eisners, hatten sich Heymann und Augspurg hier engagiert, obwohl sie keine Sozialistinnen waren.

nationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit und die Herausgabe der Zeitung „Die Frau im Staat“.³

L.G. Heymann war in allem, was sie tat, sehr konsequent. Dies läßt sich an einer Reihe von Beispielen feststellen: Ihre Weigerung, ein zweites Mal auf eine Tanzgesellschaft zu gehen, der Bruch mit ihren Schwestern wegen des Verhaltens ihrer Schwäger, die Art und Weise wie sie an die Arbeit ging, kaum daß sie die Möglichkeit dazu hatte, das Verlassen der Ortsgruppe des ADF, das Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten im Falle der Versammlungsverbote und der Beschwerde gegen die „öffentlichen Häuser“ in Hamburg.

Mit diesem Verhalten, das man wohl auch als starrsinnig oder kompromißlos bezeichnen kann, schaffte sie sich nicht nur Freunde. Aber nach meinem Eindruck zog sie es vor, sich unbeliebt zu machen, als daß sie einen Kompromiß schloß, wenn es um ihre Überzeugung ging. Denn sie war sich der Wirkung ihres Verhaltens durchaus bewußt. So schrieb sie z.B. über ihre Wahlkampfarbeit:

„Es ist begreiflich, daß wir uns durch diese Art des Vorgehens bei den männlichen Mitarbeitern nicht allzu große Beliebtheit erwarben. Besonders meine mir natürliche, aber anderen schroff erscheinende Art, offen zu erklären, was ich denke, sagte den Männern wenig zu, wie aus der Bemerkung eines Hamburger Parteimitgliedes hervorging, der sagte: ‘Mit der Anita läßt sich gut wirtschaften, die nimmt alles von der humorvollen Seite, aber die Lida Gustava? - mit der ist schwer Kirschen essen ...‘⁴

In einer Würdigung zu ihrem 50. Geburtstag hieß es:

„Natürlich sind ihr auch Widersacher erstanden. Das ist bei einem Menschen mit so ausgeprägter Richtung, mit so fester Sinnesart und so weitgehenden Forderungen ganz selbstverständlich.“⁵

Eine andere Zeitung schrieb:

3 Schenk, 1981, S. 182.

4 Heymann, 1972, S. 102.

5 StAH, ZAS A 758, NHZ vom 9.3.1918.

Ihrer draufgängerischen Art, Recht und Gerechtigkeit ihren Schwestern zu erringen, widerstrebt jeder Kompromiß, und dieser mehr ehrlichen, als diplomatischen Politik, ist so manche Enttäuschung, so manches zeitweiliges Mißlingen ihrer Bestrebungen zuzuschreiben.“⁶

Eine dieser großen Enttäuschungen war die Entwicklung des von A. Augspurg und ihr gegründeten DVfF, wo sie zunächst nach der Wahl ihrer Gegnerin M. Stritt aus dem Vorstand ausschieden, und den sie schließlich verließen, als die Forderung des demokratischen Wahlrechts keine Mehrheit mehr hatte.

Auch in der Parteipolitik waren sie isoliert. Sie lehnten zwar das kapitalistische Wirtschaftssystem ab, konnten sich aber der SPD nicht anschließen, weil ihnen die marxistische Lehre zu dogmatisch und zu kollektivistisch war.⁷ Sie waren Anhängerinnen eines radikalen Liberalismus und gingen von der persönlichen Freiheit und Verantwortlichkeit des Individuums aus. Eine Mitarbeit in einer der liberalen Parteien kam für sie nach ihren schlechten Erfahrungen nicht mehr in Frage. Im Gegenteil: L.G. Heymann hatte sich dadurch zur Verfechterin einer autonomen Frauenpolitik gewandelt. Die weiblichen Parteimitglieder würden die Fraueninteressen nur schwächen, denn in den Parteien gelte folgender Grundsatz:

„In erster Linie stehen die Interessen der Partei, dann kommen die Interessen der Männer im allgemeinen, dann kommt eine lange Strecke garnichts - und dann kommen die Interessen der Frauen immer noch nicht.“⁸

Mit ihrer Ansicht: „Verlaß ist nur auf unsere eigne Kraft!“⁹ konnte sie sich jedoch nicht durchsetzen. Die meisten politisch aktiven Frauen schlossen sich den bestehenden Parteien an.

Auch wenn L.G. Heymann und A. Augspurg oft die Minderheitsposition vertreten haben, kann man nicht sagen, daß sie mit ihrer Arbeit erfolglos waren. Sie haben zwei Bewegungen in Gang gesetzt, die in anderen Ländern

6 Ebd., Hbg. Correspondent vom 24.3.1918.

7 Schenk, 1981, S. 183.

8 Heymann, 1911, S. 14.

9 Ebd., S. 16.

längst aktiv waren und gegen die in Deutschland starke Ressentiments herrschte. Sie haben für den Abolitionismus und die Frauenstimmrechtsfrage Pionierarbeit geleistet, für die sie z.T. heftig angefeindet wurden.

H. Schenk beurteilt das Wirken Augspurgs folgendermaßen:

„Es gibt nicht viele Frauen aus der Bewegung um die Jahrhundertwende, auf die Feministinnen heute sich so ungebrochen beziehen können wie auf Anita Augspurg. Manche der damals radikalen Gedanken - wie Streichung des § 218 und sexuelle Selbstbestimmung - gehören heute zum Grundkonsens.“¹⁰

Ich nehme an, daß Schenk dies auch für L.G. Heymann sagen würde. Eine Einschränkung muß ich hier allerdings vornehmen: Sie mag die sexuelle Selbstbestimmung der Frau gefordert und in der Praxis vielleicht auch ausgelebt haben, sie hat sich jedoch nie zu ihrer eigenen Sexualität geäußert.¹¹ Hier folgt sie ganz der in ihrer Zeit üblichen Diskretion in privaten Angelegenheiten.

Dennoch scheint mir auch heute noch vieles, was sie gesagt oder gefordert hat, seine Gültigkeit zu haben. Sicherlich hört sich ihre Geschlechtercharakterisierung heute befremdlich an, besonders die Idealisierung und Überhöhung des weiblichen Geschlechts. Aber wenn man das Beispiel Pazifismus nimmt, so gilt gerade hier die Beurteilung Schenks. Denn während viele andere Frauen aus der bürgerlichen und der proletarischen Frauenbewegung zu Kriegsbeginn nationale Töne schwangen, und für den „Nationalen Frauendienst“ arbeiteten, bemühten L.G. Heymann und A. Augspurg sich, ihre internationalen Kontakte für die Friedensarbeit zu nutzen. Ihrem pazifistischen Grundsatz blieben sie immer treu.

¹⁰ Schenk, 1981, S. 183.

¹¹ So schreibt sie in ihren Memoiren z.B. wenig über ihre persönliche Beziehung zu A. Augspurg.

7 *Abkürzungsverzeichnis*

ADF	Allgemeiner deutscher Frauenverein
BDF	Bund deutscher Frauenvereine
BfMS	Bund für Mutterschutz und Sexualreform
BT	Berliner Tageblatt
BVZ	Berliner Volkszeitung
DVfF	Deutscher Verein (ab 1904 Verband) für Frauenstimmrecht
FB	Die Frauenbewegung
FVP	Freisinnige Volkspartei
FZ	Frankfurter Zeitung
HF	Hamburger Fremdenblatt
IAF	Internationale abolitionistische Föderation
IFFF	Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit
MSPD	Mehrheits-SPD
NHZ	Neue Hamburger Zeitung
PP	Politische Polizei
Rt	Reichstag
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (bis 1891 Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands)
StAH	Staatsarchiv Hamburg
USPD	Unabhängige SPD
V.f.F.	Verband fortschrittlicher Frauenvereine
ZAS	Zeitungsausschnittsammlung
ZV	Hamburger (ab 1903 Hamburg-Altonaer) Zweigverein der IAF

Dokument 1:

Kontrollvorschriften für Prostituierte in Hamburg:

„§ 1. Es wird derselben verboten:

- a. in anderen als von der Sittenpolizei genehmigten Häusern Wohnung zu nehmen;
- b. einen Mann oder ein nicht unter Controlle stehendes Frauenzimmer bei sich in Logis zu nehmen, Dienstmädchen unter 25 Jahren zu halten, Kinder, eigene oder fremde vom schulpflichtigen Alter an, und unerwachsene Personen bei sich zu haben;
- c. noch nicht zwanzigjährigen Männern den Zutritt in ihre Räume oder gar den geschlechtlichen Verkehr zu gestatten;
- d. Lärm, Zank, Schlägerei oder sonstigen Unfug in den Wohnungen zu treiben oder zu gestatten;
- e. sich Vorübergehenden von ihrer Wohnung aus durch Aufhalten an den Fenstern (die Fenster sind durch matte Scheiben, Vorhänge usw. so einzurichten, daß der freie Einblick von außen verwehrt ist) Anrufen, Klopfen, durch auffällige Erleuchtung ihrer Zimmer oder sonst bemerkbar zu machen;
- f. sich in den Anstand verletzendem oder auffälligem Anzuge, namentlich mit tief ausgeschnittenen Kleidern zu zeigen;
- g. während der Monate März bis September in den Nachmittagsstunden zwischen 2 und 5 Uhr ohne besondere polizeiliche Erlaubnis ihre Wohnung zu verlassen;
- h. sich bei der Börse und in deren Umgebung, auf den Wall-, Alsterufer-, und Hafensproumenaden, sowie überhaupt abends nach 11 Uhr ohne männliche Begleitung außerhalb ihrer Wohnung blicken zu lassen;
- i. in offenen Wagen zu fahren;
- k. andere öffentliche Tanz- und Belustigungslokale zu besuchen, als solche, in denen sie vom Wirthe mit Genehmigung der Polizeibehörde zugelassen sind;

l. im ersten und zweiten Range und im Parquet des Stadttheaters und im ersten Range, dem Parquet und den Parquetlogen des Thaliatheaters, sowie in den ersten Plätzen anderer Theater und öffentlicher Darstellungen resp. Belustigungen, ferner in der Kunsthalle, im zoologischen und botanischen Garten zu erscheinen;

m. in hiesigen Badeanstalten andere als für einzeln Badende eingerichtete Kabinette, namentlich die Schwimmbassins zu benutzen;

n. auf der Straße Männer anzureden, durch Winke oder andere Gesten an sich zu locken oder in irgend einer Weise zu behelligen;

o. die Wohnungen irgendwelcher, der Kuppelei verdächtigen Personen zu besuchen, oder sich mit Männern in Gasthöfen oder auf öffentlichen Wegen und Plätzen einzulassen.

§ 2. Die Vorgenannte hat sich vorgängig durch den Oberarzt und demnächst wöchentlich regelmäßig 2 Mal durch den betreffenden von der Polizeibehörde angestellten Untersuchungsarzt in ihrer Wohnung oder falls sich diese hierzu nicht eignet, in der von der Sittenpolizei bezeichneten Räumlichkeit und zu der bestimmten Zeit untersuchen zu lassen.

Eine an sich wahrgenommene Erkrankung, sei dieselbe syphilitisch oder nicht, hat sie sofort dem Untersuchungsarzte und sofern derselbe nicht zur Hand ist, im Sittenpolizei-Bureau zur Anzeige zu bringen.

Falls der Arzt nach stattgehabter Untersuchung ihre Beförderung in das Krankenhaus verfügt, hat sie sich unverzüglich behufs Heilung mit dem betreffenden ärztlichen Zeugnis dorthin zu begeben.

Vor der Abreise aus hiesiger Stadt und vor Entlassung aus der Controlle hat die Abmeldung vormittags zwischen 9 und 11 Uhr im Bureau der Sittenpolizei zu erfolgen.

Im allgemeinen hat sie hinsichtlich ihres Verhaltens den Anordnungen der Polizei-Angestellten und bezüglich ihrer Gesundheitspflege, namentlich der Reinlichkeit ihres Körpers, den Weisungen der Untersuchungsärzte unbedingt Folge zu leisten, auch die von den Ärzten vorgeschriebenen Apparate für die Untersuchung anzuschaffen und im vorschriftsmäßigen Zustande zu halten.

§ 3. Behufs Bestreitung der durch ihren liederlichen Lebenswandel entstehenden Kosten hat sie zu der von der Sittenpolizei zu verwaltenden Kran-

kenkasse der unter Controlle stehenden Frauenzimmer die je nach Bedarf zu bestimmenden Beiträge zu entrichten.

Die Beiträge werden alle 14 Tage erhoben.

§ 4. Um die zur eventuellen Zurückbeförderung der hier nicht heimath- und unterstützungsberechtigten Frauenzimmer in ihre Heimath erforderlichen Mittel bereit zu haben, besteht eine von der Sittenpolizei zu verwaltende Reisekasse, zu welcher sie vierzehntägig 20 Pf. beizutragen hat.

§ 5. Bei wahrgenommener moralischer Umkehr und dem Nachweise eines reellen Broderwerbes wird die über sie verhängte Controlle modifiziert oder ganz aufgehoben.

§ 6. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§ 361 ad. 6 und 362 des Strafgesetzbuches, sowie § 17 des hiesigen Gesetzes vom 30. April 1869, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Strafrechtspflege und die Competenz der Polizeibehörde, bestraft.“

Diese Bestimmungen galten ab 1873 und blieben mit kleinen Änderungen bis 1922 bestehen.

Aus: Urban, S. 86-88.

Dokument 2:

„Satzung des Hamburgisch-Altonaer Zweigvereins der internationalen Föderation

Angenommen den 18. Januar 1899.

Revidiert den 6. Februar 1903

Grundsätze.

§ 1.

Der Zweigverein der Internationalen Föderation mit dem Sitze Hamburg verfolgt den Zweck, die Prostitution als gesetzliche oder geduldete Institution abzuschaffen.

In Anbetracht, dass die gesetzliche Regelung der Prostitution als ein sanitärer Irrtum, als eine soziale Ungerechtigkeit, als eine Moralische Ungeheuerlichkeit und als ein förmliches Verbrechen gegen die persönliche Freiheit zu

gelten hat, sucht der Hamburgisch-Altonaer Zweigverein diese Institution der allgemeinen Verurteilung zu überantworten.

§ 2.

Der Zweigverein ist unabhängig von jeder politischen Partei, von jeder philosophischen Schule und von jedem religiösen Bekenntnis. Er unterwirft sich den durch Satzung festgelegten Vorschriften des Hauptvereins der Internationalen Föderation.

Der Verein gehört dem Verbandsfortschrittlicher Frauenvereine an.

§ 3.

Der Zweigverein beansprucht speziell auf dem Gebiete der Gesetzgebung über Vergehen gegen die Sittlichkeit Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums, welches die Basis der persönlichen Verantwortlichkeit ist.

Er verwirft sowohl jede unter dem Vorwande der Sittenpolizei angewendete Ausnahmemassregel für das weibliche Geschlecht, wie er behauptet, dass der Staat den Begriff der Verantwortlichkeit, der die Grundlage aller Sittlichkeit ist, umstürzt, indem er Massregeln einführt, welche dem Manne Sicherheit und Unverantwortlichkeit in der Unsittlichkeit zu verschaffen suchen.

Indem der Staat mit den gesetzlichen Konsequenzen eines gemeinsamen Aktes einzig die Frau belastet, verbreitet er die unheilvolle Idee, als ob es für jedes Geschlecht eine besondere Moral gäbe.

§ 4.

Da geschlechtliche Ausschreitungen kein Vergehen im strafrechtlichen Sinne sind, sondern ein Laster welches nur das eigene Gewissen angeht, so erklärt die Föderation, dass die Einmischung des Staates auf sittlichen Gebiete sich auf folgende Punkte zu beschränken habe:

Bestrafung der Unzucht, begangen oder versucht an Minderjährigen oder Personen, welche nicht im Besitze der vollen Geistes- oder Sinneskräfte sind.

Bestrafung der Unzucht, vollzogen oder versucht durch Zwang oder List oder Missbrauch von Autorität an Personen jeden Alters und jeden Geschlechtes.

Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zur Ausschweifung und der Kuppelei in allen Formen, welche konstatiert werden können, ohne das Regime der Sittenpolizei in neuer Gestalt wieder einzuführen.

Die in dieser Hinsicht ergriffenen Massregeln sollen auf Frauen und Männer gleiche Anwendung finden.

Jedesmal, wenn die Kuppelei unter das Gesetz fällt, sollen diejenigen, welche die Unterhändler bezahlen und von ihrem Gewerbe Nutzen ziehen, als Mitschuldige betrachtet werden.

Die Föderation erklärt also, dass der Staat aus sittenpolizeilichen Gründen weder irgendeiner Frau die ärztliche Untersuchung aufzwingen, noch die prostituierte Person irgend einer gesetzlichen oder polizeilichen Ausnahme - Behandlung unterwerfen darf.

§ 5.

Neben ihrem eigentlichen Ziel, die Reglementierung der Prostitution aufzuheben, bekämpft die Föderation die Ursachen der Prostitution durch Hinwirkung auf erziehliche, soziale und gesetzliche Reformen.

Mitgliedschaft.

§ 6.

Volljährige Personen und Vereine können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.“

StAH, PP SA 593/I.

Dokument 3:

Flugblatt vom Februar 1900

„Hamburger Zweigverein der internationalen Föderation

(Verein zur Bekämpfung der Unsittlichkeit)

An Hamburgs Männer und Frauen!

WIR WOLLEN die Unsittlichkeit in ihren Ursachen bekämpfen und die Jugend lehren, über natürliche Dinge natürlich zu denken.

WIR FORDERN gleiche Moral für Mann und Frau und wollen es nicht länger dulden, daß Staat und Gesellschaft die Folgen einer gemeinsamen Handlung nur an der Frau rächen.

WIR TRETEN EIN für eine intellektuelle und gewerbliche Ausbildung der Frau, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhöhen, damit sie nicht mehr gezwungen ist, sich aus Not der Prostitution in die Arme zu werfen.

WIR VERURTEILEN die gesetzliche Regelung der Prostitution, diese soziale Ungerechtigkeit, welche die Frau zur Ware herabstempelt und den Männern eine Sittlichkeit vorspiegelt, welche thatsächlich nicht vorhanden ist.

Insbesondere geht dieser Weckruf an Hamburgs FRAUEN und MÜTTER:

DENKT AN EURE PFLICHTEN GEGEN DIE GESAMTHEIT!

DENKT AN EURE SÖHNE UND TÖCHTER!

DENKT AN EURE MENSCHENWÜRDE!

DENKT AN EUER MENSCHENRECHT!

Die letzten Verhandlungen im Reichstag über die lex Heinze haben bewiesen, daß die Mitarbeit der Frauen auf diesem Gebiete dringlich erforderlich ist.

Dieser Weckruf geht an Hamburgs Männer und Frauen, versucht in gemeinsamer Arbeit, die laxen Anschauungen der heutigen Gesellschaft über Sitte und Moral in gesunde Bahnen zu lenken.

Tretet der Föderation bei.

Der Vorstand.

Lida Gustava Heymann, Vorsitzende

Hedwig Winkler, Schriftführerin

Charlotte Engel-Reimers, stellvertretende Schatzmeisterin

Charlotte Raddatz, Beisitzende

Schwester Marie Baumgarten, Beisitzende

Hamburg, Februar 1900“

Dokument 4:

„Gesetz, betreffend das Versammlungs- und Vereinsrecht.“ vom 19.5.1893.
Auszug:

„Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Vereine und Versammlungen, deren Zwecke oder deren Thätigkeit mit den Gesetzen in Widerspruch stehen oder den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind verboten.

§ 2.

Bei dringender Gefahr für den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Sicherheit ist die Polizei-Behörde berechtigt, jede öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung zu untersagen.

...

§ 6.

Die Polizei-Behörde ist jederzeit befugt, in Vereinen oder Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder mehrere Angestellte zugegen sein zu lassen, welchen Plätze unfern der Sitze des Vorstandes einzuräumen sind.

Auf Verlangen der überwachenden Polizeibeamten hat der Vorsteher einer Versammlung die Redner, welche in derselben auftreten, aufzufordern, vor Beginn ihres Vortrages den Polizeibeamten ihren Namen und ihre Wohnung anzugeben. Die Redner sind verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

Die Polizeibeamten haben das Recht, sobald Ausschreitungen, Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen vorkommen, die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter der Versammlungen aufzufordern, solche zu unterdrücken. Geschieht Letzteres nicht oder bleibt es ohne Erfolg, so haben die Polizeibeamten das Recht, den gedachten Vorstand aufzufordern, die Versammlung aufzulösen, und wenn dieser Aufforderung nicht sofort entsprochen wird, die Versammlung ihrerseits für aufgelöst zu erklären und die Anwesenden nöthigenfalls mit Gewalt zu entfernen.

...

§ 8.

Die Veranstalter jeder Versammlung im § 6, Absatz 1 bezeichneten Art und der Inhaber des Versammlungs-Locals sind verpflichtet ... mindestens 24 Stunden vor der Versammlung unter Angabe des Zweckes, des Orts und der Zeit der Polizei-Behörde Anzeige von derselben zu machen. ...

§ 9.

Jeder Verein der im § 6, Absatz 1 bezeichneten Art ist verpflichtet, der Polizei-Behörde binnen dreimal 24 Stunden nach seiner ersten Versammlung die Namen und die Wohnung seiner Vorstandsmitglieder mitzuteilen, auch seine Statuten binnen einer Woche nach deren Feststellung einzureichen.

§ 10.

Jede Veränderung in den Statuten oder im Vorstande ist von diesen Vereinen der Polizei-Behörde ebenso anzuzeigen.

...

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Mai 1893.“

(aus: Gesetzessammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausgabe. 30. Band. Jahrgang 1893. Hamburg)

Dokument 5:

Forderungen des V.f.F.:

„a. Der Vorstand will durch allgemeine Aufklärung und durch Schaffung örtlicher Organisationen im Dienste der Sittlichkeitsfrage den Grundsatz der doppelten Moral und seine Folgerungen bekämpfen.

b. Er will die Frauen zur Wertschätzung politischer Rechte, insbesondere der des Frauenstimmrechts führen.

c. Er bezeichnet die höhere Töchterschule als eine der Vergangenheit angehörende Schöpfung, welche völlig ungeeignet ist, die deutsche Frau zur Mitarbeit an allen Kulturbestrebungen ihres Volkes vorzubereiten. Er sieht in der Gründung von Mädchenrealschulen und Mädchengymnasien eine der dringendsten Aufgaben des Staates und der Städte und tritt zugleich für den Gedanken der Einheitsschule ein.

d. Der Verband lehnt jede Trennung der bürgerlichen Frau von der Arbeiterin entschieden ab. Er wird aufrichtig bestrebt sein, die Arbeiterinnen für seine Ortsvereine zu gewinnen und so eine gemeinsame Arbeit im Interesse des Arbeiterinnenstandes zu ermöglichen.“

(Zit. nach: Heymann, 1972, S. 93)

Dokument 6:

Beschreibung einer Zwangsuntersuchung im Gefängnis. Die Autorin Luise Zietz war 1900 in Hamburg wegen eines Verstoßes gegen das Presserecht zu drei Tagen Haft verurteilt worden. Ihr Bericht macht deutlich, warum die Abolitionistinnen sich so vehement gegen diese Praxis wandten.

„Nachdem ich gebadet hatte, und mit Anstaltswäsche versehen worden war, wurde ich mit einer ganzen Kolonne Gefangener zum Arzt geführt; es befanden sich unter ihnen eine Anzahl Prostituiertes, welche die Kontrollvorschriften übertreten hatten, Diebinnen, Korkenden u.s.w.

Die Prostituierten kamen in einen Saal für sich, vier andere Gefangene, darunter ich, wurden in ein doppeltes Klosett mit einem kleinen Vorraum gesperrt, wo wir uns bis aufs Hemd zu entkleiden hatten. „Sie werden auch innerlich untersucht“, hieß es, „dort ist eine Schüssel, die sie nacheinander zum Waschen nehmen können, und hier ist auch ein Tuch zum Abtrocknen“. Eine Waschschüssel und ein Tuch für vier Personen! ...

Nachdem der Herr Doktor erschienen war, kamen wir der Reihe nach, wie wir auf der Liste aufgeführt waren, an die entsetzliche Prozedur, dabei Prostituierte und andere Gefangene durcheinander. Damit der Herr Doktor keine Sekunde zu warten brauchte, mußten wir entkleidet auf dem zugigen Korridor vor der Thür des Untersuchungszimmers warten, bis die einzelne an die Reihe kam. Da ich das zweifelhafte Vergnügen hatte, die letzte zu sein, mußte ich mindestens 20 Minuten auf dem Korridor stehen.

Ob der Arzt sich nach jeder einzelnen Untersuchung die Hände gereinigt hat, kann ich nicht sagen. Nach der fabelhaften Schnelligkeit mit der die Sache vor sich ging, scheint mir fast der Grund vorzuliegen, daran zu zweifeln. Ein Waschbecken habe ich im Zimmer nicht bemerkt, jedoch ist es möglich, daß ich das übersehen habe, weil ich mich in hochgradiger Erregung befand. Mit Karbol oder Lysol hat jedenfalls der Herr Doktor seine Hände nicht desinfiziert. Mit der rechten Hand griff er in einen Napf mit grüner Seife und ging

dann an die Untersuchung. An der ganzen Art und Weise derselben, der Vorbereitung, all dem Drum und Dran, erkennt man, wie mir scheint, daß die Gefangene nicht als Mensch, sondern nur als Uebelthäter betrachtet wird, 'als die Puppe, welcher der Strafrichter die Nummer eines Artikels des Strafgesetzbuches auf die Schulter klebte'. Mindestens könnte man wohl verlangen, daß dem Schamgefühl soweit Rechnung getragen wird, daß man weibliche Aerzte an Frauengefängnissen anstellt, bezw. mit der Untersuchung weiblicher Gefangener betraut. Wie ich auf den Wink der Wärterin entkleidet - selbst die Schuhe mußte man draußen ausziehen - ins Zimmer des Arztes trat und diesem auf das Gröbste angeschnauzt und mit 'Du' angeredet wurde, glaubte ich mich nicht nur meiner Kleider, sondern auch meiner Menschenwürde beraubt, so entsetzlich erniedrigend und demütigend wirkte der ganze Vorgang auf mich. Erst in meiner Zelle kam allmählich die Besinnung und die ruhige Ueberlegung wieder. Da habe ich vor Empörung mit den Zähnen geknirscht und in ohnmächtigen Zorne die Hände geballt, jedoch was half das?"

FB vom 15.2.1905. Zit nach: Gerhard, 1990, S. 259f.

Anita Augspurg, 1857-1943, Vertreterin des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung, der Frauenstimmrechtsbewegung und des Abolitio- nismus. 1915 Teilnehmerin am Frauenfriedenskongreß im Haag, Mitglied der IFFF. Mit L.G. Heymann verband sie eine Lebens- und Arbeitsgemein- schaft.

August Bebel, 1840-1913, Mitbegründer der SPD, 1871-1913 MdR (SPD).

Gertrud Bäumer, 1873-1954, führende Vertreterin des gemäßigten Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung, 1910-19 Vorsitzende des BDF, unter ihrem Vorsitz öffnete sich der Bund nach rechts, sie gab zusammen mit H. Lange das "Handbuch der Frauenbewegung" heraus, 1914 Mitbegründerin des "Nationalen Frauendienstes".

Hanna Bieber-Böhm, 1851-1910, konservative Vertreterin der 'Sittlich- keitsbewegung', gründete 1899 den *Verein Jugendschutz*, bis 1902 Vorsit- zende der „Kommission zur Hebung der Sittlichkeit“ des BDF.

Helene Bonfort, geb. 1854 (Todesdatum unbekannt), Lehrerin und Journali- stin, befreundet mit den gemäßigten Führerinnen Auguste Schmidt und H. Lange, initiierte 1896 die Gründung der Hamburger Ortsgruppe des ADF, deren Vorsitzende sie 1896-1900 und 1904-1916 war.

Josephine Butler, 1828-1906, englische Sozialreformerin, Gründerin der IAF.

Minna Cauer, 1841-1922, Führerin des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung und der Frauenstimmrechtsbewegung, 1895-1919 Heraus- geberin der "Frauenbewegung".

Hedwig Dohm, 1833-1919, Schriftstellerin und älteste Theoretikerin und Vordenkerin des radikalen Feminismus, begann mit 40 Jahren Polemiken für die Frauenfrage zu schreiben, in denen sie die 'geheiligten' Institutionen der Philosophie, Theologie, Natur- und Rechtswissenschaft angriff, weil sie die Minderwertigkeit der Frau wissenschaftlich belegen wollten.

Kurt Eisner, 1867-1919 (ermordet), Journalist und Politiker, 1914 Beitritt zum *Bund Neues Vaterland*, nach der Spaltung der SPD Übertritt zur USPD,

nach dem Sturz der bayrischen Regierung 1918 Ministerpräsident der „Republik Bayern“.

Charlotte Engel-Reimers, Lebensdaten unbekannt, 1902 Mitbegründerin des DVfF.

Hellmut von Gerlach, 1866-1935, Journalist und Politiker, Herausgeber der „Welt am Montag“, 1903-06 MdR (Freisinnige Vereinigung), 1908 Mitbegründer der Demokratischen Vereinigung.

Lily von Gizycki, 1865-1916, Schriftstellerin und Vertreterin der proletarischen Frauenbewegung, engagierte sich um 1894 vorübergehend im *Verein „Frauenwohl“*. Nach dem Tod ihres ersten Mannes trat sie in die SPD ein. 1896 heiratete sie den reformistischen SPD-Politiker Heinrich Braun.

Gertrud Guillaume-Schack, 1845-1903 (Exil in England), gründete 1880 den *Deutschen Kulturbund*, der sich programmatisch an der IAF orientierte. Sie wurde 1886 aus Deutschland ausgewiesen.

Gertrud Hanna, 1876-1944, Gewerkschaftlerin und Sozialdemokratin.

Marie Juchacz, 1879-1956, reformistische Vertreterin der proletarischen Frauenbewegung, war für eine Zusammenarbeit mit der bürgerlichen Frauenbewegung.

Helene Lange, 1848-1930, zusammen mit Gertrud Bäumer die bedeutendste Vertreterin des gemäßigten Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung, 1894-1906 Vorstandsmitglied des BDF, 1902-1921 Vorsitzende des ADF.

Theodor Lessing, 1872-1933, Lehrer und Schriftsteller.

Marie Levysohn, Lebensdaten unbekannt, Vorstandsmitglied im DVfF.

Klara Mende, geb. 1869 (Todesdatum unbekannt), Mitglied der Nationalliberalen Partei, später Demokratische Volkspartei, 1919/20 Mitglied der Nationalversammlung.

Ernst Müller, 1866-1944, 1898-1918 MdR (Freisinnige Volkspartei/Fortschrittliche Volkspartei).

Anna Pappritz, 1861-1939, 1899 Gründerin und Vorsitzende des Berliner Zweigvereins der IAF, 1905-33 Herausgeberin der Zeitung „Der Abolitionist“.

Frieda Radel, geb. 1869 (Todesjahr unbekannt), Schriftstellerin, Mitglied in den Organisationen *Verein „Frauenwohl“*, DVfF und BfMS.

Marie Raschke, geb. 1850 (Todesdatum unbekannt), Juristin, ihr Ziel war, die Rechtskenntnis unter den Frauen zu verbessern, sie unterhielt Rechtskurse und Rechtsberatung für Frauen.

Regina Ruben, Lebensdaten unbekannt, Vertreterin des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung, Mitglied im DVfF und im ZV, wechselte später zur SPD.

Katharina Scheven, Lebensdaten unbekannt, 1900 Gründerin und Vorsitzende des Dresdener Zweigvereins der IAF, Vorsitzende des Deutschen Zweigvereins der IAF, bis 1905 Herausgeberin der Zeitung „Der Abolitionist“.

Käthe Schirmacher, 1865-1930, Schriftstellerin und Vertreterin des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung, Mitbegründerin des V.f.F. und des DVfF, wurde in letzterem 1903 nicht wieder gewählt, weil sie sich weigerte für das demokratische Wahlrecht einzutreten; wandelte sich zur Nationalistin und Antisemitin.

Marie Stritt, 1855-1928, Vertreterin des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung, gründete 1894 in Dresden eine Ortsgruppe des ADF, den ersten *Rechtsschutzverein für Frauen* in Deutschland, gehörte ab 1896 dem Vorstand des BDF an, leitete zusammen mit A. Augspurg die Rechtskommission, 1899-1910 Vorsitzende des BDF und ab 1910 Vorsitzende des *Deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht*.

Adelheid von Welczek, Lebensdaten unbekannt, 1902 Mitbegründerin des DVfF.

Hedwig Winkler, Lebensdaten unbekannt, Vorstandsmitglied des ZV.

Agnes von Zahn-Harnack, 1884-1950 Vertreterin des gemäßigten Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung, Verfasserin von „Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele“ (1928) und „Frauenfrage in Deutschland. 1790-1930“ (zusammen mit Hans Sveistrup, 1934), die zu den Standardwerken der Frauenbewegung gehören. Sie war 1931-1933 die letzte Vorsitzende des BDF.

Luise Zietz, 1865-1922, Vertreterin der proletarischen Frauenbewegung, erste Frau im Parteivorstand der SPD. 1917 Übertritt zur USPD.

Martha Zietz, Lebensdaten unbekannt, Mitglied im Hamburger Zweigverein des DVfF.

Clara Zetkin, 1857-1933, führende Vertreterin der proletarischen Frauenbewegung, Gegnerin einer Zusammenarbeit mit der bürgerlichen Frauenbewegung, trat 1917 von der SPD zur USPD über.

10 Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellen

a) Akten

StAH, PP S 8004 (Lida Gustava Heymann).

StAH, PP SA 593, Band 1 und 2 (Hamburger Zweigverein der internationalen Föderation).

StAH, PP S 9001, Band 1 und 2 (Deutscher Verein für Frauenstimmrecht).

StAH, PP S 5808 (Allgemeiner Deutscher Frauenverein, Hamburger Ortsgruppe 1896-1906).

StAH, PP S 16653 (Helene Bonfort).

StAH, ZAS A 758 (Lida Gustava Heymann).

b) Zeitungen:

Die Frauenbewegung.

Der Abolitionist.

Berliner Tageblatt.

Frankfurter Zeitung.

Vorwärts.

c) Broschüren und Monographien

Die deutschen Frauen und die Hamburger Bordelle. Eine Abrechnung mit dem Syndikus Dr. Schäfer - Hamburg wegen seiner Reichstagsrede am 28. Januar 1904. Referate in der Protest-Versammlung des deutschen Zweiges der „Internationalen abolitionistischen Föderation der Frauen“ am 12. Februar 1904 in Berlin, Pöbneck i. Th o.J. (1904).

Lida Gustava Heymann: Frauenstimmrecht, eine Forderung der Gerechtigkeit! Frauenstimmrecht, eine Forderung sozialer Notwendigkeit! Frauenstimmrecht, eine Forderung der Kultur! O.O. 1907.

- Dies.: Das kommunale Wahlrecht der Frauen im Deutschen Reiche. München 1910.
- Dies.: Das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern in den deutschen Bundesstaaten. Hg. vom DVfF, o.O. 1910.
- Dies.: Wird die Mitarbeit der Frauen in den politischen Männerparteien das Frauenstimmrecht fördern? Hg. vom Bayrischen Verein für Frauenstimmrecht, Gautzsch 1911.
- Dies.: Frauenstimmrecht und Völkerverständigung. Leipzig 1919.
- Lida Gustava Heymann in Zusammenarbeit mit Anita Augspurg: Erlebtes - Erschautes. Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden 1850-1940. Hg. von Margit Twellmann, Meisenheim am Glan, 1972.
- Anna Pappritz: Die Teilnahme der Frauen an der Sittlichkeitsbewegung. In: Handbuch der Frauengeschichte (Band 3), Hg.: Helene Lange/Gertrud Bäumer, Berlin 1902.
- Alfred Urban: Staat und Prostitution in Hamburg vom Beginn der Reglementierung bis zur Aufhebung der Kasernierung (1807-1922). Hamburg 1927.
- Agnes von Zahn-Harnack: Die Frauenbewegung, Geschichte, Probleme, Ziele, o. Ort o. Jahr (1928).

2. Gesetzessammlungen

- Gesetzessammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausgabe. 30. Band. Hamburg 1893.
- Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Dr. Ludwig Ebermayer, Dr. Adolf Lobe, Dr. Werner Rosenberg, 4. vermehrte und verbesserte Auflage, Berlin/Leipzig 1929.
- Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. Franz von Liszt und Dr. Ernst Delaquis, 27. Auflage, bearbeitet von Eduard Kohlrausch, Berlin/Leipzig 1927.

3. Literatur

- BARGON, Michael: Prostitution und Zuhälterei. Zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik mit eigenem geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick. Lübeck 1982.
- BEAVAN, Doris/FABER, Brigitte: „Wir wollen unser Teil fordern...“. Interessenvertretung und Organisationsformen der bürgerlichen und proletarischen Frauenbewegung im deutschen Kaiserreich, Köln 1987.
- CLEMENS, Bärbel: „Der Staat als Familie“ - oder: „Menschenrechte haben kein Geschlecht“: zwei politische Konzeptionen der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung vor der Jahrhundertwende. In: Die ungeschriebene Geschichte. Historische Frauenforschung. Dokumentation des 5. Historikerinnentreffens in Wien, 16.-19. April 1984. Wien ohne Jahr (1984).
- CLEMENS, Bärbel: „Menschenrechte haben kein Geschlecht!“. Zum Politikverständnis der bürgerlichen Frauenbewegung, Pfaffenweiler 1988.
- CLEMENS, Bärbel: Der Kampf um das Frauenstimmrecht in Deutschland. In: Christl Wickert (Hg.): Heraus mit dem Frauenwahlrecht. Die Kämpfe der Frauen in Deutschland und England um die politische Gleichberechtigung. Pfaffenweiler 1990.
- DEUTELMOSE, Mechthild/EBERT, Birgit: „Leichte Mädchen“, hohe Herren und energische Frauen: In: Jörg Berlin (Hg.): Das andere Hamburg. Köln 1981.
- EVANS, Richard J.: The feminist Movement in Germany 1894-1933. London 1976.
- EVANS, Richard J.: Sozialdemokratie und Frauenemanzipation im deutschen Kaiserreich. Berlin/Bonn 1979.
- FREDERIKSEN, Elke (Hg.): Die Frauenfrage in Deutschland 1865-1915. Stuttgart 1981.
- FREVERT, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit. Frankfurt a. M. 1986.
- GERHARD, Ute: „Bis an die Wurzel des Übels“. Rechtskämpfe und Rechtskritik der Radikalen. In: Feministische Studien. Die Radikalen in der alten Frauenbewegung, 1984, Heft 1.

- GERHARD, Ute: Anita Augspurg (1857-1943). Feministin, Juristin, Pazifistin. In: Streitbare Juristen. Eine andere Tradition. Kritische Justiz (Hg.), Baden Baden 1988.
- GERHARD, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Hamburg 1990.
- GREVEN-ASCHOFF, Barbara: Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894-1933. Göttingen 1981.
- HAGEMANN, Karen/KOLOSSA, Jan: Gleiche Rechte - Gleiche Pflichten? Der Frauenkampf für „staatsbürgerliche Gleichberechtigung“. Ein Bilder-Lesebuch zu Frauenalltag und Frauenbewegung in Hamburg. Hg.: Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 1990.
- HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Struktur und Krisen des Kaiserreichs (Band IV), Stuttgart 1969.
- JANSSEN-JURREIT, Marielouise: Sexismus. Über die Abtreibung der Frauenfrage. München/Wien 1976.
- KONIECZKA, Vera: Prostitution im 19. Jahrhundert. Frankfurt/Tübingen 1980.
- MILLER, Susanne/POTTHOFF, Heinrich: Kleine Geschichte der SPD: Darstellung und Dokumentation 1848-1990. 1991 (7. erweiterte und überarbeitete Aufl.).
- SCHENK, Herrad: Die feministische Herausforderung. 150 Jahre Frauenbewegung in Deutschland, München 1980.
- SCHENK, Herrad: Anita Augspurg. In: Frauen. Porträts aus zwei Jahrhunderten. Hg.: Hans Jürgen Schulz, Stuttgart 1981.
- SCHMACKPFEFFER, Petra: Frauenbewegung und Prostitution. Über das Verhältnis der alten und neuen Frauenbewegung zur Prostitution. Oldenburg (BIS) 1989.
- SCHULTE, Regina: Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt. Frankfurt a. M. 1979.
- STÖHR, Irene: „Organisierte Mütterlichkeit“. Zur Politik der deutschen Frauenbewegung um 1900. In: Karin Hausen (Hg.): Frauen suchen ihre Geschichte. München 1983.
- WEILAND, Daniela: Geschichte der Frauenemanzipation in Deutschland und Österreich. Hermes Handlexikon, Düsseldorf 1983.

- WISCHERMANN, Ulla: Die Presse der radikalen Frauenbewegung. In: Feministische Studien. Die Radikalen in der alten Frauenbewegung, 1984, Heft 1.
- WOBBE, Teresa: Gleichheit und Differenz. Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende. Frankfurt a. M./New York 1989.

